DAS UNGARISCHE STRAFGESETZBUCH ÜBER VERBRECHEN UND VERGEHEN: IN SEINEN...

Sigmund Mayer

Digitized by Google

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY
OF
HEINRICH LAMMASCH

Received May 25, 1922.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Das ungarische

Strafgesetzbuch.

Digitized by Google

Digitized by Google

Criminal Law 18

Das ungarische

Strafgesetzbuch

über

Verbrechen und Vergehen.

Budapest, 1878.

Verlag von Moritz Ráth

(Haas'sches Palais.)

Digitized by Google

MAY 25 1922

Druck von C. F. Wigand in Preßburg.

Digitized by Google

Erster Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Hauptstück.

Einleitende Bestimmungen.

§. 1.

Ein Verbrechen oder ein Vergehen bildet nur diejenige Handlung, welche das Gesetz als solches erklärt.

Niemand darf wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu einer anderen, als zu der für dasselbe vor dessen Verübung gesetzlich bestimmten Strafe verurtheilt werden.

§. 2.

Wenn in der Zeit von der Verübung einer Handlung bis zur Urtheilsfällung von einander abweichende Gesetze, Gebräuche oder Verordnungen in Kraft getreten sind, so ist von diesen die mildeste Bestimmung anzuwenden.

§. 3.

Bei der Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes ist ein Tag zu vierundzwanzig Stunden, eine Woche zu sieben Tagen, der Monat und das Jahr hingegen nach der Kalenderzeit zu rechnen.

§. 4.

Die in dem gegenwärtigen Gesetze erwähnten Geldbeträge sind in laufender Währung, und ohne Rücksicht auf den Curs des Goldes oder Silbergeldes zu verstehen.

Digitized by Google

II. Hauptstück.

Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes in Betreff des Gebietes und der Personen.

§. 5.

Die Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes erstreckt sich auf das ganze Gebiet des ungarischen Staates, mit Ausnahme von Croatien und Slavonien.

Die auf diesem Gebiete entweder durch ungarische Staatsangehörige oder durch Ausländer verübten Verbrechen und Vergehen werden nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes bestraft.

Die Ausnahmen in Betreff der zur bewaffneten Macht gehörigen Personen werden durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Hinsichtlich der Exterritorialität sind die Bestimmungen des Völkerrechtes maßgebend.

§. 6.

Unter dem Ausdrucke „ungarische Staatsangehörige" werden alle Diejenigen verstanden, welche im Gebiete des ungarischen Staates das Staatsbürgerrecht besitzen.

Auf Angehörige des anderen Staates der Monarchie sind, — insofern dieses Gesetz eine Ausnahme nicht bestimmt — die für Ausländer geltenden Anordnungen anzuwenden.

§. 7.

Nach dem gegenwärtigen Gesetze ist ferner zu bestrafen:

1) derjenige ungarische Staatsangehörige, welcher eine der in den Hauptstücken I, II, III und IV des zweiten Theiles angeführten strafbaren Handlungen, oder die im XI. Hauptstücke erwähnte Fälschung von Geld im Auslande begeht, insofern der Gegenstand der Fälschung ein bei den ungarischen Staatscassen als Zahlungsmittel angenommenes Metall- oder Papiergeld, oder aber ein in dem gegenwärtigen Gesetze dem Gelde gleichgestelltes ungarisches oder croatisch-slavonisches öffentliches Creditpapier (§§. 210 und 211) bildet;

2) derjenige Ausländer, welcher eines der im vorhergehenden Absatze erwähnten Verbrechen oder Vergehen, mit Ausnahme

Digitized by Google

der im II. Hauptstücke des zweiten Theiles bezeichneten Verbrechen oder Vergehen im Auslande begeht.

Die Anordnung dieses Paragraphen findet in den darin angeführten Fällen auch dann Anwendung, wenn die betreffende Person außerhalb des ungarischen Staatsgebietes verurtheilt worden ist — und wenn sie auch die ihr daselbst bemessene Strafe verbüßt hat, oder wenn sie ohne Gegenzeichnung eines kön. ungarischen Ministers begnadigt worden ist. Die verbüßte Strafe ist jedoch bei der Bestimmung der nach diesem Gesetze zu bemessenden Strafe nach Möglichkeit in Anrechnung zu bringen.

Wenn aber das im ersten Absatze dieses §. angeführte Verbrechen oder Vergehen der Verfälschung von Geld, oder ein unter 2) bezeichnetes Verbrechen oder Vergehen durch einen Staatsangehörigen des anderen Staates der Monarchie verübt wurde und derselbe deßhalb in dem betreffenden Staate bereits bestraft oder begnadigt worden ist, so kann das Strafverfahren gegen ihn nur dann eingeleitet werden, wenn der Justizminister dasselbe anordnet.

§. 8.

Auch außer den im §. 7 unter 1) erwähnten Fällen ist derjenige ungarische Staatsangehörige, welcher ein in dem gegenwärtigen Gesetze bezeichnetes Verbrechen oder Vergehen im Auslande verübt, nach diesem Gesetze zu bestrafen.

§. 9.

Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ist auch derjenige Ausländer zu bestrafen, welcher ein im §. 7 unter 2) nicht angeführtes Verbrechen oder Vergehen im Auslande verübt, — wenn dessen Auslieferung vertragsmäßig oder dem bisherigen Usus zufolge nicht eintritt, und der Justizminister die Einleitung des Strafverfahrens anordnet.

§. 10.

Auf denjenigen ungarischen Staatsangehörigen, welcher ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, sind die für ungarische Staatsangehörige geltenden Bestimmungen auch dann anzuwenden, wenn derselbe nach begangener That Angehöriger eines fremden Staates wird; — auf denjenigen Ausländer hingegen,

Digitized by Google

welcher als solcher ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat und später ungarischer Staatsangehöriger wird, finden die für Ausländer geltenden Bestimmungen Anwendung. Die Anordnung des §. 17 erstreckt sich jedoch auch auf diesen Fall.

§. 11.

Wegen eines im Auslande verübten Verbrechens oder Vergehens kann das Strafverfahren in den Fällen der §§. 8 und 9 nicht eingeleitet werden, wenn die Handlung nach dem am Orte der That geltenden oder nach ungarischem Gesetze nicht strafbar ist, — oder nach einem dieser Gesetze aufgehört hat, strafbar zu sein, — oder wenn die competente ausländische Behörde die Strafe nachgesehen hat.

§. 12.

Wenn in den Fällen der §§. 8 und 9 die auf ein Verbrechen oder Vergehen gesetzte Strafe am Orte der That milder ist als diejenige, welche dieses Gesetz bestimmt, so ist die erstere Strafe anzuwenden.

§. 13.

In den Fällen der §§. 8 und 9 ist der im Auslande verbüßte Theil der Strafe in die durch die ungarischen Gerichte zu verhängende Strafe stets einzurechnen.

§. 14.

Wenn wegen eines außerhalb des ungarischen Staatsgebietes verübten Verbrechens oder Vergehens nach dem ausländischen Gesetze eine solche Strafe anzuwenden wäre, welche das gegenwärtige Gesetz nicht angenommen hat, so ist dieselbe in jene Strafart des gegenwärtigen Gesetzes (§. 20) umzuwandeln, welche ihr am meisten entspricht.

§. 15.

Wenn ein ungarischer Staatsangehöriger außerhalb des ungarischen Staatsgebietes eine solche Handlung begangen hat, auf welche in diesem Gesetze Amtsverlust oder Entziehung der politischen Rechte gesetzt ist, so muß wegen Anwendung dieser Nebenstrafe das Strafverfahren auch dann eingeleitet werden,

Digitized by Google

wenn der Betreffende die Strafe im Auslande bereits abgebüßt hat oder diese durch die competente ausländische Behörde nachgesehen worden ist.

§. 16.

Jene Anordnungen des gegenwärtigen Gesetzes, nach welchen das Strafverfahren wegen der in demselben bezeichneten Verbrechen und Vergehen nur über Antrag der verletzten Partei eingeleitet werden kann, — sind auch dann anzuwenden, wenn die Handlung durch einen ungarischen Staatsangehörigen oder einen Ausländer im Auslande verübt wurde, oder wenn die im Auslande begangene That nach den am Orte der Verübung geltenden Gesetzen nur über Antrag der verletzten Partei verfolgt werden kann.

§. 17.

Ein ungarischer Staatsangehöriger darf der Behörde eines anderen Staates niemals ausgeliefert werden.

Ein Angehöriger des anderen Staates der Monarchie darf nur der Behörde jenes Staates, dem er angehört, ausgeliefert werden.

§. 18.

Ein durch die Behörde eines fremden Staates gefälltes Strafurtheil darf in dem Gebiete des ungarischen Staates nicht vollzogen werden.

§. 19.

Das Immunitätsrecht der Mitglieder des Reichstages und der Delegation zur Verhandlung der gemeinsamen Angelegenheiten wird durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

III. Hauptstück.

Strafen.

§. 20.

Die Strafarten sind folgende:

1) Todesstrafe;
2) Zuchthaus;
3) Staatsgefängniß;
4) Kerker;
5) Gefängniß;
6) Geldstrafe.

Digitized by Google

Die unter 1), 2) und 4) angeführten Strafen sind ausschließlich auf Verbrechen, die unter 5) angeführte Strafe hingegen ist ausschließlich auf Vergehen anzuwenden.

Das Staatsgefängniß [Abs. 3)] ist, wenn auf eine Dauer von weniger als fünf Jahren erkannt wird, bei Vergehen, — wenn aber auf eine Dauer von fünf Jahren oder darüber erkannt wird, bei Verbrechen anzuwenden.

Die Geldstrafe kann als selbstständige Strafe ausschließlich nur auf Vergehen, — als Nebenstrafe dagegen auf Verbrechen und Vergehen angewendet werden.

§. 21.

Die Todesstrafe wird im geschlossenen Raume mit dem Strange vollzogen.

§. 22.

Die Zuchthausstrafe wird entweder auf Lebensdauer, oder auf eine bestimmte Zeit verhängt.

Die längste Dauer der zeitigen Zuchthausstrafe beträgt fünfzehn Jahre, die kürzeste dagegen zwei Jahre.

§. 23.

Die längste Dauer der Staatsgefängnißstrafe beträgt fünfzehn Jahre, die kürzeste dagegen einen Tag.

§. 24.

Die längste Dauer der Kerkerstrafe beträgt zehn Jahre, die kürzeste dagegen sechs Monate.

§. 25.

Die Gefängnißstrafe kann in der Dauer bis zu fünf Jahren verhängt werden; die kürzeste Dauer derselben beträgt einen Tag.

§. 26.

Die Geldstrafe kann entweder als eine selbstständige Strafe, oder als eine Nebenstrafe in der Höhe von einem Gulden bis zu viertausend Gulden verhängt werden.

§. 27.

Die Geldstrafen sind zur Unterstützung entlassener, armer Sträflinge, sowie zur Errichtung und Erhaltung von Besserungs-

Digitized by Google

anstalten für junge Sträflinge (§. 42.) zu verwenden. Ueber die Verwendung der eingeflossenen Gelder zu solchen Zwecken, verfügt der Justizminister.

§. 28.

Die Zuchthausstrafe wird in einer Landesstrafanstalt vollzogen.

§. 29.

Der zur Zuchthausstrafe Verurtheilte (Zuchthaussträfling) ist zur Verrichtung der festgesetzten und ihm durch die Direction zugewiesenen Arbeit anzuhalten und während der im §. 30 bestimmten Zeit bei Tag und Nacht, später aber Nachts in Einzelhaft zu verwahren.

Jeder Zuchthaussträfling ist verpflichtet, die Strafhauskleidung zu tragen, wird den Strafhaus-Vorschriften gemäß verpflegt und ist diesen Vorschriften, sowie der Hausdisciplin unterworfen.

Außerhalb der Strafanstalt dürfen die Zuchthaussträflinge nur zu öffentlichen Arbeiten und nur dann verwendet werden, wenn es möglich ist, sie von den übrigen Arbeitern abzusondern.

§. 30.

Jeder Zuchthaussträfling ist regelmäßig im Anfange seiner Strafzeit in einer Einzelzelle zu unterbringen und wenn er zur Zuchthausstrafe in der Dauer von drei Jahren und darüber verurtheilt wurde: ein Jahr lang, — bei einer Strafdauer unter drei Jahren aber ein Drittel der Strafzeit von Jedermann abgesondert, Tag und Nacht in Einzelhaft zu halten, und tritt eine Ausnahme von dieser Absonderung nur bei den durch die Zuchthaus-Vorschriften gestatteten Besuchen, bei dem Unterrichte, Gottesdienste und dem Aufenthalte in freier Luft (§. 31) ein.

Der in Einzelhaft befindliche Zuchthaussträfling muß die ihm zugewiesene Arbeit in seiner Zelle verrichten.

§. 31.

Die gesunden Zuchthaussträflinge bringen ohne Unterschied, die in Einzelhaft Befindlichen hingegen von den Uebrigen abgesondert, innerhalb des Zuchthauses in der durch die Vorschriften festgesetzten Weise und unter Bewachung, täglich eine Stunde

Digitized by Google

in freier Luft zu. Diese Zeit kann durch den Director aus Gesundheitsrücksichten auf Grund des ärztlichen Gutachtens um eine Stunde verlängert werden.

§. 32.

Die Einzelhaft darf nicht angewendet werden, wenn sie den körperlichen oder geistigen Zustand des Sträflings unmittelbar gefährdet; und sie muß unterbrochen werden, sobald der Arzt die Anzeichen einer solchen Gefährdung wahrnimmt und anzeigt.

§. 33.

Wenn die Einzelhaft aus dem im vorigen §. angeführten Grunde bei Beginn der Strafe nicht angewendet oder unterbrochen wurde, so ist sie, insofern die Gründe der Unterbrechung entfallen, während der ersten Hälfte der Strafzeit nachträglich in Anwendung zu bringen.

Ueber die erste Hälfte der Strafzeit hinaus ist die Einzelhaft, ausgenommen den Fall einer Disciplinarstrafe, nicht zulässig.

§. 34.

Bei Denjenigen, welche zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, darf die Einzelhaft nur während der ersten zehn Jahre der Strafzeit, — späterhin aber nur als Disciplinarstrafe angewendet werden.

§. 35.

Die zur Strafe des Staatsgefängnisses Verurtheilten (die Staatsgefangenen) werden in einer besonderen Landes-Strafanstalt, und so weit es die Ortsverhältnisse zulassen, bei Nacht abgesondert, bei Tag aber gemeinsam mit Anderen in Haft gehalten. Die Staatsgefangenen dürfen zur Arbeit nicht angehalten werden; es steht ihnen jedoch frei, sich mit einer selbst gewählten und den Verhältnissen der Anstalt entsprechenden Arbeit zu beschäftigen; ferner dürfen sie ihre eigene Kleidung tragen und sich selbst verpflegen. Hinsichtlich der Hausordnung und Disciplin, — insbesondere in Betreff der Ueberwachung und des Verkehrs mit Personen, welche nicht zur Anstalt gehören, sind die Staatsgefangenen milderen Vorschriften unterworfen, als die zur Zuchthaus- oder Kerkerstrafe Verurtheilten.

Digitized by Google

Die in einem Staatsgefängnisse verwahrten Personen dürfen in dem seitens der Direction bezeichneten Raume täglich zwei Stunden im Freien zubringen.

§. 36.

Die Kerkerstrafe wird im Districts-Kerkerlocale oder in den seitens des Justizministers zu diesem Behufe bestimmten Gefängnissen der Gerichtshöfe vollzogen.

§. 37.

Die zur Kerkerstrafe verurtheilten Personen müssen eine ihren Verhältnissen entsprechende Arbeit verrichten, dürfen aber unter den für das betreffende Gefängniß festgesetzten Arbeiten frei wählen; außerhalb des Kerkergebäudes darf man sie bloß zur öffentlichen Arbeit und nur mit ihrer Einwilligung verwenden; in diesem Falle sind sie aber von den Zuchthaussträflingen und freien Arbeitern abzusondern.

Die zur Kerkerstrafe Verurtheilten sind sowohl der Einzelhaft, als auch hinsichtlich der Kleidung, Verpflegung, Hausordnung und Disciplin den Kerkervorschriften unterworfen, welche jedoch milder sind, als jene für Zuchthäuser.

§. 38.

Die Bestimmungen der §§. 30, 31, 32 und 33 finden auch auf die zur Kerkerstrafe verurtheilten Personen Anwendung, jedoch mit dem Unterschiede, daß diese innerhalb des zum Kerker gehörigen Raumes täglich zwei Stunden in frischer Luft zubringen. Diese Zeit kann nur im Falle einer Disciplinarstrafe täglich auf eine Stunde abgekürzt werden. Diese Beschränkung darf aber ohne Unterbrechung nicht länger als zwei Tage dauern.

§. 39.

Die Gefängnißstrafe wird entweder im Gefängnisse des Gerichtshofes oder im Bezirksgefängnisse vollzogen.

§. 40.

Die zur Gefängnißstrafe Verurtheilten sind der Einzelhaft bei Tag und Nacht in der Regel nur dann unterworfen, wenn

Digitized by Google

ihre Strafzeit länger als ein Jahr dauert; in diesem Falle sind hinsichtlich der Einzelhaft die Bestimmungen des §. 30 anzuwenden.

Die zur Gefängnißstrafe Verurtheilten werden zu einer ihren Verhältnissen entsprechenden Arbeit angehalten, genießen aber das im §. 37 erwähnte Wahlrecht; außerhalb des Gefängnisses dürfen sie jedoch nur mit ihrer Einwilligung und nur zur öffentlichen Arbeit verwendet werden. Bezüglich der Verpflegung, Hausordnung und Disciplin sind sie den Gefängniß-Vorschriften unterworfen, diese sind aber milder, als die Zuchthaus- und Kerker-Vorschriften.

§. 41.

Aus besonders rücksichtswürdigen Gründen kann das Gericht im Urtheile die zur Gefängnißstrafe Verurtheilten von der Arbeit entheben, sowie auch gestatten, daß sie sich auf eigene Kosten verpflegen dürfen.

§. 42.

Bei solchen zur Gefängnißstrafe verurtheilten Personen, welche das zwanzigste Lebensjahr noch nicht überschritten haben, kann das Gericht zum Zwecke ihrer Besserung im Urtheile anordnen, daß sie ihre Strafzeit, falls diese sechs Monate nicht übersteigt, — oder wenn die Strafzeit länger dauern sollte, einen Theil derselben, — welcher aber sechs Monate nicht überschreiten darf, — in Einzelhaft zu verbringen haben.

Das Gericht kann im Urtheile auch aussprechen, daß solche jugendliche Individuen nicht in Einzelhaft zu halten, sondern anstatt dessen in eine Besserungsanstalt zu transportiren sind; wenn diese Verfügung im Urtheile nicht getroffen wurde, sich jedoch mit Rücksicht auf die Besserung als zweckmäßig darstellt, so kann sie durch den Justizminister über Vorschlag der Aufsichtscommission angeordnet werden.

§. 43.

Mitglieder der Aufsichtscommission sind: der Präsident des Gerichtshofes, beziehungsweise dessen Stellvertreter, der Staatsanwalt, beziehungsweise der Staatsanwalt-Substitut, der Director (Inspector), der Seelsorger, der Lehrer, sowie zwei durch den Verwaltungs-Ausschuß des Municipiums gewählte Personen.

Digitized by Google

Bei einer Beschlußfassung, welche sich auf die Transportirung einer im Gefängnisse eines Bezirksgerichtes befindlichen jugendlichen Person in eine Besserungsanstalt bezieht, ist auch der betreffende Bezirksrichter einzuvernehmen.

§. 44.

Diejenigen, welche mindestens zu einer dreijährigen Zuchthaus- oder Kerkerstrafe verurtheilt worden sind, zwei Drittheile ihrer Strafzeit verbüßt haben und in Folge ihres Fleißes und ihrer guten Aufführung mit Grund auf ihre Besserung hoffen lassen, sind zur Abbüßung des noch rückständigen Theiles ihrer Strafe in eine Vermittlungsanstalt zu transportiren, wo sie gleichfalls mit Arbeiten beschäftigt werden, jedoch eine mildere Behandlung genießen.

§. 45.

Die zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurtheilten können nach Ablauf des zehnten Strafjahres und bei dem Vorhandensein der im §. 41 festgesetzten Bedingungen gleichfalls in die Vermittlungsanstalt transportirt werden.

§. 46.

Die Abführung an die Vermittlungsanstalt wird nach Einvernehmung der Aufsichtscommission durch den Justizminister angeordnet.

§. 47.

Die in der Vermittlungsanstalt befindlichen Sträflinge können im Falle eines Disciplinarvergehens in das Zuchthaus, beziehungsweise in den Kerker zurückgeschickt werden.

§. 48.

Der Justizminister kann die in der Vermittlungsanstalt befindlichen Sträflinge, wenn sie durch ihre gute Aufführung und ihren Fleiß die Hoffnung auf Besserung erfüllt haben, auf ihr eigenes Ansuchen und über Vorschlag der Aufsichtscommission bedingt entlassen, wenn sie drei Viertel ihrer Strafe, die zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurtheilten hingegen mindestens fünfzehn Jahre verbüßt haben.

Bedingungsweise können auf ihr eigenes Ansuchen und über Antrag der Aufsichtscommission auch jene Personen freigelassen

Digitized by Google

werden, welche zu einer Zuchthausstrafe unter drei Jahren, oder zu einer Kerkerstrafe über ein Jahr, oder zu einer sonstigen Freiheitsstrafe verurtheilt wurden, wenn sie drei Viertel ihrer Strafe verbüßt haben und die sonstigen im §. 44 festgesetzten Bedingungen bei ihnen vorhanden sind.

§. 49.

Bedingungsweise können nicht freigelassen werden:

1) Ausländer,

2) Rückfällige in den Fällen der in den §§. 333, 344, 350, 355, 370, 379, 422, 423 und 424 angeführten Verbrechen oder Vergehen.

§. 50.

Die bedingungsweise Freigelassenen unterstehen bezüglich ihres Aufenthaltsortes, sowie ihrer Aufführung und Lebensweise besonderen Polizeivorschriften und der Justizminister kann, falls sie diese Vorschriften verletzen, die bedingte Freilassung widerrufen.

Nach erfolgtem Widerrufe der Freilassung ist der unterbrochene Vollzug der im Urtheile ausgesprochenen Strafe fortzusetzen; die in Freiheit zugebrachte Zeit wird jedoch in die Strafe nicht eingerechnet.

Wenn die Strafzeit ohne Widerruf der bedingten Freilassung abgelaufen ist, so wird die Strafe als verbüßt angesehen.

§. 51.

In dringenden Fällen steht den Verwaltungsbeamten, Gemeindevorstehern und Staatsanwälten das Recht zu, bedingungsweise entlassene Individuen sofort in Haft nehmen zu lassen; von der Verhaftung und deren Gründen ist jedoch zum Behufe der weiteren Verfügung der Justizminister unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

Die Dauer dieser Haft ist, wenn die bedingungsweise Freilassung widerrufen wird, in die noch zu verbüßende Strafzeit einzurechnen.

§. 52.

Die Freiheitsstrafen sind insolange, als die den Bestimmungen dieses Hauptstückes entsprechenden Anstalten nicht eingeführt werden, nach den bestehenden Vorschriften zu vollziehen.

Digitized by Google

Die bedingungsweise Freilassung ist jedoch auch während dieser Zeit zulässig, und zwar ohne Rücksicht auf die Dauer der im Urtheile ausgesprochenen Freiheitsstrafe auch bezüglich Derjenigen, welche in eine Vermittlungsanstalt nicht transportirt wurden, wenn bei ihnen die sonstigen Bedingungen des §. 44, beziehungsweise 48 vorhanden sind.

Nach erfolgter Einführung und Einrichtung der diesem Gesetze entsprechenden Anstalten ist der Justizminister verpflichtet, die Verfügung zu treffen, daß nach Maßgabe der vorhandenen Anstalten die Verurtheilten und zwar auch Diejenigen, welche ihre Freiheitsstrafe schon angetreten haben, in diese Anstalten transportirt werden und den Rest ihrer Strafe in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes verbüßen.

§. 53.

Die Geldstrafe ist hinsichtlich jeder einzelnen Person besonders festzusetzen. In dem Urtheile muß gleichzeitig auch die Dauer der Freiheitsstrafe bestimmt werden, in welche die Geldstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit umzuwandeln ist. Bei dieser Bestimmung kann für einen Betrag von einem bis zehn Gulden ein Tag berechnet werden.

Die Dauer der die Geldstrafe vertretenden Freiheitsstrafe darf jedoch, wenn Erstere eine Hauptstrafe bildet, sechs Monate, — wenn sie aber als Nebenstrafe ausgesprochen wurde, drei Monate nicht übersteigen; im ersteren Falle ist die Geldstrafe in Gefängniß, im letzteren dagegen in jene Freiheitsstrafe umzuwandeln, welche außer der Geldstrafe verhängt wurde.

In dem Falle, wenn auf lebenslängliches oder fünfzehnjähriges Zuchthaus oder Staatsgefängniß in gleicher Dauer erkannt wurde, ist eine Umwandlung der Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe nicht zulässig.

Aus dem Nachlasse des Verurtheilten darf die Geldstrafe nur dann eingetrieben werden, wenn das Urtheil noch bei dessen Lebzeiten in Rechtskraft erwachsen ist.

§. 54.

In den durch dieses Gesetz bestimmten Fällen ist neben der Freiheitsstrafe auch noch der Amtsverlust und die zeit-

Digitized by Google

weilige Entziehung der politischen Rechte als Nebenstrafe, und zwar zusammen oder einzeln auszusprechen.

In jenen Fällen hingegen, in welchen die durch den Richter festgesetzte Strafe sechs Monate Gefängniß oder sechs Monate Staatsgefängniß nicht übersteigt, kann, wenn überdies auch auf eine Geldstrafe erkannt wurde, — desgleichen in jenen Fällen, in denen als Hauptstrafe nur eine Geldstrafe verhängt wurde (§. 92), vom Amtsverluste und der Entziehung der politischen Rechte abgegangen werden.

§. 55.

Der zum Amtsverluste Verurtheilte verliert:

1) die im Wege der Ernennung oder Wahl erlangte öffentliche Amts- oder Dienstesstellung; — ferner die auf Grund einer behördlichen Bestätigung bekleidete Amts-, Dienstes- oder sonstige Stellung und die hiermit verbundenen Pensionsansprüche, beziehungsweise die Pension oder den Gnadengehalt;

2) die Stellung als Advokat, öffentlicher Notar, öffentlicher Professor oder öffentlicher Lehrer;

3) die ihm übertragene Vormundschaft oder Curatel;

4) die auf die Erben nicht übergehenden öffentlichen Titel, inländischen Ordens- und Ehrenzeichen, sowie die Berechtigung zur Tragung ausländischer Ordens- und Ehrenzeichen;

5) die Fähigkeit zur Erlangung der erwähnten Aemter, Dienste, Stellungen und Auszeichnungen während der im Gesetze bestimmten Zeit (§. 57).

§. 56.

Die Entziehung der politischen Rechte hat zur Folge, daß der hiezu Verurtheilte

1) Mitglied des Reichstages oder einer Munizipal- oder Gemeinde-Repräsentanz nicht sein kann;

2) Mitglied eines Geschwornengerichtes nicht sein kann;

3) bei Reichstags-, Munizipal- oder Gemeindewahlen kein Wahlrecht besitzt.

§. 57.

Die Dauer des Amtsverlustes und der Entziehung der Entziehung der politischen Rechte wird durch das Gericht bestimmt.

Digitized by Google

Diese Zeit kann bei Vergehen auf ein bis drei Jahre, bei Verbrechen auf drei bis zehn Jahre festgesetzt werden und beginnt mit der Beendigung der Freiheitsstrafe, im Falle der Verjährung hingegen mit der Beendigung derselben.

Wenn die Todesstrafe in eine Freiheitsstrafe umgewandelt wird, so muß die Dauer des Amtsverlustes und der Entziehung der politischen Rechte gleichzeitig mit der Umwandlung ausgesprochen werden.

§. 58.

Wer zum Amtsverluste und zur Entziehung der politischen Rechte verurtheilt worden ist, kann nach vollstreckter Freiheitsstrafe von der Zeit angefangen, in welcher er seine politischen Rechte wieder ausüben darf, öffentliche Aemter oder von behördlicher Bestätigung abhängige Aemter, Stellungen oder Dienste wieder bekleiden.

Jene Eltern, welche ihre Freiheitsstrafe verbüßt haben, werden durch gegenwärtiges Gesetz an der Uebernahme der Vormundschaft, beziehungsweise Curatel über ihre Kinder nicht gehindert.

§. 59.

Der Verurtheilte wird während der Dauer der Freiheitsstrafe der im §. 55 angeführten Aemter, Stellungen und Dienste, sowie der Ausübung der politischen Rechte und des Rechtes zum Gebrauche von Titeln, Ordens- und Ehrenzeichen kraft des Gesetzes verlustig, wenn dies im Urtheile auch nicht ausdrücklich ausgesprochen worden wäre.

Während dieser Zeit erlischt auch der Genuß der mit den erwähnten Aemtern, Diensten, Ordens- und Ehrenzeichen verbundenen Bezüge oder anderweitigen Benefizien, sowie der Pensionen und Gnadengehalte.

§. 60.

Im besonderen Theile dieses Gesetzes sind jene Fälle angeführt, in welchen dem Verurtheilten die Ausübung solcher Beschäftigungen, welche eine besondere Fachbildung erfordern, untersagt werden muß.

§. 61.

Jene Gegenstände, welche in Folge eines Verbrechens oder Vergehens zu Stande gekommen sind, oder aber zur Verübung

Digitized by Google

eines Verbrechens oder Vergehens gedient haben, — müssen, insofern sie ein Eigenthum des Thäters oder Theilnehmers bilden, confiszirt werden; wenn aber deren Besitz, Gebrauch oder Verbreitung überhaupt verboten ist, so sind sie auch dann zu confisziren und zu vernichten, wenn sie das Eigenthum eines Dritten bilden.

Der Erlös der confiszirten Gegenstände ist, wenn sie nicht vernichtet werden, zu jenen Zwecken zu verwenden (§. 27), für welche die Geldstrafen bestimmt sind.

§. 62.

Wenn die strafbare Handlung durch Veröffentlichung oder Verbreitung eines Druckwerkes, einer Schrift oder einer bildlichen Darstellung begangen wurde, so muß die Confiszirung und Vernichtung der im Besitze des Verfassers, Druckers, Verschleißers oder Verbreiters, sowie auch des öffentlichen Ausstellers befindlichen Exemplare, Formen oder Platten auch dann im Urtheile ausgesprochen werden, wenn das Strafverfahren gegen Niemanden eingeleitet werden kann.

§. 63.

Unter einem Druckwerke wird die Vervielfältigung einer Schrift oder bildlichen Darstellung im Wege der Druckerpresse, des Stiches, einer Form, einer Maschine oder einer anderen mechanischen oder chemischen Vorrichtung verstanden.

§. 64.

Ausländer können wegen eines Verbrechens neben der im besonderen Theile bestimmten Strafe auch noch zur Ausweisung aus dem Lande verurtheilt werden, ebenso kann man ihnen die Rückkehr für immer oder für eine bestimmte Zeit untersagen.

IV. Hauptstück.

Versuch.

§. 65.

Jene Handlung, durch welche die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens oder Vergehens begonnen, aber nicht vollendet wurde, bildet den Versuch des begonnenen Verbrechens oder Vergehens.

Digitized by Google

Der Versuch des Verbrechens ist immer, — jener des Vergehens dagegen nur in den im besonderen Theile des gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Fällen zu bestrafen.

§. 66.

Der Versuch ist milder zu bestrafen, als das vollendete Verbrechen oder Vergehen.

Bei der Bestrafung des Versuches kann auch unter das niedrigste, auf das vollendete Verbrechen oder Vergehen gesetzte Strafausmaß herabgegangen, ja sogar eine mildere Strafart als die gesetzliche bemessen werden.

In jenen Fällen, in denen das Gesetz auf das vollendete Verbrechen die Todesstrafe oder lebenslängliches Zuchthaus ausspricht, wird der Versuch mit Zuchthausstrafe auf eine bestimmte Zeit bestraft; Letztere darf aber bei den mit dem Tode zu bestrafenden Verbrechen nicht weniger als fünf, — bei den mit lebenslänglichem Zuchthause zu ahndenden Verbrechen nicht weniger als drei Jahre betragen.

§. 67.

Der Versuch wird nicht bestraft:

1) wenn der Thäter von der Vollendung des Verbrechens oder Vergehens aus eigenem Antriebe abgestanden ist;

2) wenn er den zum Thatbestande des Verbrechens oder Vergehens gehörigen Erfolg aus eigenem Antriebe abgewendet hat, bevor seine That entdeckt worden ist.

§. 68.

Die Verfügung des §. 67 schließt die Bestrafung der Versuchshandlung nicht aus, wenn diese als solche im Sinne des §. 67 zwar nicht bestraft werden kann, jedoch schon an und für sich den Thatbestand einer strafbaren Handlung bildet.

V. Hauptstück.

Theilnahme.

§. 69.

Theilnehmer an einem vollbrachten oder versuchten Verbrechen oder Vergehen ist Derjenige:

1) wer einen Anderen zur Verübung des Verbrechens oder Vergehens vorsätzlich anstiftet (der Anstifter);

Digitized by Google

2) wer die Verübung des Verbrechens oder Vergehens vorsätzlich befördert oder erleichtert, oder einen Anderen zur Beförderung oder Erleichterung anstiftet; ebenso auch Derjenige, welcher sich mit Anderen über die bei Verübung der That oder nach derselben zu leistende Hilfe, oder über die Sicherung des aus der That stammenden Nutzens, oder aber über die Vereitlung der behördlichen Maßregeln in Vorhinein verabredet (der Gehilfe).

§. 70.

Als Thäter werden alle Diejenigen angesehen, welche das Verbrechen oder Vergehen zusammen oder gemeinschaftlich verüben.

§. 71.

Die Thäter und deren Anstifter unterliegen der auf das verübte Verbrechen oder Vergehen angedrohten Strafe.

§. 72.

Bei Bestimmung der Strafe für die Gehilfen dienen die auf den Versuch sich beziehenden Vorschriften (§. 66) als Richtschnur.

§. 73.

Wenn der Thäter eine solche Handlung begangen hat, welche strafbarer ist, als jene Handlung, zu welcher ihn der Anstifter veranlaßt hat, so wird die schwerer zu bestrafende Handlung dem Anstifter nicht zur Last gelegt. Eben dasselbe gilt auch hinsichtlich der Gehilfen.

§. 74.

Persönliche Eigenschaften oder Verhältnisse des Thäters oder Theilnehmers, welche die Strafbarkeit der begangenen Handlung aufheben, oder die Strafe mildern oder erschweren, können in Betreff der übrigen Thäter und Theilnehmer nicht berücksichtigt werden.

VI. Hauptstück.

Vorsatz und Fahrlässigkeit.

§. 75.

Als Verbrechen sind nur vorsätzlich begangene Handlungen anzusehen.

Digitized by Google

Das Gleiche gilt auch von Vergehen, ausgenommen, wenn eine aus Fahrlässigkeit (culpa) begangene Handlung im besonderen Theile des Gesetzes als ein Vergehen erklärt wird.

VII. Hauptstück.

Gründe, welche die Strafbarkeit ausschließen oder mildern.

§. 76.

Eine Handlung darf Demjenigen nicht zugerechnet werden, welcher dieselbe in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder gestörter Geistesthätigkeit begangen, und in Folge dessen die Fähigkeit der freien Willensbestimmung nicht besessen hat.

§. 77.

Eine Handlung darf nicht zugerechnet werden, wenn der Thäter zu derselben durch unwiderstehliche Gewalt oder durch eine solche Drohung genöthigt worden ist, welche sein oder seiner Angehörigen Leben oder körperliches Wohl unmittelbar gefährdet hat, wenn die Gefahr auf eine andere Art nicht abgewendet werden konnte.

§. 78.

Als Angehörige werden betrachtet: Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, Geschwister, Geschwisterkinder und nähere Verwandte, Adoptiv- und Pflegeeltern, Adoptiv- und Pflegekinder, Ehegatten und Verlobte, sowie die Ehegatten der Geschwister und die Geschwister des anderen Ehegatten.

§. 79.

Ferner ist die Zurechnung einer Handlung auch im Falle einer berechtigten Vertheidigung (der Nothwehr) ausgeschlossen.

Unter Nothwehr versteht man jene Vertheidigung, welche zur Abwendung eines gegen die Person oder das Vermögen des Angegriffenen oder eines Anderen gerichteten oder dasselbe bedrohenden unberechtigten und unmittelbaren Angriffes nöthig ist.

Die Ueberschreitung der Grenzen der Nothwehr aus Furcht, Schrecken oder Bestürzung ist nicht strafbar.

§. 80.

Diejenige Handlung, welche im Nothstande begangen wurde, um das Leben des Thäters oder seiner Angehörigen aus einer

Digitized by Google

zufällig entstandenen und auf eine andere Art nicht abzuwendenden unmittelbaren Gefahr zu retten, ist nicht strafbar.

§. 81.

Die Unkenntniß oder irrige Auffassung des Strafgesetzes schließt die Zurechnung nicht aus.

§. 82.

Thatumstände, welche zum Thatbestande eines Verbrechens oder Vergehens gehören, oder eine schwerere Zurechnung desselben begründen, können nicht zugerechnet werden, wenn der Thäter von ihnen zur Zeit der Verübung der Handlung keine Kenntniß hatte.

Auf solche Handlungen, welche aus Fahrlässigkeit begangen worden sind, ist diese gesetzliche Bestimmung nur in dem Falle anwendbar, wenn die Unkenntniß der erwähnten Umstände nicht schon an sich eine Fahrlässigkeit bildet.

§. 83.

Wer zur Zeit der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens das zwölfte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, kann nicht strafrechtlich verfolgt werden.

§. 84.

Wer zur Zeit der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens das zwölfte Lebensjahr bereits zurückgelegt, das sechszehnte Lebensjahr aber noch nicht erreicht hat, kann, wenn ihm die zur Erkenntniß der Strafbarkeit seiner Handlung erforderliche Einsicht gefehlt hat, wegen dieser Handlung nicht gestraft werden.

Ein solcher Minderjähriger kann aber zur Unterbringung in eine Besserungsanstalt verurtheilt werden, in welcher er jedoch nicht über das zwanzigste Lebensjahr gehalten werden darf.

§. 85.

Wenn solche jugendliche Personen, welche in dem in vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Alter stehen, zur Zeit der Begehung der Handlung im Stande waren, die Strafbarkeit derselben einzusehen, so sind sie nach den folgenden Bestimmungen zu bestrafen:

Digitized by Google

1) wegen eines Verbrechens, auf welches Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe gesetzt ist, mit Kerker von zwei bis zu fünf Jahren;

2) wegen eines Verbrechens, auf welches Zuchthaus oder Staatsgefängniß von fünf bis zu fünfzehn Jahren gesetzt ist, mit Kerker, beziehungsweise Staatsgefängniß bis zu zwei Jahren;

3) wegen eines anderen Verbrechens mit Gefängniß bis zu zwei Jahren;

4) wegen eines Vergehens mit einer Polizeistrafe.

Bei solchen Personen, welche im Sinne dieses Paragraphen zu bestrafen sind, kann auf Amtsverlust oder Entziehung der politischen Rechte nicht erkannt werden.

§. 86.

Die nach dem vorigen Paragraphen zu bestrafenden Personen müssen während der ganzen Dauer der Freiheitsstrafe von den übrigen Gefangenen abgesondert werden.

§. 87.

Wer zur Zeit der Begehung des Verbrechens das zwanzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, darf zur Todes- oder lebenslänglichen Zuchthausstrafe nicht verurtheilt werden.

§. 88.

Taubstumme können wegen eines Verbrechens oder Vergehens nicht bestraft werden, wenn sie die zur Erkenntniß der Strafbarkeit ihrer Handlungen nöthige Einsicht nicht besitzen.

§. 89.

Bei Bemessung der Strafen sind die auf den Grad der Schuld einen Einfluß ausübenden, erschwerenden oder mildernden Umstände zu berücksichtigen.

§. 90.

Wenn die erschwerenden Umstände an Zahl oder Gewicht überwiegend sind, so ist entweder das höchste Ausmaß der auf die verübte Handlung gesetzten Strafe annähernd oder das höchste Ausmaß selbst anzuwenden.

§. 91.

Wenn jedoch die mildernden Umstände überwiegend sind, so ist entweder das geringste Ausmaß der auf die Handlung

Digitized by Google

gesetzten Strafe annähernd oder das geringste Ausmaß selbst anzuwenden.

In einem solchen Falle ist die Todesstrafe in lebenslängliches Zuchthaus, lebenslängliches Zuchthaus hingegen in fünfzehnjähriges Zuchthaus umzuwandeln.

§. 92.

In dem Falle, wenn die mildernden Umstände so schwerwiegend sind oder in einer so großen Anzahl vorkommen, daß auch das geringste Ausmaß der auf die Handlung gesetzten Strafe unverhältnißmäßig schwer wäre, kann die betreffende Strafart auf das niedrigste Ausmaß herabgesetzt werden, und wenn auch dieses zu strenge wäre, so kann an Stelle der zeitigen Zuchthausstrafe Kerker, — an Stelle der Kerkerstrafe Gefängniß, — an Stelle des Gefängnisses eine Geldstrafe — im niedrigsten Ausmaße dieser Strafarten treten.

An Stelle der Todesstrafe darf aber auch im Falle dieses Paragraphen keine geringere als fünfzehnjährige Zuchthausstrafe, — an Stelle der lebenslänglichen Zuchthausstrafe hingegen keine geringere als zehnjährige Zuchthausstrafe ausgesprochen werden.

§. 93.

An Stelle der zeitigen Zuchthausstrafe ist auch außer den im vorigen Paragraphen festgesetzten Fällen auf Kerker zu erkennen, wenn die Zuchthausstrafe mit Rücksicht auf das hohe Alter oder die körperliche Schwäche des Verbrechers überhaupt als zu schwer erscheinen sollte.

In diesem Falle kann aber die Dauer der Kerkerstrafe bis zum höchsten Ausmaße der zeitigen Zuchthausstrafe erhöht werden.

§. 94.

Die ohne Verschulden des Beschuldigten eingetretene lange Untersuchungshaft ist in die Freiheits- oder Geldstrafe einzurechnen, und im Urtheile muß stets ausgesprochen werden, welcher Theil der Strafe derart als abgebüßt angenommen wird. Bei dieser Festsetzung kann aber, insofern es sich um eine Freiheitsstrafe handelt, die Untersuchungshaft höchstens eine gleiche Dauer der Strafe ersetzen.

Digitized by Google

VIII. Hauptstück.

Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen.

§. 95.

Wenn eine Handlung mehrere Bestimmungen des Strafgesetzes verletzt, so ist von diesen jene Bestimmung anzuwenden, welche die schwerste Strafe, beziehungsweise die schwerste Strafart ausspricht.

§. 96.

Wenn eine Person mehrere strafbare Handlungen oder dieselbe strafbare Handlung mehrmals begangen hat, so ist für die einzelnen Handlungen zusammen auf eine Gesammtstrafe zu erkennen.

Die Gesammtstrafe ist in der schwersten Strafart, welche auf die vom Beschuldigten verübten Handlungen bestimmt ist, auszusprechen; wenn diese in einer zeitigen Freiheitsstrafe besteht, so kann die längste Dauer derselben mit den in den folgenden §§. festgesetzten Beschränkungen auch verlängert werden.

§. 97.

Im Falle des Zusammentreffens von Vergehen, oder von Vergehen und Uebertretungen, ist die schwerste der auf diese Handlungen gesetzten Strafen anzuwenden, und kann die auf die schwerste Handlung gesetzte Freiheitsstrafe um ein Jahr erhöht werden.

§. 98.

Im Falle des Zusammentreffens eines Verbrechens mit anderen strafbaren Handlungen ist die auf das Verbrechen gesetzte Strafe anzuwenden, und die bezügliche zeitige Freiheitsstrafe kann, je nach der Schwere der übrigen Handlungen, um zwei Jahre erhöht werden.

§. 99.

Bei dem Zusammentreffen mehrerer Verbrechen oder überdies auch anderer strafbarer Handlungen ist die auf diese Handlungen gesetzte schwerste Strafe anzuwenden, und wenn diese eine zeitige Freiheitsstrafe ist, so kann die längste Dauer derselben um fünf Jahre verlängert werden.

Digitized by Google

§. 100.

Im Falle der §§. 98 und 99 darf die erhöhte Freiheitsstrafe fünfzehn Jahre nicht übersteigen.

§. 101.

Unter verschiedenartigen Freiheitsstrafen ist die auf Verbrechen gesetzte Strafe, und unter diesen jene, welche längere Zeit dauert, als die schwerere anzusehen.

Bei gleicher Dauer entscheidet die im §. 20 festgesetzte Reihenfolge.

Wenn aber mit Staatsgefängniß und Zuchthaus oder Kerker zu bestrafende Handlungen zusammentreffen, und die Strafe des Staatsgefängnisses die längste ist, so muß diese Strafe in jene Strafart, welche auf die vorliegenden Handlungen gesetzt ist und hinsichtlich der Dauer jener des Staatsgefängnisses am nächsten steht, umgewandelt werden; die Dauer dieser Strafe wird durch den Richter entsprechend der Dauer des Staatsgefängnisses festgesetzt.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auch bei dem Zusammentreffen mehrerer Vergehen — oder mehrerer Vergehen mit anderen strafbaren Handlungen anzuwenden.

§. 102.

Die Geldstrafe ist für jede strafbare Handlung besonders festzusetzen.

Wenn anstatt mehrerer Geldstrafen auf eine Freiheitsstrafe erkannt wird, so darf deren längste Dauer die doppelte Dauer der im §. 53 bestimmten Strafsätze nicht überschreiten.

§. 103.

Die Anordnungen dieses Gesetzes über den Amtsverlust, die Entziehung der politischen Rechte, die Ausweisung und die Beschlagnahme sind innerhalb der Beschränkungen des §. 57 auch dann anzuwenden, wenn sie im besonderen Theile dieses Gesetzes auch nur auf eine der verübten Handlungen gesetzt sind.

§. 104.

Die in diesem Hauptstücke enthaltenen Bestimmungen sind auch dann anzuwenden:

Digitized by Google

1) wenn Jemand durch verschiedene Urtheile zu mehreren verschiedenartigen Freiheitsstrafen verurtheilt worden ist;

2) wenn der Verurtheilte während der Vollstreckung der Freiheitsstrafe wegen einer anderen strafbaren Handlung, welche er bereits vor seiner rechtskräftigen Verurtheilung begangen hat, neuerdings zu einer zeitigen Freiheitsstrafe verurtheilt wird.

IX. Hauptstück.

Gründe, welche die Einleitung des Strafverfahrens und die Vollstreckung der Strafe ausschließen.

§. 105.

Das Strafverfahren wird ausgeschlossen:

1) durch den Tod des Beschuldigten,

2) durch die Begnadigung seitens des Königs;

3) durch die Verjährung.

§. 106.

Durch Verjährung wird das Strafverfahren ausgeschlossen:

1) nach Ablauf von zwanzig Jahren, wenn auf das begangene Verbrechen Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe,

2) nach Ablauf von fünfzehn Jahren, wenn auf das begangene Verbrechen eine Freiheitsstrafe von mehr als zehn Jahren,

3) nach Ablauf von zehn Jahren, wenn auf das begangene Verbrechen eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren,

4) nach Ablauf von fünf Jahren, wenn auf das begangene Verbrechen eine geringere Strafe gesetzt ist.

Bei Vergehen verjährt die Strafverfolgung nach Ablauf von drei Jahren.

§. 107.

Die Verjährung beginnt:

1) bei vollendeten Verbrechen oder Vergehen mit dem Tage, an welchem dasselbe vollendet worden ist,

2) bei versuchten Verbrechen oder Vergehen mit dem Tage, an welchem die letzte, auf die Ausführung abzielende Handlung begangen worden ist.

Digitized by Google

§. 108.

Die Verjährung wird durch einen Beschluß oder eine Verfügung des Gerichtes unterbrochen, welche wegen des verübten Verbrechens oder Vergehens gegen den Thäter oder Theilnehmer gerichtet ist. Die Verjährung beginnt jedoch am Tage des Beschlusses oder der Verfügung vom Neuen.

Die Verjährung wird nur in Betreff jener Person unterbrochen, auf welche sich die richterliche Verfügung bezieht.

§. 109.

Wenn die Einleitung oder Fortsetzung des Strafverfahrens von der behördlichen Entscheidung einer Vorfrage abhängig ist, so ruht die Verjährung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Vorfrage.

§. 110.

Wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches nur über Antrag der verletzten Partei verfolgt werden kann, darf das Strafverfahren ohne Antrag des Berechtigten nicht eingeleitet werden.

§. 111.

Wenn jedoch in dem, im §. 95 bezeichneten Falle außer einer solchen Gesetzesverletzung, wegen welcher das Strafverfahren nur über Antrag der Privatpartei eintritt, auch eine von Amtswegen zu verfolgende strafbare Handlung begangen worden ist, so wird hinsichtlich der letzteren das Strafverfahren dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Privatpartei ihr Antragsrecht nicht geltend macht, oder auf dasselbe zu verzichten erklärt.

§. 112.

Der Antrag der Privatpartei muß binnen drei Monaten von dem Tage an gestellt werden, an welchem der zum Antrage Berechtigte von dem verübten Verbrechen oder Vergehen und von dem Thäter Kenntniß erlangt hat, wenn die Strafbarkeit der Handlung mittlerweile nicht in Folge der Verjährung erloschen ist.

Ausgenommen sind nur jene Fälle, in denen das Strafverfahren wegen einer, in der Regel nur über Antrag der

Digitized by Google

Privatpartei zu bestrafenden Handlung von Amtswegen eingeleitet werden muß.

§. 113.

Zu diesem Antrage ist berechtigt: die verletzte Partei, wenn sie das sechzehnte Lebensjahr bereits vollendet hat; im entgegengesetzten Falle deren gesetzlicher Vertreter.

Bei Minderjährigen und unter Curatel stehenden Verschwendern hat deren gesetzlicher Vertreter den Antrag zu stellen, wenn es sich um solche Verbrechen und Vergehen handelt, welche gegen das Vermögen gerichtet sind.

Bei anderen unter Curatel stehenden Personen steht deren gesetzlichem Vertreter das Recht zur Antragstellung auch im Falle anderer Verbrechen und Vergehen zu.

Wenn aber das Verbrechen oder Vergehen an der verletzten Partei durch deren gesetzlichen Vertreter oder Curator verübt worden ist, so muß das Strafverfahren von Amtswegen eingeleitet werden.

§. 114.

Wenn bezüglich eines und desselben Verbrechens oder Vergehens das Recht der Antragstellung mehreren Privatpersonen zusteht, so wird durch die Unterlassung oder Verzichtleistung eines Einzelnen das Recht der Uebrigen nicht aufgehoben.

§. 115.

Wenn bei der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens Mehrere (als Thäter, Theilnehmer) mitgewirkt haben, und das Strafverfahren gegen Alle nur über Antrag der Privatpartei eingeleitet werden kann, so zieht die Stellung des Antrages gegen Einen von ihnen die Einleitung des Strafverfahrens gegen Alle nach sich.

Wenn sich unter den Mitwirkenden auch solche befinden, gegen welche das Strafverfahren von Amtswegen eingeleitet werden muß, so wird die Einleitung desselben gegen Letztere durch die Unterlassung des Antrages der Privatpartei nicht gehindert.

§. 116.

Die Privatpartei kann, insoweit das Gesetz keine Ausnahme enthält, ihren Antrag vor Verkündigung des Urtheiles

Digitized by Google

auch zurückziehen. Im Falle des §. 115 hat aber die Zurückziehung des Antrages gegen Einen der Mitwirkenden die Einstellung des Verfahrens auch gegen die Uebrigen zur Folge.

Nach erfolgter Verkündigung des Urtheiles ist die Zurückziehung wirkungslos.

§. 117.

Die Vollstreckung der rechtskräftig festgesetzten Strafe wird ausgeschlossen:

1) durch den Tod des Verurtheilten;
2) durch Begnadigung seitens des Königs;
3) durch die Verjährung.

§. 118.

Die Beschlagnahme der in den §§. 61 und 62 erwähnten Gegenstände wird durch den Tod des Eigenthümers nicht aufgehoben. Diese Gegenstände sind auch dann zu confisciren, wenn der Beschuldigte vor der Verurtheilung gestorben ist.

In Bezug auf die Eintreibung der Geldstrafen ist die Anordnung des §. 53 maßgebend.

§. 119.

Die Begnadigung seitens des Königs erstreckt sich nicht auf die Zurückstellung der confiscirten Gegenstände, oder auf die Nachsicht der Kosten des Verfahrens, der Prozeßkosten, oder einer der verletzten Partei gebührenden Geldstrafe.

§. 120.

Durch Verjährung wird die Vollstreckung der Strafe bei Verbrechen ausgeschlossen:

1) nach Ablauf von fünfundzwanzig Jahren, wenn das Urtheil auf Tod oder lebenslängliches Zuchthaus lautet;

2) nach Ablauf von zwanzig Jahren, wenn das Urtheil auf zeitiges Zuchthaus oder Staatsgefängniß in der Dauer von mehr als zehn Jahren lautet;

3) nach Ablauf von fünfzehn Jahren, wenn das Urtheil auf eine Freiheitsstrafe zwischen fünf und zehn Jahren lautet;

Digitized by Google

4) nach Ablauf von zehn Jahren, wenn das Urtheil auf eine geringere, als die unter 3) angeführte Strafe lautet.

Im Falle der Verurtheilung wegen eines Vergehens verjährt die Vollstreckung der Strafe nach Ablauf von fünf Jahren.

§. 121.

Die Verjährung beginnt an jenem Tage, an welchem das Urtheil in Rechtskraft erwachsen ist, wenn jedoch der Vollzug der Strafe bereits begonnen hat, an jenem Tage, an welchem derselbe durch die Entweichung des Verurtheilten unterbrochen worden ist.

§. 122.

Die neben der Freiheitsstrafe bemessene Geldstrafe verjährt gleichzeitig mit der Hauptstrafe.

§. 123.

Die Wirkung der Verjährung erstreckt sich weder auf den durch ein rechtskräftiges Urtheil ausgesprochenen Verlust des Amtes, noch auf die Entziehung der politischen Rechte.

§. 124.

Die Verjährung wird durch jede, auf den Vollzug der Strafe gerichtete und auf die Person des Verurtheilten sich beziehende Verfügung der competenten Behörde, insbesondere durch dessen Verhaftung unterbrochen.

Am Tage einer solchen Verfügung beginnt jedoch die Verjährung von Neuem.

§. 125.

In Betreff des im Strafurtheile zugesprochenen vermögensrechtlichen Ersatzes ist die Verjährung, sowie deren Unterbrechung nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen.

Digitized by Google

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Arten der Verbrechen und Vergehen, und von ihrer Bestrafung.

I. Hauptstück.

Hochverrath.

§. 126.

Das Verbrechen des Hochverrathes begeht:

1) wer den König ermordet oder vorsätzlich tödtet, oder eine dieser Handlungen zu vollbringen versucht;

2) wer den König am Körper oder an der Gesundheit verletzt, oder zur Regierung unfähig macht;

3) wer den König in Feindesgewalt liefert, ihn an der Ausübung der Regierungsrechte hindert, oder ihn seiner persönlichen Freiheit durch Gewalt oder Drohungen beraubt;

4) wer die Vollbringung einer in den vorhergehenden zwei Punkten angeführten Handlung versucht.

§. 127.

Das Verbrechen des Hochverrathes bildet auch eine solche Handlung, welche unmittelbar darauf gerichtet ist, damit:

1) die gesetzliche Thronfolgeordnung gewaltsam geändert,

2) die Verfassung des ungarischen Staates, die Staatsgemeinschaft zwischen den Ländern des ungarischen Staates oder der Verband zwischen dem ungarischen Staate und dem anderen Staate der österreichisch-ungarischen Monarchie gewaltsam geändert,

3) das Gebiet des ungarischen Staates oder des anderen Staates der österreichisch-ungarischen Monarchie, oder irgend ein Theil dieser Gebiete einer fremden Macht gewaltsam einverleibt, oder von jenem Staate, zu welchem derselbe gehört, gewaltsam losgerissen werde.

§. 128.

Der Hochverrath ist im Falle des §. 126, Abs. 1) mit dem Tode, im Falle des Abs. 2) und 3) mit lebenslänglichem

Digitized by Google

Zuchthaus, im Falle des Abs. 4) hingegen mit Zuchthaus von zehn bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

§. 129.

Wer sich des Hochverrathes in den Fällen des §. 127 Abs. 1) und 2) schuldig macht, ist mit Staatsgefängniß von zehn bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

Wer dagegen den im §. 127 Abs. 3) erwähnten Hochverrath begeht, ist mit lebenslänglichem Zuchthaus zu bestrafen.

§. 130.

Die Verbindung zum Behufe der Begehung des im §. 126 erwähnten Hochverrathes ist, falls keine auf die Ausführung des Verbrechens gerichtete vorbereitende Handlung vorliegt, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, wenn aber auch eine derartige vorbereitende Handlung begangen wurde, mit fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

§. 131.

Die Verbindung zum Behufe der Begehung des im §. 127 unter 1) und 2) bezeichneten Hochverrathes ist je nach der im §. 130 angeführten Unterscheidung mit Staatsgefängniß bis zu fünf, beziehungsweise von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Nach eben derselben Unterscheidung ist die Verbindung mit Zuchthaus bis zu fünf, beziehungsweise von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen, wenn sie zum Behufe der Verübung des im §. 127 unter 3) bezeichneten Verbrechens zu Stande gekommen ist.

§. 132.

Die Verbindung wird als zu Stande gekommen angesehen, wenn zwei oder mehrere Personen die Ausführung des Hochverrathes im gemeinsamen Einverständnisse beschließen.

§. 133.

Wer Vorbereitungen zur Begehung des im §. 126 bezeichneten Hochverrathes trifft, ohne sich hierzu mit einem Anderen zu verbinden, ist mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Digitized by Google

§. 134.

Wer öffentlich in einer Versammlung mündlich, oder wer durch Verbreitung oder öffentliche Ausstellung einer Schrift, eines Druckwerkes oder einer bildlichen Darstellung zum Hochverrathe unmittelbar auffordert, ist, insofern er den Inhalt, beziehungsweise die Bedeutung der Schrift, des Druckwerkes oder der bildlichen Darstellung gekannt hat, mit Zuchthaus von fünf bis zu zehn Jahren, im Falle der unmittelbaren Aufforderung zur Verübung des im §. 127 unter 1) und 2) bezeichneten Hochverrathes hingegen mit Staatsgefängniß von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Wenn die Aufforderung ganz erfolglos geblieben ist, so darf die Strafe fünf Jahre Staatsgefängniß nicht überschreiten.

§. 135.

Wer davon, daß eine hochverrätherische Handlung beabsichtigt wird, zu einer solchen Zeit Kenntniß erhält, wo deren Verhinderung noch möglich ist, und hierüber die Anzeige an die Obrigkeit nicht erstattet, wird mit Staatsgefängniß bis zu drei Jahren bestraft, ausgenommen, das beabsichtigte Verbrechen wäre unterblieben.

Die Angehörigen des Thäters oder Theilnehmers (§. 78) werden wegen Unterlassung der Anzeige nicht bestraft.

§. 136.

Die Strafbarkeit der in den §§. 126, 127, 130, 131, 133 und 134 bezeichneten Handlungen erlischt, wenn der Schuldige freiwillig und bevor die Handlung entdeckt worden ist, von der Vorbereitung oder begonnenen Ausführung zurücktritt, und jede aus der Thätigkeit der Thäter, Theilnehmer und Verbündeten entstandene nachtheilige Folge abwendet, oder wenn diese Folgen auf Grund seiner bei der Behörde rechtzeitig erstatteten Anzeige abgewendet werden.

§. 137.

Wegen Theilnahme an einer hochverrätherischen Verbindung wird Derjenige nicht gestraft, welcher, bevor noch außer der Vereinbarung selbst etwas unternommen worden ist, und bevor

Digitized by Google

die Obrigkeit die Verbindung entdeckt hat, von derselben zurücktritt und nicht nur von seinem Rücktritte die übrigen Mitglieder der Verbindung in Kenntniß setzt, sondern sich auch bestrebt, dieselben zum Aufgeben ihres Unternehmens zu bewegen, oder aber die Verbindung der Behörde anzeigt.

§. 138.

Wegen der in diesem Hauptstücke bezeichneten Verbrechen ist neben der Freiheitsstrafe auch auf Amtsverlust und Entziehung der politischen Rechte zu erkennen.

II. Hauptstück.

Thätlichkeit gegen den König und die Mitglieder des königlichen Hauses, sowie Beleidigung des Königs.

§. 139.

Wer eine Thätlichkeit gegen den König verübt, begeht — insofern seine Handlung nicht einen Hochverrath bildet — das Verbrechen der thätlichen Beleidigung des Königs und ist mit Zuchthaus von zehn bis zu fünfzehn Jahren, Amtsverlust und Entziehung der politischen Rechte zu bestrafen.

§. 140.

Wer den König beleidigt, ist wegen Vergehens mit Gefängniß bis zu zwei Jahren und mit Amtsverlust zu bestrafen.

Wer jedoch die Beleidigung durch Verbreitung oder öffentliche Ausstellung einer Schrift, eines Druckwerkes oder einer bildlichen Darstellung verübt, ist wegen Vergehens mit Staatsgefängniß bis zu drei Jahren und mit Amtsverlust zu bestrafen.

§. 141.

Wer gegen ein Mitglied der königlichen Familie eine Thätlichkeit verübt, begeht — insofern seine Handlung nicht ein schwereres Verbrechen bildet — das Verbrechen der thätlichen Beleidigung eines Mitgliedes des königlichen Hauses und ist mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, Amtsverlust und Entziehung der politischen Rechte zu bestrafen.

Digitized by Google

Wer ein Mitglied des königlichen Hauses beleidigt, ist wegen Vergehens mit Gefängniß bis zu einem Jahre, wenn aber die Beleidigung durch Verbreitung oder durch öffentliche Ausstellung einer Schrift, eines Druckwerkes oder einer bildlichen Darstellung begangen wurde, mit Staatsgefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

III. Hauptstück.

Staatsverrath.

§. 142.

Derjenige ungarische Staatsangehörige, welcher sich mit der Regierung einer auswärtigen Macht verbindet oder mit derselben unmittelbar oder mittelbar in Berührung tritt, um sie zu einer feindseligen Handlung gegen den ungarischen Staat oder gegen die österreichisch-ungarische Monarchie zu veranlassen; desgleichen auch Derjenige, welcher eine auswärtige Macht zu einem Kriege gegen die österreichisch-ungarische Monarchie zu bewegen sucht, begeht das Verbrechen des Staatsverrathes, und ist mit Zuchthaus von zehn bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

Wenn die Kriegserklärung erfolgt oder der Krieg ausgebrochen ist, so muß der Staatsverrath mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft werden.

§. 143.

Derjenige ungarische Staatsangehörige, welcher nach erfolgter Kriegserklärung oder nach Ausbruch des Krieges in den Militärdienst des Feindes tritt, begeht das Verbrechen des Staatsverrathes und ist mit Staatsgefängniß von zehn bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

Wenn derselbe jedoch bereits schon vor der oben erwähnten Zeit im Militärdienste der betreffenden Macht gestanden, darin freiwillig verblieben ist und gegen die bewaffnete Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie oder gegen eine mit dieser gemeinschaftlich operirende oder mit ihr verbündete Kriegsmacht gekämpft hat, so ist er mit Staatsgefängniß bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Digitized by Google

§. 144.

Derjenige ungarische Staatsbürger begeht das Verbrechen des Staatsverrathes und ist mit lebenslänglichem Zuchthaus zu bestrafen:

1) welcher eine Festung, Stadt, ein Fort, einen befestigten Platz, ein Ufer, einen Paß oder eine militärische Stellung, ein Waffen-, Material- oder Lebensmittelmagazin, ein Schiff oder einen zur österreichisch-ungarischen Kriegsmacht gehörigen Offizier oder Soldaten in feindliche Gewalt bringt, oder sich zu diesem Behufe mit dem Feinde einläßt;

2) welcher einen Kriegsplan oder den Plan eines Lagers, einer Festung oder eines Forts dem Feinde mittheilt;

3) welcher dem Feinde bei dem Eindringen oder Vordringen auf dem Gebiete des ungarischen Staates oder der österreichisch-ungarischen Monarchie Vorschub leistet;

4) welcher den Feind mit Geld, ferner durch Vermehrung seiner bewaffneten Macht, seines Kriegsmaterials oder der Lebensmittel für seine Armee, oder durch Erleichterung der Anschaffung derselben unterstützt;

5) welcher dem Feinde durch Verleitung der Angehörigen der österreichisch-ungarischen Kriegsmacht zum Treubruche Vorschub leistet;

6) welcher ein Waffen-, Material- oder Lebensmittelmagazin der österreichisch-ungarischen Kriegsmacht, oder aber eine Brücke, einen Damm, eine Schutzwehr, Eisenbahn oder Straße zum Nachtheile der österreichisch-ungarischen Kriegsmacht oder zum Vortheile des Feindes in Brand setzt, abbricht, zerstört oder sonstwie unbrauchbar macht;

7) welcher dem Feinde über die Stellung, Lage oder Bewegung der österreichisch-ungarischen Truppen eine Mittheilung macht, einen feindlichen Spion, oder einen auf Kundschaft ausgesendeten feindlichen Soldaten verbirgt, oder denselben bei der Ausführung seines Vorhabens oder bei seiner Rettung mit Rath oder That unterstützt;

8) welcher eine in diesem Paragraphen bezeichnete Handlung gegen das Gebiet eines Bundesgenossen der österreichisch-ungarischen Monarchie oder gegen eine mit der österreichisch-ungarischen Kriegsmacht gemeinsam operirende Macht begeht.

Digitized by Google

§. 145.

Auf Ausländer sind in den Fällen der §§. 142 und 144 die internationalen Kriegsgesetze anzuwenden.

Auf Angehörige des anderen Staates der österreichisch-ungarischen Monarchie finden jedoch in den Fällen der §§. 142, 143 und 144 die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

§. 146.

Das Verbrechen des Staatsverrathes begeht und ist mit Zuchthaus von zehn bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen, wer in Folge seiner ämtlichen Stellung oder eines besonderen Auftrages in den Besitz, beziehungsweise in die Kenntniß geheimer Urkunden, Daten oder Nachrichten gelangt, welche die Sicherheit oder sonstige wichtige Interessen des ungarischen Staates oder des anderen Staates der österreichisch-ungarischen Monarchie betreffen, und hievon dem Feinde unmittelbar oder mittelbar Mittheilung macht.

Wer jedoch die geheimen Urkunden, Daten oder Nachrichten der Regierung einer fremden Macht nicht zu dem Behufe mittheilt damit dieselben zur Kenntniß des Feindes gelangen sollen, oder wer den Inhalt einer solchen Urkunde, solcher Daten oder Nachrichten sonstwie veröffentlicht, ist mit Staatsgefängniß bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 147.

Mit Zuchthaus von zehn bis zu fünfzehn Jahren ist auch Derjenige zu bestrafen, wer durch Gewalt, Diebstahl, Unterschlagung oder List in den Besitz, beziehungsweise in die Kenntniß der im vorigen §. bezeichneten Urkunden, Daten oder Nachrichten gelangt, und dieselben dem Feinde mittelbar oder unmittelbar mittheilt.

Wer dagegen dem Feinde mittelbar oder unmittelbar solche geheime Urkunden, Daten oder Nachrichten mittheilt, in deren Kenntniß er nicht auf die in diesem Paragraphen bezeichnete Art gelangt ist, von denen er aber gewußt hat, daß sie geheim zu halten seien, ist mit Zuchthaus von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Digitized by Google

§. 148.

Eine solche Verbindung, welche zum Zwecke der Verübung einer in den §§. 142 und 143 unter 1) und im §. 144 bezeichneten Handlung zu Stande gekommen ist (§. 132), wird, wenn keine Vorbereitungshandlung vorliegt, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, im entgegengesetzten Falle hingegen mit Zuchthaus von fünf bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 149.

Die öffentliche und unmittelbare Aufforderung zur Begehung des in den §§. 142, 143 und 144 bezeichneten Staatsverrathes, welche auf die im §. 134 erwähnte Art erfolgt ist, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 150.

Auch in den Fällen dieses Hauptstückes muß auf Amtsverlust und Entziehung der politischen Rechte erkannt werden.

§. 151.

Die Verfügung des §. 137 über die Straflosigkeit einer Verbindung ist unter den daselbst angeführten Bedingungen, mit Ausnahme der Fälle des §. 142, auch auf solche Verbindungen anzuwenden, welche zum Zwecke der Verübung des Staatsverrathes zu Stande gekommen sind.

IV. Hauptstück.

Aufstand.

§. 152.

Die Zusammenrottung zu dem Zwecke, um:

1) den Reichstag, eines der beiden Häuser oder einen Ausschuß desselben;

2) die mit der Verhandlung der gemeinsamen Angelegenheiten betrauten Delegationen, eine derselben oder einen Delegationsausschuß;

3) die ungarische Regierung gewaltsam oder durch gefährliche Drohung in der freien Ausübung ihrer (seiner) Wirksamkeit zu hindern, oder zu einem Beschlusse, einer Verfügung oder einer Unterlassung zu zwingen, bildet das Verbrechen des

Digitized by Google

Aufstandes und ist mit Staatsgefängniß von zehn bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

§. 153.

Eine Zusammenrottung zu dem Zwecke, um irgend eine Classe der Bürgerschaft, eine Nationalität oder Religionsgenossenschaft bewaffnet anzugreifen, ist auch als Aufstand anzusehen.

In diesem Falle sind die Anstifter und Rädelsführer mit Staatsgefängniß von fünf bis zu zehn Jahren, die Uebrigen hingegen mit Staatsgefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

§. 154.

Wenn die aufständische Rotte eine Gemeinde, ein Haus, ein Waffen-, Kriegsmaterial- oder Pulvermagazin, eine Eisenbahn, ein Telegraphen- oder Postamt angegriffen, oder in ihre Gewalt gebracht hat, so sind die Anstifter und Rädelsführer, — insofern nicht ein schwerer zu bestrafendes Verbrechen vorliegt, — mit Staatsgefängniß von zehn bis zu fünfzehn Jahren, die Uebrigen mit Staatsgefängniß von zwei bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 155.

Wenn die aufständische Rotte einen Raub oder eine Brandstiftung verübt, etwas zerstört oder gegen einzelne Personen Gewalt angewendet hat, so sind die Anstifter und Rädelsführer, — insofern nicht ein schwerer zu bestrafendes Verbrechen vorliegt, — mit Zuchthaus von zehn bis zu fünfzehn Jahren, die Uebrigen mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 156.

Die zum Behufe der Anstiftung eines Aufstandes zu Stande gekommene Verbindung ist, falls die Vorbereitungshandlung zur Ausführung des Verbrechens nicht begangen wurde, mit Staatsgefängniß von ein bis zu drei Jahren, im entgegengesetzten Falle hingegen mit Staatsgefängniß von zwei bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 157.

Wenn die Verbindung zu dem Behufe zu Stande gekommen ist, um das im §. 155 bezeichnete Verbrechen aus-

Digitized by Google

zuführen, so sind die Verbündeten je nach der im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Unterscheidung mit Zuchthaus bis zu drei, beziehungsweise bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 158.

Wer auf die im §. 134 bezeichnete Art eine Aufforderung zur Verübung der in den vorhergehenden Paragraphen dieses Hauptstückes angeführten Handlung erläßt oder verbreitet, ist, wenn dieselbe in Folge der Aufforderung verübt oder versucht wurde, als Anstifter zu bestrafen.

Wenn aber die Aufforderung ganz erfolglos geblieben ist, so ist er mit Staatsgefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

§. 159.

Wegen des Verbrechens des Aufstandes werden, mit Ausnahme der Anstifter und Rädelsführer, Diejenigen nicht bestraft, welche über Aufforderung der Civil- oder Militärbehörde den Schauplatz des Aufstandes verlassen und an dem Aufstande nicht weiter theilnehmen.

Die Straflosigkeit erstreckt sich aber nicht auf jene strafbaren Handlungen, welche Jemand während der Dauer des Aufstandes, außer der Theilnahme an diesem begangen hat.

§. 160.

Die Anordnung des §. 137 über die Straflosigkeit der Verbindung ist in den daselbst bezeichneten Fällen und unter den angeführten Bedingungen auch auf Diejenigen anzuwenden, welche sich zur Anstiftung eines Aufstandes verbündet haben.

§. 161.

Wer nicht in der Absicht, um die in dem I., III. und IV. Hauptstücke angeführten Verbrechen zu begehen, ohne Ermächtigung seitens des Gesetzes oder der ung. Regierung im ungarischen Staatsgebiete Truppen sammelt, bewaffnet, mit Kriegsmaterial versieht oder einübt, — ebenso wer die Leitung einer solchen Truppe, oder in derselben eine Offiziersstelle übernimmt, begeht das Verbrechen des Aufstandes und ist mit Staatsgefängniß von zwei bis zu fünf Jahren und an Geld bis zu viertausend Gulden zu bestrafen.

Digitized by Google

§. 162.

Wegen des Verbrechens des Aufstandes ist nebst der Freiheitsstrafe auch auf Amtsverlust, und in den Fällen der §§. 152 und 155 auch auf Entziehung der politischen Rechte zu erkennen.

V. Hauptstück.

Gewaltthätigkeit gegen Behörden, Mitglieder des Reichstages oder gegen behördliche Organe.

§. 163.

Die Zusammenrottung zu dem Zwecke, um eine Behörde durch Gewalt oder gefährliche Drohungen in der Ausübung ihrer gesetzlichen Wirksamkeit zu verhindern, oder zu einem Beschlusse, einer Verfügung oder einer Unterlassung zu zwingen, bildet das Verbrechen der Gewaltthätigkeit gegen Behörden, und ist mit Kerker bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Wenn aber die Gewalt oder gefährliche Drohung zu dem oben bezeichneten Zwecke nur durch eine einzelne Person begangen wird, so ist letztere mit Kerker bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Ebendieselbe Strafe mit der angeführten Unterscheidung ist zu verhängen, wenn die Gewalt oder gefährliche Drohung zu dem oben angeführten Zwecke gegen ein Mitglied des Reichstages oder der zur Verhandlung der gemeinsamen Angelegenheiten entsendeten Delegation angewendet wird.

§. 164.

Unter dem Ausdrucke „Behörde" werden alle Verwaltungs-, Gerichts- und Militärbehörden, unter dem Ausdrucke „Verwaltungsbehörde" hingegen, mit Ausnahme der Gerichte, alle Staats-, Munizipal- und Gemeindebehörden verstanden.

§. 165.

Des Verbrechens der Gewaltthätigkeit gegen Behörden macht sich schuldig und ist mit Kerker bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer eine Delegation, einen Ausschuß, eine Commission, einen Beamten oder ein sonstiges Organ einer Behörde, oder ein Mitglied oder Organ der Delegation, des Ausschusses oder der

Digitized by Google

Commission in dem Vollzuge des gesetzlichen oder behördlichen Auftrages durch Gewalt oder gefährliche Drohung hindert, zu einer Verfügung zwingt oder aber während der Amtsverrichtung thätlich beleidigt.

Eben dieselbe Strafe ist zu verhängen, wenn die Handlung gegen die zum Schutze der obgenannten Corporationen oder Personen bestellten oder erschienenen Personen begangen wird.

§. 166.

Als behördliche Organe sind überdies noch anzusehen:

1) die öffentlich aufgestellten Militär- und Civilwachen;

2) das Aufsichts- und Betriebspersonale der dem öffentlichen Verkehre übergebenen Eisenbahnen und Staatstelegrafen;

3) die Polizeimannschaft, mit Inbegriff der Feld- und Waldhüter, die Fluß- und Dammwächter, sowie die Jagdaufseher, insofern dieselben unter den gesetzlichen Bedingungen verwendet worden sind.

§. 167.

Als gefährliche Drohung ist eine solche Androhung der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens zu betrachten, welche unter den obwaltenden Umständen geeignet ist, in der Person des Bedrohten begründete Furcht vor dem unmittelbaren Eintritte einer Gefahr hervorzurufen.

§. 168.

Wenn das im §. 163 normirte Verbrechen durch eine bewaffnete Rotte, oder das im §. 165 bezeichnete Verbrechen durch mehrere Personen begangen worden ist, so sind, insofern nicht eine schwerer zu bestrafende Handlung vorliegt, die Anstifter und Rädelsführer mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, die Uebrigen hingegen mit Kerker bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Mit Kerker bis zu fünf Jahren ist auch Derjenige zu bestrafen, welcher das im §. 163 bezeichnete Verbrechen zwar allein, jedoch bewaffnet verübt hat, oder welcher bei der Begehung des im §. 165 bezeichneten Verbrechens bewaffnet war.

§. 169.

Wegen des in dem gegenwärtigen Hauptstücke normirten Verbrechens ist neben der Freiheitsstrafe auch auf Amtsverlust zu erkennen.

Digitized by Google

§. 170.

Die Verbindung zur Verübung einer Gewaltthätigkeit gegen Behörden ist, wenn noch keine Vorbereitungshandlung zum Vollzuge des Verbrechens vorliegt, mit Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre, im entgegengesetzten Falle jedoch mit Gefängniß von ein bis zu drei Jahren zu bestrafen.

VI. Hauptstück.

Aufreizung gegen die Verfassung, das Gesetz, die Behörden oder die behördlichen Organe.

§. 171.

Wer öffentlich in einer Versammlung mit Worten, oder wer durch Verbreitung oder öffentliche Ausstellung eines Druckwerkes, einer Schrift oder einer bildlichen Darstellung zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens unmittelbar auffordert, ist, wenn das Verbrechen oder Vergehen verübt wurde, als Anstifter zu bestrafen.

Ist die Aufforderung jedoch erfolglos geblieben, so ist sie, — insoweit nicht eine besondere Anordnung des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung findet, mit Staatsgefängniß bis zu zwei Jahren und an Geld bis zu zweitausend Gulden zu bestrafen.

§. 172.

Wer auf die im §. 171 bezeichnete Art zum Ungehorsam gegen das Gesetz oder gegen eine seitens der Behörden innerhalb ihres gesetzlichen Wirkungskreises erlassene Anordnung, Verfügung oder Entscheidung unmittelbar auffordert, oder eine solche Aufforderung verbreitet, ist mit Staatsgefängniß bis zu zwei Jahren und an Geld bis zu tausend Gulden zu bestrafen.

In gleicher Weise ist auch Derjenige zu bestrafen, wer auf die im §. 171 bezeichnete Art eine Classe der Bevölkerung, eine Nationalität oder Religionsgenossenschaft zum Hasse gegen eine andere, sowie auch Derjenige, wer gegen die Rechtsinstitute des Eigenthums oder der Ehe aufreizt.

§. 173.

Mit Staatsgefängniß bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer auf die im §. 171 bezeichnete Art die Unverletzlichkeit der

Digitized by Google

Person des Königs, die gesetzliche Thronfolgeordnung, die verfassungsmäßige Regierungsform oder die verbindende Kraft des Gesetzes angreift; ebenso auch Derjenige, welcher gegen einzelne Institutionen der Verfassung, gegen den Verband mit dem anderen Staate der Monarchie, oder gegen die Staatsgemeinschaft zwischen jenen Ländern, welche den ungarischen Staat bilden, oder gegen die gesetzlichen Rechte des Königs, des Reichstages, der Reichstags-Ausschüsse, oder der zur Verhandlung der gemeinsamen Angelegenheiten berufenen Delegation aufreizt.

§. 174.

Wer eine durch das Gesetz als Verbrechen oder Vergehen erklärte Handlung auf die im §. 171 bezeichnete Art rühmt, oder Denjenigen, welcher ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, wegen dessen Verübung in gleicher Weise lobt oder öffentlich auszeichnet, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Das Strafverfahren kann nur dann eingeleitet werden, wenn die Handlung binnen drei Monaten nach erfolgter Verübung bei Gericht angezeigt worden ist.

VII. Hauptstück.

Gewaltthätigkeit gegen Privatpersonen.

§. 175.

Wenn eine Rotte in der Absicht, um an Personen oder Sachen Gewalt zu üben, in Jemandes Wohnung, Geschäftslocalität oder umfriedeten Besitz eindringt, so ist jedes Mitglied der Rotte wegen Verbrechens der Gewaltthätigkeit gegen Privatpersonen mit Kerker bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

§. 176.

Wenn jedoch eine Rotte an einem offenen Orte Gewaltthätigkeiten an Personen oder Sachen verübt, so ist jedes Mitglied dieser Rotte mit Kerker bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§. 177.

Das Vergehen der Gewaltthätigkeit gegen Privatpersonen begeht, und ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestra-

Digitized by Google

sen, wer wegen Erhöhung oder Herabsetzung des Arbeitslohnes gegen einen Arbeiter oder Arbeitgeber Gewaltthätigkeiten verübt, ihn beschimpft oder thätlich beleidigt oder mit Gewalt bedroht.

Die gleiche Strafe trifft auch Diejenigen, welche sich vor Fabriken, Werkstätten oder solchen Localitäten, wo Arbeiter beschäftigt sind, oder vor der Wohnung, beziehungsweise dem Aufenthaltsorte des Arbeitgebers oder Arbeitsleiters in der Absicht zusammenrotten, um den Beginn oder die Fortsetzung der Arbeit zu verhindern oder aber die Arbeiter zum Verlassen der Arbeit zu bewegen.

VIII. Hauptstück.

Verbrechen und Vergehen gegen das Wahlrecht der Bürger.

§. 178.

Diejenigen, welche einen Wähler durch Gewalt oder Drohungen an der freien Ausübung seines Wahlrechtes bei der Wahl eines Reichstags-Abgeordneten, Munizipal- oder Gemeindebeamten oder Gemeindevorstandes, eines Mitgliedes des Munizipal-Ausschusses oder eines Gemeindevertreters hindern, begehen das Vergehen der Verletzung des Wahlrechtes und sind mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und an Geld bis zu je zweihundert Gulden zu bestrafen.

§. 179.

Der Vorsitzende, ein Mitglied oder ein Schriftführer der mit der Conscription der Wähler betrauten Commission, welcher (welches) bei dieser Gelegenheit den Namen eines als wahlberechtigt anerkannten Wählers in das Wählerverzeichniß nicht einträgt, ebenso Derjenige, welcher den Namen einer solchen Person in das Wählerverzeichniß einträgt, welche durch die Commission als wahlberechtigt nicht anerkannt wurde, ist mit Kerker bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Dieselbe Strafe trifft auch jenes Mitglied oder jenen Schriftführer der Centralcommission, welcher (welches) die in diesem Paragraphen bezeichnete Handlung bei Zusammenstellung der Wählerliste begeht.

Digitized by Google

§. 180.

Derjenige öffentliche Beamte, welcher in eine nach dem Gesetze über die Reichstagswahlen der Conscriptions-Commission vorzulegende Urkunde falsche Daten zu dem Zwecke einträgt, damit Jemand dadurch seines Wahlrechtes widerrechtlich verlustig werde oder unbefugter Weise als wahlberechtigt erscheine; desgleichen jenes Commissionsmitglied, welches eine ihm ämtlich mitgetheilte und sich auf die Wahl oder auf die Zusammenstellung der Munizipal-, beziehungsweise Gemeinde-Commission beziehende Urkunde fälscht oder unterschlägt, vernichtet oder unbrauchbar macht, ist mit Kerker bis zu zwei Jahren und an Geld bis zu zweitausend Gulden zu bestrafen.

Die gleiche Strafe trifft auch jenen öffentlichen Beamten, welcher die in diesem Paragraphen erwähnte Handlung bei der Zusammenstellung des zur Constituirung der Munizipal- oder Gemeinde-Repräsentanz nöthigen Verzeichnisses der mit directen Abgaben Höchstbesteuerten begeht.

§. 181.

Mit Kerker bis zu fünf Jahren ist jenes Mitglied der Wahlcommission zu bestrafen, welches bei den im §. 178 angeführten Wahlen:

1) einen am Wahlorte in seiner ämtlichen Eigenschaft übernommenen Stimmzettel seiner Bestimmung entzieht oder dadurch fälscht, daß ohne Zustimmung des Wählers ein anderer Name anstatt des bei der Uebernahme aufgeschrieben gewesenen in den Stimmzettel eingetragen wird;

2) die zur Abstimmung benützten Kugeln oder sonstigen Abstimmungszeichen umtauscht, hievon etwas wegnimmt oder unbefugter Weise gleichartige Zeichen dazugibt;

3) die abgegebene Stimme für einen anderen Candidaten einträgt, als für welchen der Wähler gestimmt hat; oder die Stimme eines solchen Wählers einträgt, welcher nicht gestimmt hat, oder die Stimme jenes Wählers nicht einträgt, welcher gestimmt hat;

4) die Abstimmungsliste oder das die Stimmen enthaltende Behältniß wegnimmt oder vernichtet, oder die Zusammenzählung der Stimmen auf eine andere Art vereitelt;

5) die Stimmen unrichtig zusammenzählt.

Digitized by Google

§. 182.

Mit Gefängniß bis zu einem Jahre ist eine solche, nicht zur Abstimmungs-Commission gehörige Person zu bestrafen, welche bei den im §. 178 angeführten Wahlen:

1) einen ihr übergebenen Stimmzettel entwendet oder dadurch verfälscht, daß sie in denselben ohne Einwilligung des Stimmenden einen anderen Namen, als den bei der Uebergabe aufgeschriebenen einträgt;

2) die zur Abstimmung benützten Kugeln oder sonstigen Abstimmungszeichen umtauscht, hievon etwas wegnimmt, oder unbefugter Weise gleichartige Zeichen dazugibt;

3) die Abstimmungsliste oder das die Stimmen enthaltende Behältniß wegnimmt, vernichtet oder die Zusammenzählung der Stimmen auf eine andere Art vereitelt.

§. 183.

In den Fällen der §§. 181 und 182 kann das Strafverfahren nur dann eingeleitet werden, wenn gegen den Mißbrauch, während der Wahl oder längstens 8 Tage nach der Verlautbarung des Wahlresultates, bei der Commission oder jener Behörde, welche die Commission entsendet hat, reclamirt worden ist.

§. 184.

Wer unter einem fremden Namen stimmt oder sich zur Abstimmung meldet, begeht ein Vergehen und ist mit Gefängniß bis zu einem Monate und an Geld bis zu hundert Gulden zu bestrafen.

Eben derselben Strafe unterliegt auch jener Wähler, welcher in einem Wahlbezirke mehrmals stimmt oder nachdem er in einem Wahlbezirke bereits gestimmt hat, auch in einem zweiten Wahlbezirke seine Stimme abgibt.

§. 185.

Wer einem Wähler oder mit dessen Wissen einem Angehörigen desselben (§. 78) zu dem Zwecke Geld oder Geldeswerth oder einen sonstigen Vortheil bietet oder verspricht, damit der Betreffende für einen bestimmten Candidaten stimme oder nicht stimme oder sich der Abstimmung enthalte, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und an Geld bis zu tausend Gulden zu bestrafen.

Digitized by Google

Eben derselben Strafe unterliegt auch jener Wähler, welcher einen ihm, oder mit seinem Wissen seinen Angehörigen, zu dem in diesem Paragraphen bezeichneten Zwecke angebotenen Geldbetrag oder sonstigen Vortheil annimmt.

§. 186.

Mit Gefängniß bis zu drei Monaten und an Geld bis zu fünfhundert Gulden ist zu bestrafen, wer zu dem im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Zwecke Speisen und Getränke verabreicht, sowie auch Derjenige, welcher die Speisen und Getränke annimmt.

§. 187.

Derjenige öffentliche Beamte, welcher durch eine zu seiner Amtswirksamkeit gehörige Handlung oder durch ein darauf sich beziehendes Versprechen einen Wähler zu veranlassen sucht, für oder gegen einen bestimmten Candidaten zu stimmen oder sich der Wahl zu enthalten, ist mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

§. 188.

Gegen Diejenigen, welche ein in diesem Hauptstücke bezeichnetes Verbrechen und Vergehen verüben, ist außer der Freiheitsstrafe auch auf Entziehung der politischen Rechte zu erkennen.

Der Amtsverlust hat nur bei Demjenigen einzutreten, welcher zur Zeit der Verübung des Verbrechens oder Vergehens ein öffentliches Amt bekleidet hat.

§. 189.

In den Fällen der §§. 178, 184, 185, 186 und 187 kann das Strafverfahren nur dann eingeleitet werden, wenn die Anzeige über die strafbare Handlung dem Gerichte binnen 30 Tagen nach deren Verübung erstattet worden ist.

IX. Hauptstück.

Verbrechen und Vergehen gegen die Religion und deren freie Ausübung.

§. 190.

Wer dadurch ein öffentliches Aergerniß verursacht, daß er Gott auf die im §. 171 bezeichnete Art lästert, wer den Gottesdienst einer seitens des Staates anerkannten Religion gewaltsam

Digitized by Google

verhindert oder stört, begeht ein Vergehen und ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre und an Geld bis zu tausend Gulden zu bestrafen.

Der Versuch ist strafbar.

§. 191.

Wer an einem solchen Orte, der zum Gottesdienste einer durch das Gesetz anerkannten Religion bestimmt ist, ein öffentliches Aergerniß verursacht, oder einen Gegenstand des Gottesdienstes oder Gegenstände, welche für gottesdienstliche Verrichtungen bestimmt sind, an einem zum Gottesdienste bestimmten Orte oder zwar außerhalb desselben, aber während des Gottesdienstes thätlich oder mit Aergerniß erregenden Worten beschimpft, — macht sich eines Vergehens schuldig und ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und an Geld bis zu zweihundert Gulden zu bestrafen.

§. 192.

Wer den Seelsorger einer durch das Gesetz anerkannten Religions-Genossenschaft, während derselbe den Gottesdienst verrichtet, öffentlich mit Worten, Thaten oder Drohungen beleidigt, begeht ein Vergehen und ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre und an Geld bis zu fünfhundert Gulden zu bestrafen.

Wer aber den Seelsorger während der Verrichtung des Gottesdienstes körperlich verletzt, begeht ein Verbrechen und wird — falls die Handlung nicht schwerer zu ahnden ist — mit Kerker bis zu zwei Jahren bestraft.

X. Hauptstück.

Verletzung der persönlichen Freiheit, des Hausrechtes, sowie des Brief- und Depeschengeheimnisses durch öffentliche Beamte.

§. 193.

Derjenige öffentliche Beamte (§. 460), welcher seine Amtsgewalt mißbraucht und Jemanden gesetzwidrig verhaften läßt, verhaftet oder in Haft behält, begeht das Vergehen gegen die persönliche Freiheit und ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Digitized by Google

§. 194.

Derjenige öffentliche Beamte, zu dessen Amtspflicht die Vollziehung von Strafurtheilen, oder die Aufsicht über die zur Vollziehung der Freiheitsstrafen oder zur Verwahrung von Untersuchungs-Gefangenen bestimmten Localitäten gehört, macht sich des im §. 193 erwähnten Vergehens schuldig und ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen, wenn er einen Gefangenen mit Verletzung seiner Pflicht über die in dem rechtskräftigen Urtheile oder in dem Auftrage des competenten öffentlichen Beamten festgesetzte Zeit in Haft behält.

§. 195.

In den Fällen der §§. 193 und 194 ist die daselbst erwähnte Gesetzesverletzung mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen, wenn die widerrechtliche Entziehung der Freiheit länger als sieben Tage, aber nicht länger als fünfzehn Tage gedauert hat.

Wenn die widerrechtliche Entziehung der Freiheit länger als fünfzehn Tage, aber nicht länger als einen Monat gedauert hat, so ist auf Kerker bis zu drei Jahren zu erkennen.

Wenn aber die widerrechtliche Entziehung der Freiheit länger als einen Monat, aber weniger als drei Monate gedauert hat, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren, und wenn die Entziehung der Freiheit länger als drei Monate gedauert hat, auf Zuchthaus von fünf bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Wenn in den Fällen der §§. 193, 194 und des gegenwärtigen Paragraphen an der verhafteten Person eine sonstige Gewaltthätigkeit oder Mißhandlung begangen wurde, so können die in den erwähnten §§. festgesetzten Freiheitsstrafen, — insofern nicht eine schwerer zu ahndende Handlung vorliegt, — noch um ein Jahr verlängert werden.

§. 196.

Derjenige Inspector (Director), welcher Jemanden den bestehenden Vorschriften entgegen, in eine zur Vollziehung von Freiheitsstrafen bestimmte und seiner Aufsicht unterstehende Localität aufnimmt; ebenso auch Derjenige, welcher von der

Digitized by Google

über Anordnung der Polizei- oder einer anderen Verwaltungsbehörde erfolgten Einlieferung einer Person in das Gefängniß oder den Kerker, seinen unmittelbaren Vorgesetzten binnen vierundzwanzig Stunden nicht verständigt, begeht ein Vergehen und ist mit Gefängniß bis zu einem Monate zu bestrafen.

§. 197.

Derjenige öffentliche Beamte, welcher von der gesetzwidrigen Verhaftung oder Gefangenhaltung einer Person ämtliche Kenntniß hat und dies der ihm vorgesetzten Behörde nicht sogleich anzeigt, sowie auch diejenige vorgesetzte Behörde, welche die Untersuchung und die nöthige Verfügung bezüglich eines solchen Vorfalles, von dem sie durch eine Anzeige oder auf andere Art ämtliche Kenntniß erhalten hat, länger als achtundvierzig Stunden hinausschiebt, begeht gleichfalls ein Vergehen gegen die persönliche Freiheit und ist mit Gefängniß bis zu einem Monat zu bestrafen.

§. 198.

Außer der in den vorhergehenden §§. dieses Hauptstückes festgesetzten Freiheitsstrafe ist über Verlangen des gesetzwidrig gefangen Gehaltenen und zu dessen Gunsten, für jeden Tag der Gefangenhaltung auf einen Schadenersatz von fünf bis zu zehn Gulden zu erkennen.

In diesem Falle ist eine weitere Schadenersatzklage nicht einzubringen.

§. 199.

Derjenige öffentliche Beamte, welcher seine Amtsgewalt mißbraucht und gesetzwidrig in eine Wohnung, in ein Geschäftslocal oder dazu gehörige oder damit zusammenhängende Räumlichkeiten, oder in einen umfriedeten Raum wider den Willen des daselbst Wohnenden oder über die Wohnung Verfügenden eindringt, oder daselbst verweilt, begeht das Vergehen der Verletzung des Hausrechtes und ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Wenn er aber nicht nur unberechtigt eingedrungen ist, sondern überdies auch eine Hausuntersuchung vorgenommen hat, so ist er mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Digitized by Google

§. 200.

Derjenige Postbeamte oder Diener, welcher der Post übergebene Briefe oder Packete außer den im Gesetze bestimmten Fällen eröffnet, zurückhält oder vernichtet, oder einem Anderen eine solche Handlung gestattet oder dabei Vorschub leistet, begeht das Vergehen der Verletzung des Briefgeheimnisses und ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 201.

Derjenige Telegraphenbeamte oder Diener, welcher eine der Telegraphenanstalt anvertraute Depesche verfälscht, gesetzwidrig eröffnet, zurückhält oder vernichtet, oder deren Inhalt unberechtigt einem Anderen mittheilt, oder einem Anderen eine solche Handlung gestattet oder dabei Vorschub leistet, begeht das Vergehen der Verletzung des Depeschen-Geheimnisses und ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 202.

Gegen Diejenigen, welche ein in den §§. 193—196 bezeichnetes Verbrechen und Vergehen begangen haben, ist außer den oben festgesetzten Freiheitsstrafen auch auf Amtsverlust zu erkennen, — in den übrigen Fällen dieses Hauptstückes hingegen sind die Schuldigen zum Verluste ihres Amtes oder ihrer Stellung zu verurtheilen.

XI. Hauptstück.

Geldverfälschung.

§. 203.

Das Verbrechen der Geldverfälschung begeht Derjenige, welcher zu dem Zwecke, um das Falsificat als echtes Geld oder als vollgiltig in Verkehr zu bringen, im In- oder Auslande gangbares :

1) Metall- oder Papiergeld nachmacht oder nachmachen läßt;

2) echtes Metall- oder Papiergeld derart verändert oder verändern läßt, daß dieses den Schein eines höheren Werthes erhält;

Digitized by Google

3) den Metallgehalt echter Gold- oder Silbermünzen auf irgend eine Art verringert oder verringern läßt.

Ebendasselbe Verbrechen begeht auch Derjenige, welcher außer Verkehr gesetztes Geld zu dem oben erwähnten Zwecke derart verändert oder verändern läßt, daß es den Anschein von noch im Verkehre stehendem Gelde erhält.

§. 204.

Die Geldverfälschung ist in den unter 1) und 2) des vorigen Paragraphen bezeichneten Fällen, sowie im Falle der Verfälschung außer Verkehr gesetzten Geldes mit Zuchthaus von fünf bis zu zehn Jahren, in dem unter 3) bezeichneten Falle mit Kerker bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Wenn jedoch Scheidemünze oder deren Stelle vertretendes Papiergeld den Gegenstand der in den vorigen Paragraphen bezeichneten Handlung bildet, so ist die Handlung als Vergehen mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Der Versuch ist strafbar.

§. 205.

Die Vereinigung zum Behufe der Verübung des im §. 203 bezeichneten Verbrechens (§. 132) wird, falls auch eine vorbereitende Handlung vorliegt, mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§. 206.

Nach den im §. 204 angeführten Unterscheidungen ist die dort festgesetzte Strafe auch gegen Denjenigen zu verhängen:

1) welcher das durch ihn selbst, jedoch nicht zu dem im §. 203 erwähnten Zwecke verfertigtes falsches oder verfälschtes Geld in Verkehr bringt;

2) welcher im Einverständnisse mit dem Thäter oder dessen Theilnehmer falsches oder verfälschtes Geld, zu dem Behufe in das Land einführt, übernimmt oder verschafft, um es in Verkehr zu setzen.

§. 207.

Das Verbrechen des betrügerischen Gebrauches falschen oder verfälschten Geldes begeht Derjenige, welcher außer den

Digitized by Google

in den §§. 203 und 206 bestimmten Fällen falsches oder verfälschtes Geld als echtes, beziehungsweise vollgiltiges in Verkehr bringt.

Wenn aber falsche oder verfälschte Scheidemünze oder deren Stelle vertretendes Papiergeld in Umlauf gebracht wird, so bildet die Handlung ein Vergehen, dessen Versuch gleichfalls strafbar ist.

§. 208.

Der betrügerische Gebrauch falschen oder verfälschten Geldes ist auf folgende Art zu bestrafen:

1) mit Zuchthaus bis zu drei Jahren, wenn das falsche oder verfälschte Geld einen Werth von mehr als fünfhundert Gulden darstellt;

2) mit Kerker bis zu drei Jahren, wenn das falsche oder verfälschte Geld einen geringeren Werth als fünfhundert Gulden darstellt;

3) mit Kerker bis zu zwei Jahren, wenn der betrügerische Gebrauch sich auf verringerte Gold- oder Silbermünzen bezieht;

4) mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, wenn die Handlung mit falscher oder verfälschter Scheidemünze oder deren Stelle vertretendem Papiergelde verübt wurde.

§. 209.

Wer falsches oder verfälschtes Geld, welches er als echtes Geld erhalten hat, wissentlich als echtes, beziehungsweise vollgiltiges in Umlauf bringt, begeht das Vergehen der Ausgabe falschen Geldes und ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und an Geld bis zu tausend Gulden zu bestrafen.

Der Versuch ist strafbar.

§. 210.

Dem Papiergelde werden gleichgeachtet auf den Ueberbringer lautende gedruckte Obligationen, Banknoten, Actien, deren Stelle vertretende Interimsscheine, Anweisungen oder Quittungen, sowie die zu diesen Papieren gehörigen Zinsen- oder Dividenden-Coupons und Talons, welche durch die Regierung eines Staates, durch eine zur Ausgabe solcher Papiere berechtigte öffentliche Casse, Gemeinde, Gesellschaft, Genossenschaft, Körperschaft oder Privatperson emittirt werden.

Digitized by Google

Die Bestimmung dieses Paragraphen gilt auch in dem Falle, wenn in der gedruckten Urkunde die Unterschrift des Ausstellers, einzelne Worte oder Zahlen geschrieben sein sollten.

§. 211.

Dem Papiergelde werden ferner gleichgeachtet jene auf Namen lautenden Obligationen sammt den Coupons und Talons, welche von der ungarischen Regierung oder einer ungarischen öffentlichen Casse in Verkehr gesetzt worden sind, wenn diese Obligationen einen Gegenstand des Börsenverkehrs bilden.

§. 212.

Wegen der in diesem Hauptstücke angeführten Verbrechen und Vergehen ist gegen die Schuldigen außer der Strafe auch auf Amtsverlust und Entziehung der politischen Rechte zu erkennen.

XII. Hauptstück.

Falsche Aussage und Meineid.

§. 213.

Wer in einer Strafsache vor Gericht über einen diese Angelegenheit betreffenden wesentlichen Umstand eine falsche Aussage ablegt und dieselbe mit einem Eide bekräftigt, begeht das Verbrechen der falschen Aussage und ist mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Wenn die falsche Aussage zum Nachtheile des Beschuldigten abgelegt und dieser zum Tode verurtheilt wurde, so ist der falsche Zeuge mit Zuchthaus von zehn bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen; wenn der Beschuldigte jedoch zu einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren verurtheilt wurde, so ist der falsche Zeuge mit Zuchthaus von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

§. 214.

In Uebertretungsfällen bildet die falsche Aussage ein Vergehen und ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre und an Geld bis zu tausend Gulden zu bestrafen.

§. 215.

Wer in einem Civilprozesse über einen wesentlichen Umstand eine falsche Aussage ablegt und diese mit einem Eide

Digitized by Google

bekräftigt, ist mit Kerker bis zu fünf Jahren und an Geld bis zu viertausend Gulden zu bestrafen.

§. 216.

Wenn der Gegenstand des Civilprozesses jedoch den Werth von einhundert Gulden nicht übersteigt, so ist die Strafe für die falsche Aussage mit Kerker bis zu einem Jahre und an Geld bis zu vierhundert Gulden zu bemessen.

§. 217.

Ebenso wie der falsche Zeuge, ist auch derjenige Sachverständige zu bestrafen, welcher in einer Straf- oder Civilsache über einen wesentlichen Thatumstand unwahr aussagt oder ein falsches Gutachten abgibt; ebenso auch derjenige Uebersetzer oder Dolmetsch, welcher dem Gerichte oder einer anderen Behörde in Betreff eines wesentlichen Umstandes mündlich oder schriftlich eine falsche Uebersetzung abgibt.

§. 218.

Gleiche Wirkung mit der eidlichen Bekräftigung besitzt:

1) die Bekräftigung der Zeugenaussage durch eine feierliche Betheuerung oder durch Berufung auf das Gewissen in jenen Fällen, in welchen das Gesetz einer solchen Berufung oder Betheuerung die gleiche Beweiskraft wie dem Eide einräumt;

2) die Bekräftigung einer Erklärung durch einen Sachverständigen, Uebersetzer oder Dolmetsch mit Berufung auf seinen Amtseid, — beziehungsweise auf den allgemeinen Eid, welchen der Betreffende als Sachverständiger, Uebersetzer oder Dolmetsch abgelegt hat;

3) die Bekräftigung einer Aussage, beziehungsweise Erklärung durch die erwähnten Personen, mit Berufung auf den in der anhängigen Angelegenheit in gleicher Eigenschaft bereits früher abgelegten Eid.

§. 219.

Wer in einer Civilsache einen falschen Haupt-, Erfüllungs-, Schätzungs- oder Offenbarungseid ablegt, ist mit Kerker bis zu fünf Jahren und an Geld bis zu viertausend Gulden, — im Falle des §. 216 hingegen mit Kerker bis zu einem Jahre und an Geld bis zu vierhundert Gulden zu bestrafen.

Digitized by Google

§. 220.

Wer im Disciplinar-Verfahren gegen einen öffentlichen Beamten oder einen Advokaten eine falsche Aussage ablegt und dieselbe mit einem Eide bekräftigt, ist mit Kerker bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Wenn die falsche Aussage jedoch zum Nachtheile des in Disciplinar-Untersuchung Gezogenen abgelegt und dieser aus seinem Amte oder seiner Stellung entfernt wurde, so ist die Strafe für die falsche Aussage mit Kerker bis zu drei Jahren, wenn aber auf eine geringere Disciplinarstrafe erkannt wurde, mit Kerker bis zu zwei Jahren zu bemessen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auch dann anzuwenden, wenn Civilpersonen in den vor dem militärischen Ehrengerichte verhandelten Angelegenheiten eine falsche Aussage abgelegt haben.

§. 221.

Eine aus Fahrlässigkeit abgegebene falsche Aussage, falsche Erklärung eines Sachverständigen oder falsche Uebersetzung, sowie ein aus Fahrlässigkeit abgelegter falscher Eid ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen.

§. 222.

Wer einen Anderen zu einer falschen Zeugenaussage in einem Strafprozesse oder zu einer in den §§. 217 oder 219 bezeichneten Handlung zu verleiten sucht, ist mit Kerker bis zu drei Jahren, in Uebertretungsfällen hingegen mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Wer diese Handlung in einem Civilprozesse begeht, ist mit Gefängniß bis zu zwei Jahren und an Geld bis zu tausend Gulden, im Falle des §. 216 hingegen mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und an Geld bis zu vierhundert Gulden zu bestrafen.

Wer jedoch diese Handlung in einer Disciplinar-Angelegenheit begeht, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 223.

Wegen der in diesem Hauptstücke angeführten Handlungen ist, falls sie ein Verbrechen bilden, neben der Hauptstrafe auch auf Amtsverlust zu erkennen.

Digitized by Google

§. 224.

Wegen der in diesem Hauptstücke angeführten Handlungen wird nicht bestraft:

1) wer durch eine wahre Aussage sich selbst einer strafbaren Handlung beschuldigen würde;

2) wer in einer Straf- oder Disciplinarsache berechtigt war, die Abgabe der Zeugenaussage oder des Gutachtens zu verweigern, jedoch auf dieses Recht durch das Gericht nicht aufmerksam gemacht wurde.

§. 225.

Bestraft wird ferner nicht, wer seine falsche Erklärung oder Aussage (§. 217) oder seinen falschen Eid bei der betreffenden Behörde widerruft, bevor gegen ihn eine Anzeige erstattet oder das Strafverfahren eingeleitet worden ist, und bevor aus der falschen Aussage oder Erklärung oder aus dem falschen Eide für einen Anderen ein Nachtheil erwachsen ist.

§. 226.

Wer eine der Wahrheit entsprechende Aussage, Erklärung oder Eidesablegung widerruft und als falsch erklärt, ohne diesen Widerruf durch einen Eid oder auf eine diesem gleichwirkende Art (§. 218) zu bekräftigen, desgleichen wer einen Anderen zu einem solchen falschen Widerrufe zu verleiten sucht, ist je nach Verschiedenheit der Sache und Handlung im Sinne der §§. 213—219, 220, 222 und 223 zu bestrafen.

XIII. Hauptstück.

Falsche Anschuldigung.

§. 227.

Eine falsche Anschuldigung verübt Derjenige, welcher einen Anderen vor einer Behörde wissentlich einer strafbaren Handlung fälschlich beschuldigt oder gegen ihn wissentlich falsche Verdachtsgründe oder Beweise erdichtet oder herstellt.

Wenn die falsche Anschuldigung sich auf ein Verbrechen oder Vergehen bezieht, so bildet sie ein Verbrechen und ist mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen; wenn sie sich jedoch

Digitized by Google

auf eine Uebertretung oder eine solche Handlung bezieht, welche ein Disciplinarvergehen bildet, so ist sie als Vergehen mit Gefängniß bis zu einem Jahre und an Geld bis zu tausend Gulden zu bestrafen.

Wenn aber der falsch Angeschuldigte verurtheilt wurde, so sind die Strafbestimmungen der §§. 213 und 220 nach den dort festgesetzten Unterscheidungen anzuwenden.

Im Falle dieses Paragraphen ist neben der Hauptstrafe auch auf Amtsverlust zu erkennen.

§. 228.

Die falsche Anschuldigung ist nur dann von Amtswegen zu verfolgen, wenn auf Grund derselben das Strafverfahren gegen den Beschuldigten bereits eingeleitet worden ist.

§. 229.

Wenn in Folge der falschen Anschuldigung das Strafverfahren gegen den Beschuldigten nicht eingeleitet wurde, so ist das Strafverfahren wegen dieser Handlung nur über Antrag des fälschlich Beschuldigten einzuleiten, und wird der falsche Ankläger mit Gefängniß bis zu einem Jahre und an Geld bis zu tausend Gulden bestraft.

§. 230.

Wenn solche Thatsachen oder Beweise bekannt sind, von welchen die Freisprechung des unschuldig in Untersuchung Gezogenen oder die Befreiung eines unschuldig Verurtheilten abhängt und wer dieselben dem Betreffenden, dessen Angehörigen oder der bezüglichen Behörde nicht mittheilt, obwohl er dies ohne Gefahr für sich, seine Angehörigen, oder eine schuldlose andere Person hätte thun können, macht sich eines Vergehens schuldig und ist mit Gefängniß bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§. 231.

Wenn Jemand wegen falscher Anschuldigung verurtheilt wird, so ist das Urtheil auf Verlangen des Gekränkten und auf Kosten des Verurtheilten im Wege der Presse zu verlautbaren.

Digitized by Google

XIV. Hauptstück.

Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit.

§. 232.

Das Verbrechen der Nothzucht begeht und ist mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu bestrafen:

1) wer eine Frauensperson durch Gewalt oder Drohungen zu einem außerehelichen Beischlafe nöthigt;

2) wer den Zustand der Bewußtlosigkeit, Willenslosigkeit oder Wehrlosigkeit einer Frauensperson zu einem unehelichen Beischlafe mit derselben mißbraucht, ohne Rücksicht darauf, ob er diesen Zustand hervorgerufen hat oder nicht.

§. 233.

Wegen des Verbrechens der gewaltsamen Unzucht ist mit Kerker bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wer an einer Frauensperson mit Gewalt oder Drohungen, oder wer an einer Frauensperson, welche sich in dem im Abs. 2) des §. 232 bezeichneten Zustande befindet, außer der Ehe eine unzüchtige Handlung verübt, falls diese nicht ein schwerer zu bestrafendes Verbrechen bildet.

§. 234.

Unter Drohung im Sinne dieses Hauptstückes wird eine solche Drohung verstanden, welche geeignet ist, in der Bedrohten eine gegründete Furcht vor dem unmittelbaren Eintritte einer, sie selbst oder ihre anwesenden Angehörigen am Leben oder der Gesundheit schwer bedrohenden Gefahr hervorzurufen.

§. 235.

Das im §. 232 bezeichnete Verbrechen ist mit Zuchthaus von zehn bis fünfzehn Jahren und das im §. 233 bezeichnete Verbrechen ist mit Zuchthaus von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen:

1) wenn es an einer Verwandten auf- oder absteigender Linie oder an einer Schwester;

2) wenn es an einer der Vormundschaft, Curatel, dem Unterrichte, der Erziehung, Aufsicht, Heilpflege oder Fürsorge des Thäters anvertrauten Person verübt worden ist.

Digitized by Google

§. 236.

Derjenige Mann, welcher einem unbescholtenen Mädchen unter vierzehn Jahren geschlechtlich beiwohnt, begeht das Verbrechen der Schändung und ist mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 237.

Wenn das in den obigen Paragraphen angeführte Verbrechen oder die zur Verübung desselben benützten Mittel den Tod der Verletzten zur Folge hatten, so tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§. 238.

Wegen der in den vorhergehenden Paragraphen dieses Hauptstückes angeführten Verbrechen kann das Strafverfahren in der Regel nur über Antrag der verletzten Partei eingeleitet werden. Der Strafantrag kann aber nicht zurückgezogen werden.

§. 239.

Auch ohne Antrag der verletzten Partei ist das Strafverfahren einzuleiten:

1) wenn dem Thäter auch ein anderes Verbrechen zur Last fällt, welches hinsichtlich der Zeit oder des Ortes der Verübung mit dem in den obigen Paragraphen dieses Hauptstückes angeführten Verbrechen zusammenhängt, und von Amtswegen zu verfolgen ist;

2) wenn das Verbrechen den Tod der verletzten Person verursacht hat;

3) wenn einer der im §. 235 angeführten Fälle vorliegt.

§. 240.

Nothzucht, gewaltsame Unzucht und Schändung bleiben straflos, wenn der Thäter die verletzte Frauensperson vor der Verlautbarung des Strafurtheiles geheirathet hat.

§. 241.

Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechtes oder von einem Menschen mit einem Thiere begangen wird, bildet das Vergehen der widernatürlichen Unzucht und ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Digitized by Google

§. 242.

Die widernatürliche Unzucht bildet ein Verbrechen und ist mit Kerker bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wenn sie zwischen Personen männlichen Geschlechtes unter Anwendung von Gewalt oder Drohungen begangen wird; wenn aber das Verbrechen den Tod des Verletzten zur Folge hatte, so ist dasselbe mit lebenslänglichem Zuchthaus zu bestrafen.

§. 243.

Der Beischlaf zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie bildet das Verbrechen der Blutschande und ist an den ersteren mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, an den letzteren hingegen mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Andere unzüchtige Handlungen zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie sind an den ersteren mit Zuchthaus bis zu drei Jahren, an den letzteren hingegen mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Die Verwandten absteigender Linie bleiben jedoch straflos, wenn sie zur Zeit der Verübung der Handlung das achtzehnte Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

§. 244.

Der Beischlaf zwischen Geschwistern bildet gleichfalls das Verbrechen der Blutschande und ist mit Kerker bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Diese Strafe ist auch im Falle der widernatürlichen Unzucht zwischen Geschwistern anzuwenden.

Das Strafverfahren wird nur über Antrag der Eltern oder des Curators eingeleitet.

In den Fällen des §. 242 ist das Verbrechen von Amtswegen zu verfolgen und mit der daselbst festgesetzten Strafe zu ahnden.

§. 245.

Wer einer Frau vorspiegelt, daß er ihr Gatte sei, und deren Irrthum zur Ausübung des Beischlafes mit ihr mißbraucht, begeht ein Verbrechen gegen die Sittlichkeit und ist mit Kerker bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Das Strafverfahren wird nur über Antrag der beleidigten Frau oder ihres Ehegatten eingeleitet.

Digitized by Google

§. 246.

Der Ehebruch ist, wenn in Folge dessen die Auflösung der Ehe oder die Ehescheidung mittelst rechtskräftigen Urtheiles ausgesprochen wurde, mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Die Einbringung der Klage auf Auflösung der Ehe oder Ehescheidung unterbricht die Verjährung; letztere beginnt jedoch, sobald das Urtheil in Rechtskraft erwachsen ist, von Neuem.

Das Strafverfahren ist nur über Antrag des beleidigten Ehegatten einzuleiten.

§. 247.

Derjenige, welcher seine eheliche oder natürliche Tochter zum Beischlafe mit einem Anderen, oder welcher sein eheliches oder natürliches Kind zu geschlechtlicher oder widernatürlicher Unzucht mit einem Anderen verleitet, begeht das Verbrechen der Kuppelei und ist mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Dieselbe Strafe trifft auch Denjenigen, welcher eine seiner Vormundschaft, Curatel, Erziehung, seinem Unterrichte oder seiner Aufsicht anvertraute Person zu einer solchen Handlung verführt.

§. 248.

Wer unzüchtige Schriften, Druckwerke oder bildliche Darstellungen an einem öffentlichen Orte ausstellt, verkauft oder verbreitet, begeht ein Vergehen gegen die Sittlichkeit und ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten und an Geld bis zu hundert Gulden zu bestrafen.

Der Verfasser, Verfertiger oder Drucker einer solchen Schrift, eines solchen Druckwerkes oder einer solchen bildlichen Darstellung ist, wenn die Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Ausstellung mit seinem Wissen erfolgt, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und an Geld bis zu fünfhundert Gulden zu bestrafen.

§. 249.

Wer durch die öffentliche Verübung einer die Schamhaftigkeit verletzenden Handlung allgemeines Aergerniß erregt, ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten und an Geld bis zu zweihundert Gulden zu bestrafen.

Digitized by Google

§. 250.

Wegen der in den früheren Paragraphen dieses Hauptstückes angeführten Handlungen ist, falls sie ein Verbrechen bilden, neben den festgesetzten Strafen auch noch auf Amtsverlust zu erkennen.

XV. Hauptstück.

Zweifache Ehe.

§. 251.

Wer in einer giltigen Ehe lebt und sich abermals verheirathet, ebenso auch eine solche unverheirathete Person, welche wissentlich mit einer verheiratheten Person eine Ehe schließt, begeht das Verbrechen der zweifachen Ehe und ist mit Kerker bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Derjenige hingegen, welcher den mit ihm die Ehe eingehenden Theil bezüglich des Bestandes der früheren Ehe irre geführt hat, ist mit Kerker bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 252.

Derjenige Seelsorger, welcher die Parteien traut, obwohl er weiß, daß die beabsichtigte Ehe eine zweifache Ehe wäre, ist mit Kerker bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 253.

Derjenige Seelsorger, welchem hinsichtlich der Schließung einer zweifachen Ehe eine Fahrlässigkeit zur Last fällt, macht sich eines Vergehens schuldig und ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen.

XVI. Hauptstück.

Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Familienstand.

§. 254.

Wer ein Kind einer anderen Familie unterschiebt oder verwechselt, bei Seite schafft, verheimlicht, an einem gewöhnlich belebten Orte aussetzt, auf irgend eine andere Art seines Familienstandes beraubt oder diesen Stand verändert, begeht

Digitized by Google

ein Verbrechen gegen den Familienstand und ist mit Kerker bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Wenn die Handlung jedoch in gewinnsüchtiger Absicht begangen wurde, so ist sie mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 255.

Wer bei Eingehung einer Ehe dem anderen Theile irgend ein trennendes Ehehinderniß verschwiegen oder ihn zur Eingehung der Ehe durch eine solche Täuschung bewogen hat, wegen welcher die Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist, begeht ein Verbrechen gegen den Familienstand und ist mit Kerker bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Wegen dieses Verbrechens wird das Strafverfahren nur auf Antrag des verletzten Theiles eingeleitet.

§. 256.

Derjenige Seelsorger, welcher weiß, daß ein solches Ehehinderniß besteht, in Folge dessen die Ehe auflösbar oder ungiltig ist, und die Parteien dennoch traut, ist mit Kerker bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§. 257.

Derjenige Seelsorger, welchem hinsichtlich der Schließung einer solchen Ehe, die eines Ehehindernisses wegen auflösbar oder ungiltig ist, eine Fahrlässigkeit zur Last fällt, macht sich eines Vergehens schuldig und ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

XVII. Hauptstück.

Verleumdung und Ehrenbeleidigung.

§. 258.

Des Vergehens der Verleumdung macht sich schuldig und ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und an Geld bis zu fünfhundert Gulden zu bestrafen, wer über einen Anderen in Gegenwart Mehrerer oder vor mehreren, wenn auch nicht gleichzeitig anwesenden Personen eine solche Thatsache behauptet,

Digitized by Google

welche, — falls sie wahr wäre, — Anlaß zur Einleitung des Strafverfahrens gegen Denjenigen, von dem sie behauptet wird, geben oder ihn allgemein verächtlich machen würde.

§. 259.

Mit Gefängniß bis zu einem Jahre und an Geld bis zu tausend Gulden ist die Verleumdung zu bestrafen, wenn der Verleumder seine Behauptung in einer Druckschrift oder durch die öffentliche Ausstellung einer bildlichen Darstellung bekannt gemacht oder verbreitet hat.

§. 260.

Eine Verläumdung begeht und ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen, wer einen Anderen vor einer Behörde der Verübung einer strafbaren Handlung beschuldigt, wenn sich die Beschuldigung als unwahr erweist und das Verbrechen oder Vergehen der falschen Anschuldigung (§. 227) nicht vorliegt.

§. 261.

Wer gegen einen Anderen einen beschimpfenden Ausdruck gebraucht oder eine beschimpfende Handlung verübt, macht sich — insofern der Fall des §. 258 nicht vorliegt — des Vergehens der Ehrenbeleidigung schuldig und ist an Geld bis zu fünfhundert Gulden, wenn er jedoch die Beschimpfung auf die im §. 259 angeführte Art veröffentlicht oder verbreitet hat, mit Gefängniß bis zu drei Monaten und an Geld bis zu fünfhundert Gulden zu bestrafen.

Wenn die Handlung in einer körperlichen Verletzung besteht, so ist die bezügliche gesetzliche Bestimmung anzuwenden.

§. 262.

Gegen die durch ein Gesetz constituirten Körperschaften, Behörden oder deren Delegationen oder Mitglieder gerichtete öffentliche Verleumdungen oder Ehrenbeleidigungen werden, — wenn sie auch nicht in einer Druckschrift enthalten sind, — mit Gefängniß bis zu einem Jahre und an Geld bis zu zweitausend Gulden bestraft.

Digitized by Google

§. 263.

Im Falle einer Verleumdung oder Ehrenbeleidigung ist der Beweis der Wahrheit der angeblichen Thatsache oder des beleidigenden Ausdruckes gestattet:

1) wenn der Beleidigte ein öffentlicher Beamte oder Mitglied einer Behörde ist und die Behauptung oder der Ausdruck sich auf seine Amtsgebahrung bezieht;

2) wenn das Strafverfahren wegen der behaupteten Thatsache zur Zeit der Behauptung bereits eingeleitet war;

3) wenn die behauptete Thatsache mittelst eines rechtskräftigen Urtheiles als wahr erklärt worden ist;

4) wenn der beleidigte Theil vor Gericht selbst die Zulassung des Wahrheitsbeweises verlangt;

5) wenn der Angeklagte nachweist, daß der Zweck seiner Behauptung die Wahrung oder Förderung öffentlicher oder berechtigter Privatinteressen war.

Der Beweis der Wahrheit der Behauptung oder des Ausdruckes hat die Straflosigkeit des Angeklagten zur Folge.

§. 264.

Der Beweis der Wahrheit einer Behauptung oder eines Ausdruckes ist nicht zulässig und darf selbst auf Verlangen des Beleidigten nicht gestattet werden:

1) wenn die Verleumdung oder Ehrenbeleidigung gegen eine der im §. 272 angeführten Personen begangen worden ist;

2) wenn die Behauptung oder der Ausdruck sich auf eine solche Handlung bezieht, wegen welcher das Strafverfahren nur über Antrag des Verletzten eingeleitet werden darf und wenn der hiezu Berechtigte (§. 113) einen solchen Antrag nicht gestellt oder denselben zurückgezogen hat;

3) wenn hinsichtlich der behaupteten Thatsache ein rechtskräftiges freisprechendes Urtheil oder ein Einstellungsbeschluß erflossen ist;

4) wenn die Behauptung oder der Ausdruck sich auf Verhältnisse des Familienlebens bezieht oder die weibliche Ehre verletzt.

§. 265.

Der Beweis darüber, daß die behauptete Thatsache allgemein bekannt ist, darf nicht geführt werden.

Digitized by Google

§. 266.

Das Strafverfahren wegen Verleumdung und Ehrenbeleidigung ist ausgeschlossen, wenn die Thatsache oder der beschimpfende Ausdruck bei der Verhandlung einer, vor einer Behörde anhängigen Angelegenheit in Bezug auf diese Angelegenheit und die Parteien, mündlich oder in den Verhandlungsacten behauptet, beziehungsweise angewendet wird, oder wenn die ehrenrührigen Folgerungen aus den in der Angelegenheit sich ergebenden Thatsachen oder Umständen abgeleitet werden.

Durch diese Anordnung wird aber weder das Disciplinarverfahren gegen den betreffenden Advocaten oder öffentlichen Notar, noch die Anwendung sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zum Behufe der Ahndung der verleumderischen oder ehrenrührigen Ausdrücke ausgeschlossen.

§. 267.

Wenn wegen der behaupteten Thatsache das Straf- oder Disciplinarverfahren eingeleitet wurde, bevor noch das Gericht ein rechtskräftiges Urtheil in der Angelegenheit über die Verleumdung oder Ehrenbeleidigung gefällt hat, so ist das letztere Verfahren so lange zu sistiren, bis das anhängige Straf- oder Disciplinarverfahren wegen der betreffenden Thatsache nicht beendigt ist.

§. 268.

Wegen der in diesem Hauptstücke angeführten strafbaren Handlungen kann das Strafverfahren nur auf Antrag des beleidigten Theiles eingeleitet werden.

§. 269.

Wenn die Verleumdung oder Ehrenbeleidigung gegen den Reichstag, eines der beiden Häuser desselben, den croatisch-slavonisch-dalmatinischen Reichstag, einen Ausschuß dieser Körperschaften, gegen die zur Verhandlung der gemeinsamen Angelegenheiten entsendeten Delegationen, oder eine dieser Delegationen, oder einen Ausschuß derselben gerichtet ist, so wird das Strafverfahren von Amtswegen, allein nur über Ermächtigung jenes Reichstages oder jener Delegation eingeleitet, welcher (welche) beleidigt worden ist oder welcher (welche) den beleidigten Ausschuß, beziehungsweise die beleidigte Delegation gewählt hat.

Digitized by Google

§. 270.

Das Strafverfahren ist von Amtswegen einzuleiten:

1) wenn in Bezug auf die Amtspflichten einer Behörde oder einer Commission derselben (§. 271) oder

2) hinsichtlich der Amtspflichten eines öffentlichen Beamten eine solche Thatsache behauptet wurde, welche, — falls sie wahr wäre, — eine Criminal- oder Disciplinarstrafe nach sich ziehen würde;

3) wenn die Verleumdung oder Ehrenbeleidigung gegen die gemeinsame Armee, die Kriegsmarine, die Landwehr oder gegen eine selbstständige Abtheilung derselben gerichtet ist.

Wenn die Verleumdung oder Ehrenbeleidigung gegen einen kön. ungarischen Minister oder gegen einen kais. und kön. gemeinsamen Minister hinsichtlich seiner amtlichen Thätigkeit gerichtet ist, so kann das Strafverfahren nur über Ermächtigung des beleidigten Ministers, — wenn aber die Verleumdung oder Ehrenbeleidigung gegen die ganze Regierung gerichtet ist, nur über Ermächtigung des Ministerrathes, — in den unter 3) angeführten Fällen dagegen nur über Ermächtigung des gemeinsamen Kriegsministers, beziehungsweise des Ministers für Landesvertheidigung eingeleitet werden.

§. 271.

Wenn in Bezug auf die Amtspflichten der Gerichte, Richter, Gerichtsbeamten, der Staatsanwaltschaft oder Mitglieder derselben eine solche Thatsache behauptet wird, welche, — falls sie wahr wäre, — eine Criminal- oder Disciplinarstrafe nach sich ziehen würde, — so kann das Strafverfahren wegen Verleumdung nur von Amtswegen und nur über Ermächtigung des Justizministers eingeleitet werden.

§. 272.

Wenn die Verleumdung oder Ehrenbeleidigung:

1) gegen den Monarchen oder das Oberhaupt eines auswärtigen Staates;

2) gegen einen bei Sr. Majestät beglaubigten Gesandten oder Geschäftsträger (Chargé d'affaires) eines auswärtigen Staates gerichtet ist, so wird das Strafverfahren von Amts-

Digitized by Google

wegen nur über das im diplomatischen Wege gestellte Verlangen des betreffenden Staates oder Gesandten, beziehungsweise Geschäftsträgers eingeleitet.

§. 273.

Gegen Verstorbene gerichtete Verleumdungen und Ehrenbeleidigungen sind ebenfalls nach den Anordnungen des gegenwärtigen Hauptstückes zu bestrafen.

Das Strafverfahren kann jedoch nur über Antrag der Kinder, Eltern, Geschwister oder des Ehegatten des Verstorbenen eingeleitet werden.

Diese Anordnung gilt auch in dem Falle, wenn der Verleumdete zur Zeit der Verübung der Verleumdung oder Ehrenbeleidigung noch am Leben war, jedoch vor seinem Tode die Einleitung des Strafverfahrens nicht beantragt hat.

§. 274.

Im Falle einer gegenseitigen Verleumdung oder Ehrenbeleidigung steht solange, bis das über Antrag der einen Partei eingeleitete Strafverfahren nicht beendigt ist, auch der anderen Partei das Recht zu, wegen der gegen sie gerichteten Beleidigung die Einleitung des Strafverfahrens zu verlangen, wenn auch die Verjährungsfrist schon abgelaufen wäre.

§. 275.

Im Falle einer gleichzeitig stattgefundenen gegenseitigen Ehrenbeleidigung kann das Gericht unter Feststellung der Schuldfrage beiden Parteien oder nur einer derselben die Strafe nachsehen.

§. 276.

Wenn das Strafverfahren über Antrag einer Privatpartei eingeleitet wurde (§. 113), und diese ihren Antrag zurückgezogen hat, oder wenn der Angeklagte rechtskräftig freigesprochen wurde, so kann der letztere, falls nicht etwa eine falsche Anschuldigung vorliegt, binnen drei Monaten vom Tage des Widerrufes oder der Freisprechung die Einleitung des Strafverfahrens gegen den Ankläger verlangen.

Digitized by Google

§. 277.

Im Falle einer Verurtheilung wegen Verleumdung oder Ehrenbeleidigung ist auf Verlangen der beleidigten Partei anzuordnen, daß der volle Inhalt des Urtheiles sammt den Gründen auf Kosten des Verurtheilten in einer Zeitung jener Gegend, in welcher die strafbare Handlung begangen worden ist, und wenn daselbst keine Zeitung erscheinen sollte, in einer durch die beleidigte Partei zu bestimmenden inländischen Zeitung verlautbart werde.

Dieses Verlangen muß im Laufe der Verhandlung gestellt werden.

Wenn die strafbare Handlung jedoch in einer periodischen Druckschrift begangen wurde, so ist das Urtheil sammt den Gründen in derselben Zeitschrift, an der Spitze der ersten, nach erfolgter Kundmachung oder Zustellung des rechtskräftigen Urtheiles erscheinenden Nummer zu verlautbaren.

XVIII. Hauptstück.

Verbrechen und Vergehen wider das Leben.

§. 278.

Wer einen Menschen nach vorheriger Ueberlegung vorsätzlich tödtet, begeht das Verbrechen des Mordes und ist mit dem Tode zu bestrafen.

§. 279.

Wer einen Menschen vorsätzlich tödtet, jedoch seinen Vorsatz vorher nicht überlegt hat, begeht das Verbrechen der vorsätzlichen Tödtung und ist mit Zuchthaus von zehn bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

§. 280.

Die vorsätzliche Tödtung wird mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft, wenn sie durch den Thäter an einem ehelichen Verwandten aufsteigender Linie, an seinem Ehegatten, an mehreren Menschen, oder durch ein uneheliches Kind an seiner leiblichen Mutter oder im Falle der Legitimität an seinem natürlichen Vater verübt wurde.

Digitized by Google

§. 281.

Wenn der Vorsatz in einer heftigen Gemüthsbewegung des Thäters gefaßt und auch sofort ausgeführt wurde, so ist die Tödtung mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Wurde die heftige Gemüthsbewegung jedoch dadurch hervorgerufen, daß der Getödtete den Thäter oder dessen Angehörige widerrechtlich schwer mißhandelt oder beleidigt hat, und wurde die Tödtung in dieser Aufregung auch sofort ausgeführt, so ist auf Kerker bis zu fünf Jahren zu erkennen.

Die an einem Verwandten auf- oder absteigender Linie oder an dem Ehegatten in heftiger Gemüthsbewegung begangene Tödtung ist mit Zuchthaus von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

§. 282.

Wer zur Tödtung eines Menschen durch dessen ausdrückliches und ernstliches Verlangen bestimmt worden ist, wird mit Kerker bis zu drei Jahren bestraft.

§. 283.

Mit Gefängniß bis zu drei Jahren ist Derjenige zu bestrafen, wer einen Anderen zum Selbstmorde bestimmt oder ihm zu diesem Zwecke wissentlich Mittel oder Werkzeuge verschafft.

Wenn jedoch zwei Personen sich gegenseitig verabredet haben, auf eine vorher festgesetzte Art vom Loose abhängig zu machen, wer von Beiden sich selbst tödten soll, und wenn in Folge dessen die den Selbstmord bezweckende Handlung auch vollführt wurde, der Tod aber nicht erfolgt ist, so sind beide Theile auf Staatsgefängniß von ein bis zu fünf Jahren, im Falle des eingetretenen Todes hingegen ist der Ueberlebende mit Staatsgefängniß von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

§. 284.

Diejenige Mutter, welche ihr uneheliches Kind während oder unmittelbar nach der Geburt vorsätzlich tödtet, ist mit Kerker bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 285.

Eine schwangere Frauensperson, welche ihre Leibesfrucht vorsätzlich abtreibt, tödtet oder solches durch einen Anderen

Digitized by Google

bewerkstelligen läßt, ist im Falle einer außerehelichen Schwangerschaft mit Kerker bis zu zwei Jahren, im entgegengesetzten Falle hingegen mit Kerker bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Dieselbe Strafe trifft auch Denjenigen, welcher das Verbrechen mit Einwilligung der schwangeren Frauensperson begeht; hat er es aber aus Gewinnsucht verübt, so ist er mit Kerker bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 286.

Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Einwilligung vorsätzlich abtreibt oder tödtet, ist mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Wenn aber dadurch der Tod der Schwangeren verursacht wurde, so ist auf Zuchthaus von zehn bis zu fünfzehn Jahren zu erkennen.

§. 287.

Eltern, welche ihr wegen seines Alters oder Zustandes hilfloses Kind an einem abgelegenen oder gewöhnlich unbelebten Orte aussetzen, oder unter solchen Umständen verlassen, daß dessen Rettung vom Zufalle abhängt, begehen das Verbrechen der Kindesaussetzung und sind mit Zuchthaus bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Wer aber eine wegen ihres Alters oder Zustandes hilflose Person, deren Pflege ihm obliegt, oder welche unter seiner Aufsicht steht, aussetzt oder in einem hilflosen Zustande verläßt, ist mit Kerker bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Wenn die ausgesetzte oder verlassene Person in Folge der Aussetzung oder des Verlassens eine schwere Körperverletzung erlitten hat, so ist die Handlung mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, wenn aber dadurch der Tod verursacht wurde, mit Zuchthaus von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

§. 288.

Die Vereinigung zur Verübung des im §. 278 bezeichneten Verbrechens wird, wenn auch eine vorbereitende Handlung vorliegt, mit Kerker bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 289.

Außer den in den obigen Paragraphen dieses Hauptstückes festgesetzten Strafen ist auch auf Amtsverlust zu erkennen.

Digitized by Google

§. 290.

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht hat, begeht das Vergehen der Tödtung und ist mit Gefängniß bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§. 291.

Wenn aber der Tod eines Menschen durch Unkenntniß oder Nachlässigkeit des Thäters in seinem Berufe oder seiner Beschäftigung, oder in Folge der Außerachtlassung der bestehenden Vorschriften herbeigeführt wurde, so ist der Schuldtragende mit Gefängniß bis zu drei Jahren und an Geld von hundert bis zu zweitausend Gulden zu bestrafen.

In den Fällen dieses Paragraphen kann das Gericht nach seinem Ermessen, dem als strafbar Erkannten die Ausübung seines Berufes oder seiner Beschäftigung gänzlich oder für eine bestimmte Zeitdauer untersagen, und die abermalige Gestattung der Ausübung von einer neuerlichen Prüfung oder einem anderen Nachweise über die Aneignung der entsprechenden Befähigung abhängig machen.

§. 292.

Wenn im Falle eines Mordes oder einer Tödtung nach dem Getödteten solche Personen hinterblieben sind, für deren Erhaltung er zu sorgen verpflichtet war, so ist zu deren Gunsten auch auf eine entsprechende Entschädigung zu erkennen, welche nach Maßgabe der Verhältnisse in einem ein für allemal zu erlegenden Capitalsbetrage oder in einer Jahresrente bestehen kann.

XIX. Hauptstück.

Zweikampf.

§. 293.

Die Herausforderung zum Zweikampfe, sowie die Annahme der Herausforderung bildet ein Vergehen und ist mit Staatsgefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 294.

Der im vorigen Paragraphen festgesetzten Strafe unterliegen auch die Secundanten, sowie Diejenigen, welche einen Ausgleich verhindern. (§. 300.)

Digitized by Google

§. 295.

Wer einen Anderen zum Zweikampfe unmittelbar aneifert, oder aber demselben mit Verachtung droht, weil er einen Dritten nicht herausfordert oder die Herausforderung nicht annimmt, ist mit Staatsgefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen.

§. 296.

Wer sich zum Zweikampfe bewaffnet stellt, ist mit Staatsgefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen.

§. 297.

Wenn die Parteien vom Zweikampfe abgestanden sind, kann Niemand bestraft werden.

§. 298.

Wer seinen Gegner im Zweikampfe verwundet, ist mit Staatsgefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Wenn der Verwundete ein Glied oder einen Sinn seines Körpers verloren hat, oder wenn aus der Verwundung eine unheilbare Verletzung entstanden ist, so muß auf Staatsgefängniß bis zu drei Jahren erkannt werden.

Wer aber seinen Gegner im Zweikampfe getödtet hat, wird, wenn der Tod auch nicht sofort eingetreten ist, mit Staatsgefängniß bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 299.

Derjenige Duellant, welcher die üblichen oder im gegenseitigen Einvernehmen festgesetzten Regeln des Zweikampfes übertreten und in Folge dessen seinen Gegner getödtet hat, ist wegen des Verbrechens der vorsätzlichen Tödtung, falls er ihn jedoch verwundet hat, wegen des Verbrechens der schweren körperlichen Verletzung nach dem hiefür festgesetzten Strafausmaße zu bestrafen. (§. 302.)

In den in diesem Paragraphen bezeichneten Fällen sind die Secundanten als Theilnehmer zu bestrafen.

§. 300.

Die bei dem Zweikampfe anwesend gewesenen Zeugen und Aerzte, ferner — mit Ausnahme der Fälle des vorigen Paragraphen — jene Secundanten, welche den Zweikampf zu verhindern suchten, bleiben straflos.

Digitized by Google

XX. Hauptstück.
Körperliche Verletzung.

§. 301.

Wer einen Anderen vorsätzlich, aber ohne die Absicht zu tödten, körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, begeht, wenn die dadurch verursachte Verletzung, Krankheit oder Geistesstörung länger als zwanzig Tage gedauert hat, das Verbrechen der schweren körperlichen Verletzung, wenn sie weniger als zwanzig, allein länger als acht Tage gedauert hat, das Vergehen der schweren körperlichen Verletzung, — wenn sie jedoch nicht länger als acht Tage gedauert hat, das Vergehen der leichten körperlichen Verletzung.

§. 302.

Das Verbrechen der schweren körperlichen Verletzung ist mit Kerker bis zu drei Jahren, — das Vergehen der schweren körperlichen Verletzung mit Gefängniß bis zu einem Jahre und an Geld bis zu fünfhundert Gulden, — das Vergehen der leichten körperlichen Verletzung hingegen mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und an Geld bis zu zweihundert Gulden zu bestrafen.

Wenn die körperliche Verletzung an einem Verwandten aufsteigender Linie begangen wurde, so ist das Verbrechen der schweren körperlichen Verletzung mit Kerker bis zu fünf Jahren, — das Vergehen der schweren körperlichen Verletzung mit Gefängniß bis zu drei Jahren, — das Vergehen der leichten körperlichen Verletzung mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

§. 303.

Mit Kerker bis zu fünf Jahren ist die körperliche Verletzung zu bestrafen, wenn der Verletzte in Folge derselben ein wichtigeres Glied seines Körpers oder einen Sinn, die Sprache, das Gehör, das Sehvermögen oder die Zeugungsfähigkeit verloren hat; wenn ein Glied, einer dieser Sinne oder eine dieser Fähigkeiten unbrauchbar oder wenn der Verletzte zum Krüppel geworden ist; wenn er in eine Geisteskrankheit oder in eine voraussichtlich lang andauernde Krankheit verfallen ist, oder wenn er zur Fortsetzung seiner regelmäßigen Beschäftigung für

Digitized by Google

immer oder voraussichtlich für lange Zeit unfähig geworden ist, oder wenn er eine auffallende Verunstaltung erlitten hat.

Wenn aber eine solche Verletzung an einem Verwandten aufsteigender Linie verübt wurde, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§. 304.

Die im §. 303 festgesetzte Strafe ist auch dann anzuwenden, wenn die körperliche Verletzung an einer schwangeren Frauensperson verübt wurde und diese in Folge dessen die Leibesfrucht verloren hat.

§. 305.

Wenn die Absicht des Thäters auf eine der in den §§. 303 und 304 angeführten Folgen gerichtet war und diese auch eingetreten ist, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§. 306.

Wenn in Folge der schweren körperlichen Verletzung der Tod des Verletzten eingetreten ist, so muß auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren, — wenn aber die Absicht des Thäters auf die in den §§. 303 und 304 erwähnten Folgen gerichtet war und der Tod des Verletzten eingetreten ist, so muß auf Zuchthaus von fünf bis zu zehn Jahren erkannt werden.

§. 307.

Wenn im ersten Falle des §. 306 die körperliche Verletzung, welche den Tod herbeigeführt hat, durch den Thäter in einer heftigen Gemüthsaufregung begangen worden ist, so soll auf Kerker von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Wenn aber die heftige Aufregung dadurch entstanden ist, daß jene Person, deren Tod durch die Verletzung herbeigeführt wurde, den Thäter oder seine Angehörigen widerrechtlich schwer beleidigt hat und die körperliche Verletzung in dieser Aufregung sofort begangen wurde, so beträgt die Strafe Kerker bis zu drei Jahren.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Paragraphen sind nicht anwendbar, wenn die körperliche Verletzung, welche den Tod herbeigeführt hat, an den Verwandten des Thäters aufsteigender Linie begangen worden ist.

Digitized by Google

§. 308.

Wenn die schwere körperliche Verletzung von solchen Mißhandlungen herrührt, welche durch Mehrere zugefügt wurden, und nicht erhoben werden kann, wer dieselbe verursacht hat, so ist ein Jeder, welcher an der Mißhandlung vorsätzlich Theil genommen hat, mit Kerker bis zu zwei Jahren und an Geld bis zu zweihundert Gulden zu bestrafen; — wenn jedoch die Mißhandlungen den Tod zur Folge hatten, so ist Jeder mit Kerker bis zu drei Jahren und an Geld bis zu vierhundert Gulden zu bestrafen.

§. 309.

Wer in der Absicht, Jemanden an seiner Gesundheit zu schädigen, demselben Gift oder ein sonstiges schädliches Mittel beibringt, oder dieses auf irgend eine Art anwendet, ist mit Kerker bis zu fünf Jahren zu bestrafen; wenn das Mittel lebensgefährlich war, jedoch nicht in der Absicht zu tödten beigebracht oder angewendet wurde, so ist die Strafe mit Zuchthaus von drei bis zu fünf Jahren zu bemessen.

Wenn in Folge der Beibringung oder Anwendung eines lebensgefährlichen Mittels eine der in den §§. 303 und 304 bezeichneten Folgen oder der Tod eingetreten ist, so wird der Thäter mit Zuchthaus von zehn bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

§. 310.

Wer durch Fahrlässigkeit einem Andern eine schwere körperliche Verletzung zugefügt hat, ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten und an Geld bis zu zweihundert Gulden zu bestrafen.

Wenn die schwere körperliche Verletzung jedoch durch Unkenntniß oder Nachlässigkeit des Thäters in seinem Berufe oder seiner Beschäftigung, oder durch Außerachtlassung der diesfalls bestehenden Vorschriften herbeigeführt wurde, so ist auf Gefängniß bis zu einem Jahre und auf eine Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden zu erkennen.

Die Bestimmungen des §. 291 über die Untersagung und neuerliche Gestattung einer Beschäftigung sind auch in den Fällen dieses Paragraphen anzuwenden.

§. 311.

In den Fällen dieses Hauptstückes ist auf Verlangen und zu Gunsten des Verletzten auch eine angemessene Entschädigung

Digitized by Google

zuzumrtheilen, welche im Falle einer dauernden Krankheit oder Berufsunfähigkeit, nach Maßgabe der persönlichen oder Familienverhältnisse des Verletzten, in einem ein für allemal zu erlegenden Capitalsbetrage oder in einer Jahresrente bestehen kann.

§. 312.

Wegen leichter körperlicher Verletzung kann das Strafverfahren nur auf Verlangen der verletzten Partei eingeleitet werden.

§. 313.

Wegen einer leichten körperlichen Verletzung, welche von einer zur häuslichen Züchtigung berechtigten Person in Ausübung dieses Rechtes zugefügt worden ist, tritt keine Bestrafung ein.

XXI. Hauptstück.

Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Gesundheitspflege.

§. 314.

Wer zum öffentlichen Verbrauche dienenden und zum Verkaufe oder zur Vertheilung bestimmten Nahrungsmitteln gesundheitsschädliche Stoffe beimischt oder beimischen läßt, — ferner, wer derart verfälschte oder lebensgefährliche Nahrungsmittel zum Verkaufe oder zur Vertheilung in seinem Gewölbe oder in einem anderen Waarendepot oder Magazine hält, begeht ein Vergehen gegen die öffentliche Gesundheitspflege und ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre und an Geld von hundert bis zu tausend Gulden zu bestrafen.

§. 315.

Wer einen im Gebrauche befindlichen Brunnen, eine Wasserleitung oder einen Wasserbehälter vergiftet, ebenso wer mit gesundheitsschädlichen Stoffen vermischte Nahrungsmittel (§. 314) unter Verschweigung ihrer gefährlichen oder schädlichen Eigenschaft verkauft, in Verkehr setzt oder vertheilt, ist mit Zuchthaus von fünf bis zu zehn Jahren, und wenn in Folge dessen eine schwere körperliche Verletzung oder der Tod eines Menschen eingetreten ist, — insofern nicht ein Mord vorliegt, — mit Zuchthaus von zehn bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

Digitized by Google

§. 316.

Wer zur Zeit einer ansteckenden Krankheit die zur Verhinderung ihrer weiteren Ausbreitung angeordneten Absperrungs- oder sonstigen Ueberwachungs-Vorschriften verletzt, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Wenn aber in Folge Verletzung der Absperrungs- oder Ueberwachungs-Vorschriften Jemand von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden ist, so wird der Schuldige mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

XXII. Hauptstück.

Verletzung der persönlichen Freiheit durch Privatpersonen.

§. 317.

Wer ein Kind unter vierzehn Jahren wider dessen Willen aus der Obhut seiner Eltern, seines Curators oder Desjenigen, der die Aufsicht über dasselbe führt, unter Anwendung von Gewalt, Drohung oder List entführt, oder in seiner Gewalt zurückbehält, begeht das Verbrechen des Kindesraubes und ist mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 318.

Mit Zuchthaus von fünf bis zu zehn Jahren ist der Kindesraub zu bestrafen, wenn derselbe zu dem Zwecke begangen wird, um das geraubte Kind zum Betteln, oder zu einem anderen gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecke zu verwenden.

§. 319.

Wenn jedoch dem geraubten oder eingesperrten Kinde eine schwere körperliche Verletzung zugefügt oder an demselben eine Nothzucht oder Schändung begangen wurde, so ist auf Zuchthaus von zehn bis zu fünfzehn Jahren zu erkennen.

§. 320.

Wer ein Mädchen unter vierzehn Jahren mit dessen Einwilligung aus der Aufsicht der Eltern, des Curators oder Desjenigen, dem die Obhut über dasselbe zusteht, entführt oder in seiner Gewalt zurückbehält, ist mit Gefängniß bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Digitized by Google

Wenn jedoch ein in den §§. 318 oder 319 bezeichneter Thatumstand vorliegt, so ist die daselbst festgesetzte Strafe anzuwenden.

§. 321.

Wer eine Frauensperson in einer unzüchtigen oder auf Heirath gerichteten Absicht wider ihren Willen durch Gewalt, Drohung oder List in seine Gewalt bringt, entführt oder in seiner Gewalt zurückbehält, ist mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 322.

In den Fällen der §§. 317—321 dieses Hauptstückes ist das Strafverfahren, insofern nicht einer der im §. 239 angeführten Fälle oder eine schwere körperliche Verletzung vorliegt, nur auf Antrag der verletzten Partei einzuleiten. Der Antrag kann nicht zurückgezogen werden.

§. 323.

Wer Jemanden widerrechtlich gefangen nimmt, gefangen nehmen läßt, in seiner Gewalt behält oder seiner persönlichen Freiheit auf eine andere Art beraubt; desgleichen wer Jemanden in den gesetzlich gestatteten Fällen gefangen hält, allein diesen Umstand nicht sogleich, als es möglich war, der Behörde anzeigt, begeht das Vergehen der Verletzung der persönlichen Freiheit und ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Wenn die Gefangenhaltung länger als sieben Tage, aber nicht länger als fünfzehn Tage gedauert hat, so ist sie mit Gefängniß bis zu einem Jahre, — wenn sie jedoch länger als fünfzehn Tage, aber nicht länger als einen Monat gedauert hat, so ist sie mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, — wenn sie länger als einen Monat, aber nicht drei Monate lang gedauert hat, so ist sie mit Kerker bis zu drei Jahren, — wenn sie aber länger als drei Monate gedauert hat, so ist sie mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Wenn gegen die gefangene Person eine andere Gewaltthätigkeit oder eine Mißhandlung verübt wurde, so können die in diesem Paragraphen festgesetzten Strafen, — insofern nicht ein schwerer zu bestrafendes Verbrechen vorliegt, — um je ein Jahr erhöht werden.

Digitized by Google

§. 324.

Mit Zuchthaus von zehn bis zu fünfzehn Jahren ist die Verletzung der persönlichen Freiheit zu bestrafen:

1) wenn durch die Gefangenhaltung oder Mißhandlung eine in den §§. 303 und 304 angeführte körperliche Verletzung verursacht wurde;

2) wenn der Gefangene in den Kriegsdienst einer auswärtigen Macht oder in die Sklaverei gebracht wurde.

§. 325.

Mit Zuchthaus von zehn bis zu fünfzehn Jahren ist die Verletzung der persönlichen Freiheit zu bestrafen, wenn der Gefangene in Folge der Gefangenhaltung oder der während derselben erlittenen Mißhandlungen gestorben ist, und die Handlung keinen Mord bildet.

§. 326.

Neben der in diesem Hauptstücke festgesetzten Strafe ist auch auf Amtsverlust und in den nach §. 323 mit Zuchthaus zu bestrafenden, sowie in den Fällen der §§. 324 und 325 auch auf Entziehung der politischen Rechte zu erkennen.

XXIII. Hauptstück.

Verletzung des Brief- und Depeschengeheimnisses durch Privatpersonen.

§. 327.

Wer Briefe, versiegelte Schriften oder telegraphische Depeschen, welche an eine andere Person gerichtet sind, wissentlich unbefugter Weise eröffnet, desgleichen wer sich in den Besitz von Briefen oder telegraphischen Depeschen, — welche, wenn auch nicht versiegelt, aber an einen Anderen gerichtet sind, — zu dem Behufe setzt, um deren Inhalt zu erfahren oder dieselben zu ähnlichem Zwecke unbefugter Weise einem Dritten übergibt, macht sich eines Vergehens schuldig und ist mit Gefängniß bis zu acht Tagen und an Geld bis zu hundert Gulden zu bestrafen.

Wer aber ein zu seiner Kenntniß auf die obige Art gelangtes Geheimniß veröffentlicht oder dasselbe zum Nachtheile

Digitized by Google

des Absenders oder Adressaten des Briefes, Schriftstückes oder der Depesche ausnützt, ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten und an Geld bis zu tausend Gulden zu bestrafen.

Das Strafverfahren kann nur auf Antrag der verletzten Partei eingeleitet werden.

XXIV. Hauptstück.

Verbotene Offenbarung fremder Geheimnisse.

§. 328.

Diejenigen öffentlichen Beamten, Advocaten, Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Hebammen, welche ein ihnen in Folge ihres Amtes, ihrer Stellung oder Beschäftigung bekannt gewordenes oder anvertrautes, den guten Ruf einer Familie oder Person gefährdendes Geheimniß ohne gegründete Ursache einem Dritten offenbaren, machen sich eines Vergehens schuldig und sind auf Antrag der verletzten Partei mit Gefängniß bis zu drei Monaten und an Geld bis zu tausend Gulden zu bestrafen.

Diese Anordnung erstreckt sich auch auf die Gehilfen der oben angeführten Personen.

§. 329.

Der Bestimmung des vorhergehenden Paragraphen unterliegt der Fall nicht, wenn die erwähnten Personen ein zu ihrer Kenntniß gelangtes oder ihnen anvertrautes Geheimniß pflichtgemäß der Behörde anzeigen oder wenn sie darüber befragt oder als Zeugen vernommen, dasselbe der Behörde offenbaren.

XXV. Hauptstück.

Störung des Hausfriedens durch Privatpersonen.

§. 330.

Wer in die Wohnung oder das Geschäftslocal eines Anderen, in die damit zusammenhängenden oder dazu gehörigen Localitäten, oder in einen eingefriedeten Raum ohne Einwilligung des dort Wohnenden oder über die Wohnung verfügenden, und unbefugter Weise durch List, Gewalt, Drohung oder unter

Digitized by Google

Benützung falscher Schlüssel eindringt, begeht, — insofern nicht eine schwerer zu bestrafende Handlung vorliegt, — das Verbrechen der Störung des Hausfriedens und ist mit Kerker bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

§. 331.

Mit Kerker bis zu drei Jahren ist die Störung des Hausfriedens zu bestrafen:

1) wenn der Thäter sich fälschlich für einen öffentlichen Beamten ausgibt oder einen behördlichen Auftrag vorschützt;

2) wenn die Störung des Nachts oder gleichzeitig durch mehrere Personen oder

3) bewaffnet verübt worden ist.

§. 332.

Wer in die Wohnung oder in das Geschäftslocal eines Anderen oder in die damit zusammenhängenden oder dazu gehörigen Räume ohne berechtigten Anlaß, durch List — oder gegen den Willen des daselbst Wohnenden oder über die Wohnung Verfügenden eintritt, oder daselbst sich wider dessen Willen aufhält, ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten und an Geld bis zu hundert Gulden zu bestrafen.

Das Strafverfahren ist nur auf Antrag der verletzten Partei einzuleiten.

XXVI. Hauptstück.

Diebstahl.

§. 333.

Wer eine fremde, bewegliche Sache aus dem Besitze oder dem Gewahrsam eines Anderen ohne dessen Einwilligung in der Absicht wegnimmt, um sich dieselbe widerrechtlich zuzueignen, begeht einen Diebstahl.

§. 334.

Wenn der Werth der gestohlenen Sache fünfzig Gulden nicht übersteigt, so ist der Diebstahl ein Vergehen, im entgegengesetzten Falle hingegen ein Verbrechen.

Als Werth der gestohlenen Sache ist jener Werth anzunehmen, welchen dieselbe zur Zeit des Diebstahls besessen hat.

Digitized by Google

§. 335.

Bei der Entscheidung darüber, ob der Diebstahl ein Verbrechen oder ein Vergehen bildet, ist jedoch der Werth aller derjenigen Sachen zusammen in Betracht zu ziehen, welche der betreffende Thäter, wenn auch bei verschiedenen Diebstählen oder Diebstahlsversuchen gestohlen oder zu stehlen versucht hat, oder an deren Entwendung er theilgenommen hat.

§. 336.

Ohne Rücksicht auf den Werth der gestohlenen Sache bildet der Diebstahl ein Verbrechen:

1) wenn aus einem solchen Orte, welcher zum Gottesdienste einer durch den Staat anerkannten Religion bestimmt ist, ein zum Gottesdienste gehöriger oder einem frommen oder wohlthätigen Zwecke gewidmeter Gegenstand gestohlen wird;

2) wenn aus einem Friedhofe ein zum Andenken an Verstorbene bestimmter oder an einem Leichnam befindlicher Gegenstand gestohlen wird;

3) wenn der Diebstahl in einem Gebäude, eingefriedeten Raume oder auf einem Schiffe, wohin der Dieb mittelst Einbruches oder Einsteigens gelangt ist, begangen wurde, oder wenn zum Zwecke des Diebstahls ein Schloß oder eine Sicherheitsvorrichtung erbrochen wird;

4) wenn zum Aufschließen ein falscher oder gestohlener Schlüssel verwendet wurde;

5) wenn der Diebstahl auf dem Schauplatze einer Schlacht, eines Brandes, einer Ueberschwemmung oder einer sonstigen allgemeinen Gefahr oder in der Nähe dieses Ortes begangen wird;

6) wenn bei dem Diebstahle zwei oder mehrere Mitglieder einer Räuber- oder Diebsbande mitgewirkt haben;

7) wenn ein Dienstbote den Diebstahl an Demjenigen, in dessen Diensten er steht oder an dessen Hausgenossen verübt;

8) wenn der Diebstahl an einer solchen Person begangen wird, welche mit dem Diebe in häuslicher Gemeinschaft oder in gemeinschaftlichem Haushalte lebt;

9) wenn ein öffentlicher Beamter seine ämtliche Stellung ausnützend, einen Diebstahl begeht;

Digitized by Google

10) wenn der Dieb, oder falls Mehrere den Diebstahl begangen haben, Einer von ihnen sich zum Zwecke des Diebstahls fälschlich für einen öffentlichen Beamten ausgibt oder einen behördlichen Auftrag vorschützt.

§. 337.

Ohne Rücksicht auf den Werth der gestohlenen Sache ist der Diebstahl als ein Verbrechen zu bestrafen, wenn der Dieb bei Verübung des Diebstahls eine Waffe bei sich getragen hat, u. zw. auch wenn er dieselbe weder gebraucht, noch vorgezeigt hat.

Dieselbe Strafe trifft auch jene Thäter und Theilnehmer, welchen dieser Umstand vor Beginn der That bekannt war.

§. 338.

Ohne Rücksicht auf den Werth der gestohlenen Sache bildet der Diebstahl ein Verbrechen, wenn derselbe durch ein solches Individuum begangen wurde, welches wegen des Verbrechens oder Vergehens des Raubes, der Erpressung, des Diebstahls, der Unterschlagung oder der Hehlerei bereits zweimal bestraft worden ist.

Diese Bestimmung findet aber keine Anwendung, wenn seit Verbüßung der dem letzten Diebstahle vorhergehenden Strafe bereits zehn Jahre verstrichen sind.

§. 339.

Das Vergehen des Diebstahls wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 340.

Das Verbrechen des Diebstahls ist mit Kerker bis zu fünf Jahren, in den Fällen des §. 336 Abs. 3), 4), 5) und 6) hingegen, sowie im Falle des §. 338 mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 341.

Wegen Diebstahls ist neben der Freiheitsstrafe auch auf Amtsverlust und Entziehung der politischen Rechte zu erkennen.

Digitized by Google

§. 342.

Wenn der Diebstahl zwischen Ehegatten, Verwandten auf- und absteigender Linie, Geschwistern oder in gemeinschaftlichem Haushalte lebenden Verwandten begangen wird, desgleichen wenn er durch ein Mündel an dem Vormunde, durch einen Pflegebefohlenen an dem Curator, oder durch einen Zögling an dem Erzieher verübt wird, so kann das Strafverfahren nur über Antrag des Bestohlenen eingeleitet werden.

§. 343.

Wer an Demjenigen, in dessen Diensten oder Bezahlung er steht, oder in dessen Haushalte er lebt, oder an den mit dem letzteren in gemeinschaftlichem Haushalte lebenden Angehörigen (§. 78) einen Diebstahl begeht, kann nur über Antrag des Dienstgebers, Familienhauptes oder des Bestohlenen in strafrechtliche Untersuchung gezogen werden.

XXVII. Hauptstück.

Raub und Erpressung.

§. 344.

Wer eine fremde bewegliche Sache dem Besitzer oder Inhaber unter Anwendung von Gewalt oder Drohung (§. 347) gegen ihn oder eine andere anwesende Person in der Absicht wegnimmt, um sich dieselbe widerrechtlich anzueignen, begeht das Verbrechen des Raubes.

§. 345.

Als Raub ist anzusehen, wenn der auf frischer That ertappte Dieb, um den Diebstahl zu vollführen oder sich im Besitze der gestohlenen Sache zu erhalten, Gewalt oder Drohungen anwendet.

§. 346.

Als Raub wird der Diebstahl angesehen, wenn der Dieb zum Zwecke der Vollführung des Diebstahls eine Person in den Zustand der Bewußtlosigkeit oder Wehrlosigkeit versetzt.

§. 347.

Unter Drohung wird in den Fällen der §§. 344 und 345 die Androhung der unmittelbaren Begehung einer solchen Hand-

Digitized by Google

lung verstanden, durch welche das Leben, die Gesundheit oder das Vermögen des Bedrohten oder seiner Angehörigen oder eines Anwesenden einer großen Gefahr ausgesetzt wird.

§. 348.

Der Raub ist mit Zuchthaus von fünf bis zu zehn Jahren, im Falle des §. 346 dagegen mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 349.

Mit Zuchthaus von zehn bis zu fünfzehn Jahren wird der Raub bestraft:

1) wenn der Thäter wegen Raubes oder Erpressung bereits bestraft worden ist und seit Verbüßung seiner letzten Strafe zehn Jahre noch nicht verstrichen sind;

2) wenn bei dem Raube der Versuch eines vorsätzlichen Todtschlages oder eine schwere körperliche Verletzung begangen wurde.

Wenn jedoch auch ein vorsätzlicher Todtschlag begangen wurde, so ist auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen.

§. 350.

Wer in der Absicht, um sich oder einem Anderen widerrechtlich einen Vermögensvortheil zuzuwenden, Jemanden durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zwingt, begeht, insofern seine Handlung nicht schwerer zu bestrafen ist, das Vergehen der Erpressung und ist mit Gefängniß bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§. 351.

Das Vergehen der Erpressung begeht und ist nach §. 350 zu bestrafen, wer in der Absicht, um sich oder einem Anderen widerrechtlich einen Vermögensvortheil zuzuwenden, Jemandem droht, eine verleumderische oder ehrenrührige Behauptung im Wege der Presse zu veröffentlichen.

§. 352.

Der Versuch des Vergehens der Erpressung ist strafbar.

§. 353.

Die Erpressung bildet ein Verbrechen, und ist mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen:

Digitized by Google

1) wenn mit Mord, schwerer körperlicher Verletzung, Brandstiftung oder mit der Zufügung eines anderen schweren Vermögensnachtheiles gedroht wird;

2) wenn der Betreffende sich fälschlich für einen öffentlichen Beamten ausgibt oder den ämtlichen Auftrag einer Behörde vorschützt.

§. 354.

Wegen des Verbrechens des Raubes und der Erpressung, sowie wegen des im §. 351 bezeichneten Vergehens der Erpressung ist neben der Freiheitsstrafe auch auf Amtsverlust und Entziehung der politischen Rechte zu erkennen.

XXVIII. Hauptstück.

Unterschlagung, Verletzung der gerichtlichen Sperre und Verunkreuung.

§. 355.

Eine Unterschlagung begeht, wer eine in seinem Besitze oder in seinem Gewahrsam befindliche, fremde, bewegliche Sache sich widerrechtlich aneignet oder verpfändet.

Die Aneignung ist vollbracht, sobald der Besitzer oder Inhaber die Sache veräußert, verbraucht, dem zur Rückforderung Berechtigten ableugnet, oder über sie auf eine andere Art so wie über sein Eigenthum verfügt.

§. 356.

Die Unterschlagung bildet ein Vergehen, wenn der Werth des unterschlagenen Vermögens hundert Gulden nicht übersteigt, im entgegengesetzten Falle ist sie ein Verbrechen.

§. 357.

Die Unterschlagung bildet auch im Falle des §. 338 ein Verbrechen, jedoch mit der daselbst festgesetzten Beschränkung.

§. 358.

Das Vergehen der Unterschlagung ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre, das Verbrechen der Unterschlagung dagegen mit Kerker bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Neben der Freiheitsstrafe ist gleichzeitig auch auf Amtsverlust und Entziehung der politischen Rechte zu erkennen.

Digitized by Google

Die Bestimmungen der §§. 342 und 343 sind auch bei der Unterschlagung anzuwenden.

§. 359.

Als Unterschlagung wird angesehen und ist nach der im §. 358 enthaltenen Unterscheidung mit Gefängniß bis zu einem Jahre, beziehungsweise mit Kerker bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wenn der Eigenthümer einer durch das Gericht oder eine andere Behörde unter Sperre gelegten Sache, in Bezug auf diese bei ihm belassene oder ihm anvertraute Sache eine der im §. 355 bezeichneten Handlungen begeht.

Neben der Freiheitsstrafe ist auch auf Amtsverlust zu erkennen.

§. 360.

Wer das bei Vornahme der Sperre durch ein gerichtliches oder ein anderes behördliches Organ angelegte Siegel unbefugt entfernt, erbricht oder verletzt, oder aber das zur Verwahrung der in Sperre genommenen Sachen dienende Local oder Behältniß unbefugt öffnet, ist, insofern nicht der Fall des §. 359 vorliegt, wegen Verletzung der Sperre mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und an Geld bis zu fünfhundert Gulden zu bestrafen.

§. 361.

Wer mit der Verwaltung, Curatel oder Aufsicht über ein fremdes Vermögen betraut ist und in dieser Eigenschaft Demjenigen, dessen Interessen er zu fördern verpflichtet ist, mit Wissen und Willen einen Vermögensnachtheil zufügt, begeht das Vergehen der Veruntreuung und ist mit Gefängniß bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Das Strafverfahren kann nur auf Antrag der verletzten Partei eingeleitet werden.

§. 362.

Wenn aber das Vergehen der Veruntreuung durch einen Vormund, Curator, Sequester, Massa- oder Stiftungscurator, Testamentsvollstrecker, ein Mitglied der Direction oder des Aufsichtsrathes einer Actiengesellschaft oder Genossenschaft, oder überhaupt durch eine solche Person, welche behördlich mit der Verwaltung fremden Vermögens betraut oder dazu behördlich

Digitized by Google

ermächtigt ist, in Bezug auf sein Amt oder seine Stellung begangen wird, so ist das Strafverfahren von Amtswegen einzuleiten.

§. 363.

Die Veruntreuung bildet ein Verbrechen und ist mit Kerker bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wenn sie zu dem Zwecke verübt wird, damit der Thäter dadurch sich oder einem Anderen widerrechtlich einen Vermögensvortheil verschaffe.

§. 364.

Im Falle einer Veruntreuung ist neben der Freiheitsstrafe auch auf Amtsverlust zu erkennen.

XXIX. Hauptstück.

Widerrechtliche Aneignung.

§. 365.

Wer eine fremde Sache findet und dieselbe binnen acht Tagen der Behörde oder Demjenigen, der sie verloren hat, nicht übergibt, begeht das Vergehen der widerrechtlichen Aneignung einer gefundenen Sache und ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten, sowie an Geld bis zu fünfhundert Gulden zu bestrafen.

§. 366.

Wer einen Schatz entdeckt und hierüber die Anzeige an die Behörde binnen acht Tagen nicht erstattet, macht sich des Vergehens der widerrechtlichen Aneignung des entdeckten Schatzes schuldig und ist an Geld bis zu tausend Gulden zu bestrafen.

Im Falle einer bei der Behörde vorher angemeldeten Nachforschung tritt die Bestrafung nur dann ein, wenn die gefundenen Gegenstände binnen dreißig Tagen nicht angezeigt werden.

Der gefundene Schatz ist in diesen Fällen einzuziehen.

§. 367.

Derjenige macht sich eines Vergehens schuldig und ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen, welcher eine das Eigenthum eines Anderen bildende bewegliche Sache, welche durch Zufall oder Irrthum in seinen Gewahrsam gelangt ist, sich widerrechtlich aneignet.

Digitized by Google

§. 368.

Derjenige macht sich eines Vergehens schuldig und ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, sowie an Geld bis zu tausend Gulden zu bestrafen, welcher seine eigene bewegliche Sache, oder mit Einwilligung oder zu Gunsten des Eigenthümers eine fremde bewegliche Sache dem Nutznießer, Pfandbesitzer oder Demjenigen, welchem in Bezug auf die Sache ein Gebrauchs- oder Retentionsrecht zusteht, widerrechtlich wegnimmt.

§. 369.

Wenn Jemand durch die widerrechtliche Aneignung seinem Ehegatten, einem Verwandten auf- oder absteigender Linie, seinen Geschwistern, einem mit ihm in gemeinschaftlichem Haushalte lebenden Verwandten, seinem Vormund, Curator oder Erzieher einen Nachtheil zugefügt hat, so ist das Strafverfahren nur auf Antrag des Beschädigten einzuleiten.

XXX. Hauptstück.

Hehlerei und Begünstigung.

§. 370.

Wer eine solche Sache, von der er weiß, daß sie durch das Verbrechen des Diebstahls, der Unterschlagung, des Raubes oder der Erpressung in die Hände ihres Besitzers oder Inhabers gelangt ist, um eines Vermögensvortheils willen erwirbt, verbirgt oder bei ihrer Veräußerung mitwirkt, begeht das Verbrechen der Hehlerei und ist mit Kerker bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Wenn die Sache jedoch durch das Vergehen des Diebstahls, der Erpressung, Unterschlagung oder der widerrechtlichen Aneignung in die Hände ihres Besitzers oder Inhabers gelangt ist, so bildet die Hehlerei ein Vergehen und ist mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

§. 371.

Die Hehlerei bildet ein Verbrechen, wenn sie von einer solchen Person begangen wird, welche wegen Raubes, Erpressung, Diebstahls, Unterschlagung oder Hehlerei bereits zweimal bestraft worden ist.

Digitized by Google

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, wenn seit Verbüßung der letzten Strafe bereits zehn Jahre verstrichen sind.

§. 372.

Wenn das Gesetz den Thäter eines Verbrechens mit einer schwereren Strafe, als mit Zuchthaus in der Dauer von zehn Jahren bedroht und wenn dem Hehler bei Verübung der Hehlerei jener Umstand, welcher die angeführte schwerere Strafe nach sich zieht, bekannt war, oder wenn der Hehler die Hehlerei gewerbmäßig betreibt, so ist er mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 373.

Wegen Hehlerei ist neben der Freiheitsstrafe auch auf Amtsverlust und Entziehung der politischen Rechte zu erkennen.

§. 374.

Wer dem Thäter oder Theilnehmer an einem Verbrechen oder Vergehen hilfreiche Hand leistet, um der behördlichen Verfolgung zu entgehen, den Erfolg des Strafverfahrens zu vereiteln oder straflos zu bleiben, macht sich, — wenn er sich mit ihm diesbezüglich nicht schon vor der Verübung des Verbrechens oder Vergehens verabredet hat, — der Begünstigung schuldig und ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen.

§. 375.

Der Begünstigung macht sich auch Derjenige schuldig und unterliegt der im vorigen Paragraphen festgesetzten Strafe, welcher, — ohne sich vor der Begehung des Verbrechens oder Vergehens mit dem Thäter oder Theilnehmer darüber zu verabreden, — bei der Sicherstellung des aus dem Verbrechen oder Vergehen stammenden Vortheils mitwirkt.

§. 376.

Wer die Begünstigung in der Absicht begeht, um sich selbst oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, ist mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

§. 377.

Wegen Begünstigung ist neben der Hauptstrafe auch auf Amtsverlust zu erkennen, wenn dieselbe in Bezug auf ein

Digitized by Google

solches Verbrechen oder Vergehen begangen wird, wegen dessen nach dem Gesetze der Amtsverlust einzutreten hat.

§. 378.

Die Anordnungen der §§. 374 und 375 sind nicht anzuwenden, wenn der Begünstigende eine daselbst bezeichnete Handlung im Interesse eines seiner Angehörigen (§. 78) verübt hat.

XXXI. Hauptstück.

Betrug.

§. 379.

Wer in der Absicht, sich oder einem Anderen einen widerrechtlichen Vermögensvortheil zuzuwenden, Jemanden durch arglistige Vorspiegelungen in Irrthum führt oder in einem Irrthum bestärkt und ihn dadurch an seinem Vermögen schädigt, begeht einen Betrug.

§. 380.

Wenn der durch den Betrug zugefügte Schaden fünfzig Gulden nicht übersteigt, so bildet die Handlung ein Vergehen, im entgegengesetzten Falle aber ein Verbrechen.

§. 381.

Ohne Rücksicht auf die Höhe des zugefügten Schadens bildet der Betrug ein Verbrechen:

1) wenn der Betrüger zum Zwecke der Verübung des Betruges sich fälschlich für einen öffentlichen Beamten ausgegeben oder einen behördlichen Auftrag vorgeschützt hat;

2) wenn der Betrug durch einen öffentlichen Beamten, einen Advocaten, Bevollmächtigten, Geschäftsführer oder Privatbeamten in seinem Amte oder seiner Stellung begangen worden ist;

3) wenn der Betrüger bereits zweimal wegen Betruges bestraft worden ist und seit Verbüßung der letzten Strafe bis zur Verübung des Betruges noch nicht zehn Jahre verstrichen sind.

Digitized by Google

§. 382.

Ohne Rücksicht auf die Höhe des zugefügten Schadens bildet der Betrug ein Verbrechen, wenn Jemand denselben durch Vernichtung oder Zerstörung eines ihm eigenthümlich gehörigen versicherten Werthgegenstandes begeht.

§. 383.

Das Vergehen des Betruges ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre und an Geld bis zu fünfhundert Gulden, das Verbrechen des Betruges hingegen mit Kerker bis zu fünf Jahren und an Geld bis zu zweitausend Gulden zu bestrafen.

Wenn aber die Höhe des zugefügten Schadens zweitausend Gulden übersteigt, desgleichen in den Fällen des §. 381 Abs. 3) und des §. 382 ist der Betrug mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 384.

Als Betrug ist anzusehen und mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen, wenn Jemand, obgleich ohne betrügerische Absicht, einen Anderen durch arglistige Vorspiegelungen in Irrthum führt oder in einem Irrthume bestärkt, um von ihm die Gewährung oder Verlängerung eines Credites zu erlangen.

§. 385.

Derjenige begeht einen Betrug und ist nach den in diesem Hauptstücke festgesetzten Unterscheidungen zu bestrafen, wer in der Absicht, um sich oder Anderen einen Gewinn zuzuwenden, die Unerfahrenheit, den Leichtsinn oder die Nothlage eines Minderjährigen oder unter Curatel Stehenden dazu mißbraucht, um ihn zur Unterfertigung einer Urkunde zu bewegen, in welcher derselbe zu seinem empfindlichen Nachtheile vermögensrechtliche Verpflichtungen übernimmt, über ein Recht verfügt oder einen Andern von einer vermögensrechtlichen Verpflichtung ganz oder theilweise enthebt.

§. 386.

Wer in der Absicht, um seine Gläubiger zu benachtheiligen, vor der ihm bevorstehenden behördlichen Execution zu seinem Vermögen gehörige Werthgegenstände verbirgt, verheimlicht,

Digitized by Google

veräußert, zerstört, Schulden oder Rechtsgeschäfte erdichtet, ist mit Rücksicht auf die Höhe des zugefügten Schadens nach §. 383 zu bestrafen.

§. 387.

Derjenige zahlungsunfähige Schuldner, welcher in der Absicht, um seine Gläubiger zu benachtheiligen, eine der im §. 414 erwähnten Handlungen begeht, ist, — wenn auch der Concurs gegen ihn deshalb nicht verhängt wurde, weil nur ein einziger Gläubiger vorhanden ist oder weil sein Vermögen zur Deckung der Kosten des Concurses nicht hinreicht, — mit Rücksicht auf die Höhe des zugefügten Schadens nach §. 383 zu bestrafen.

§. 388.

Wegen Betruges ist neben der Freiheitsstrafe auch auf Amtsverlust und Entziehung der politischen Rechte zu erkennen.

§. 389.

Wegen eines zwischen den im §. 342 angeführten Personen begangenen Betruges, kann das Strafverfahren nur über Antrag der beschädigten Partei eingeleitet werden.

§. 390.

Mit Ausnahme der in den §§. 381 und 382 angeführten Fälle, ist das Strafverfahren wegen Betruges über Antrag der beschädigten Partei, im Falle des §. 384 dagegen über Antrag des Gläubigers einzuleiten.

XXXII. Hauptstück.

Urkundenfälschung.

§. 391.

Wer eine falsche öffentliche Urkunde verfertigt oder eine echte öffentliche Urkunde durch Aenderung ihres Inhaltes verfälscht, begeht, — wenn hieraus für Jemanden eine Rechtsverletzung erwächst oder erwachsen kann, und ohne Unterschied, ob es sich um eine in- oder ausländische Urkunde handelt, — das Verbrechen der Fälschung einer öffentlichen Urkunde und ist mit Kerker bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Digitized by Google

§. 392.

Wer die im vorhergehenden Paragraphen bezeichnete Handlung in der Absicht begeht, um dadurch sich oder einem Anderen widerrechtlich einen Vermögensvortheil zuzuwenden oder einen Anderen an seinem Vermögen zu schädigen, ist mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 393.

Derjenige öffentliche Beamte oder Wechselnotar, welcher in seinem ämtlichen Wirkungkreise eine falsche öffentliche Urkunde ausstellt oder eine echte öffentliche Urkunde verfälscht, ist, — wenn hieraus für einen Anderen eine Rechtsverletzung erwächst oder erwachsen kann, mit Zuchthaus von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

§. 394.

Als Fälschung einer öffentlichen Urkunde ist anzusehen und im Sinne des §. 393 zu bestrafen, wenn ein öffentlicher Beamter oder Wechselnotar in die Protokolle oder sonstigen öffentlichen Amtsbücher, welche derselbe in seiner ämtlichen Eigenschaft führt, oder in eine durch ihn in seiner ämtlichen Eigenschaft aufgenommene Urkunde einen wesentlichen Umstand fälschlich einträgt, oder wenn derselbe einen falschen Auszug in beglaubigter Form ausfertigt oder eine wesentliche Eintragung in einem ämtlichen Protokolle oder einem anderen ämtlichen Buche fälscht.

§. 395.

Derjenige öffentliche Beamte, der von einer Urkunde eine falsche Abschrift in beglaubigter Form ausfertigt, oder eine solche Ausfertigung als beglaubigte Abschrift beurkundet, deren angebliches Original nicht vorhanden ist, macht sich der Fälschung einer öffentlichen Urkunde schuldig und ist mit Kerker bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§. 396.

Die Verfügungen des §. 395 erstrecken sich auch auf falsche Uebersetzungen, welche in beglaubigter Form ausgefertigt worden sind.

Digitized by Google

§. 397.

Die Matrikenbücher und die aus denselben in beglaubigter Form ausgefertigten Auszüge und Zeugnisse sind öffentliche Urkunden, und jene Personen, welche mit der Führung der Matriken betraut, sowie zur Ausfertigung von beglaubigten Auszügen, Zeugnissen oder Urkunden aus denselben berechtigt sind, werden in Bezug auf ihre diesfälligen Handlungen als öffentliche Beamte angesehen.

Diese Bestimmung erstreckt sich auch auf die Mitglieder, Schriftführer und das Registraturs-Personale der in Ehestreitigkeiten entscheidenden geistlichen Gerichte, ferner auch auf jene Personen, welche mit der Leitung und Beaufsichtigung der Archive in den als öffentlich beglaubigte Orte geltenden Capiteln und Conventen, sowie mit der Ausfertigung von beglaubigten Urkunden aus diesen Archiven betraut sind.

§. 398.

Derjenige öffentliche Beamte, Wechselnotar oder beeidete Uebersetzer, welcher ein ihm zur Führung oder Verwahrung anvertrautes öffentliches Buch, Protokoll oder eine derartige Originalurkunde in der Absicht, einem Anderen den wesentlichen Beweis eines Rechtes zu vereiteln oder zu erschweren, vernichtet, ganz oder theilweise unbrauchbar macht, verbirgt oder der Gegenpartei ausliefert, — wird als Fälscher einer öffentlichen Urkunde betrachtet und ist mit Zuchthaus von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Derjenige öffentliche Beamte, Wechselnotar oder beeidete Uebersetzer, welcher eine der im vorhergehenden Absatze dieses Paragraphen bezeichneten Handlungen in Bezug auf eine ihm zur Verwahrung anvertraute beglaubigte Abschrift begeht, ist mit Kerker bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§. 399.

Wegen Fälschung einer öffentlichen Urkunde ist neben den in den vorhergehenden Paragraphen bestimmten Strafen auch auf Amtsverlust und Entziehung der politischen Rechte zu erkennen.

Digitized by Google

Hinsichtlich der im §. 397 bezeichneten Personen ist statt des Amtsverlustes im Urtheile auszusprechen, daß sie zur Rechtssprechung oder Protokollführung in Ehesachen, ferner zur Ausstellung, Führung oder Verwahrung öffentlicher Urkunden unfähig sind.

§. 400.

Wer vorsätzlich daran mitwirkt, daß solche unwahre Thatsachen, Umstände oder Erklärungen, welche für die Rechte oder Rechtsverhältnisse einer Person von Bedeutung sind, in ein öffentliches Buch oder in eine andere öffentliche Urkunde eingetragen werden, ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Wer aber die in diesem Paragraphen erwähnte Handlung in der Absicht begeht, um dadurch sich oder einem Anderen einen widerrechtlichen Vortheil zuzuwenden, ist mit Kerker bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 401.

Wer eine falsche Privaturkunde anfertigt oder anfertigen läßt, eine Privaturkunde theilweise oder ganz fälscht oder fälschen läßt, und eine solche Urkunde dazu benützt, um das Bestehen, Erlöschen oder die Aenderung einer Forderung oder eines Rechtes zu beweisen, begeht die Fälschung einer Privaturkunde.

§. 402.

Als das Vergehen der Fälschung einer Privaturkunde ist anzusehen und mit Gefängniß bis zu einem Jahre und an Geld bis zu fünfhundert Gulden zu bestrafen, wenn sich die Urkunde auf den Beweis des Bestehens, Erlöschens oder der Aenderung einer Forderung oder eines Rechtes im Werthe von nicht mehr als fünfzig Gulden bezieht.

Wenn jedoch der Werth der Verbindlichkeit, auf welche sich die falsche oder gefälschte Urkunde bezieht, fünfzig Gulden übersteigt, so bildet die Fälschung ein Verbrechen und ist mit Kerker bis zu drei Jahren und an Geld bis zu zweitausend Gulden zu bestrafen.

Digitized by Google

§. 403.

Die Fälschung einer Privaturkunde ist mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen:

1) wenn die Fälschung durch Ausstellung eines falschen Wechsels oder durch Fälschung eines echten Wechsels verübt wird;

2) wenn ein solches kaufmännisches oder Handelsbuch gefälscht wird, welchem im Sinne des Gesetzes unbedingte oder bedingte Beweiskraft zukommt;

3) wenn kaufmännische Anweisungen, Sparcassabücheln, Lager-, Frachtaufgabs-, oder Ladescheine oder sonstige im öffentlichen Verkehre befindliche Werthpapiere, welche dem Papiergelde nicht gleichzuachten sind (§§. 210 und 211), gefälscht werden;

4) wenn der Werth des Rechtes oder der Forderung, worauf sich die Fälschung bezieht, zweitausend Gulden übersteigt.

§. 404.

Der Urkundenfälschung macht sich schuldig und ist nach den in diesem Hauptstücke angeführten Unterscheidungen zu bestrafen, wer ein mit der Namensunterschrift eines Anderen versehenes, unausgefülltes Papier ohne Einwilligung des Unterfertigers oder wissentlich, der getroffenen Vereinbarung entgegen ausfüllt und dazu benützt, um dadurch gegen den Unterfertiger das Bestehen, Erlöschen oder die Aenderung einer Forderung oder eines Rechtes zu beweisen.

§. 405.

Die Bestimmung des vorhergehenden Paragraphen ist auch auf Denjenigen anzuwenden, welcher eine durch einen Anderen ausgefertigte, öffentliche oder Privaturkunde, von der er weiß, daß sie falsch oder gefälscht ist, benützt.

§. 406.

Des Vergehens der Urkundenfälschung macht sich schuldig und ist mit Gefängniß bis zu zwei Jahren und an Geld bis

Digitized by Google

zu fünfhundert Gulden zu bestrafen, wer eine ihm überhaupt nicht oder nicht ausschließlich gehörige Urkunde in der Absicht, um einem Anderen einen Schaden zuzufügen, widerrechtlich vernichtet, beschädigt oder verbirgt.

§. 407.

Das Vergehen der Grenzverrückung begeht und ist mit Gefängniß bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer einen Grenzstein oder sonstige, zur Bezeichnung einer Grenze dienende Urkunden oder Gegenstände in der Absicht, einen Schaden zuzufügen, vernichtet, wegnimmt oder verrückt.

XXXIII. Hauptstück.

Ausstellung und Benützung falscher ärztlicher und Gemeindezeugnisse.

§. 408.

Derjenige Arzt, welcher über den Gesundheitszustand einer Person ein falsches Zeugniß zu dem Behufe ausstellt, damit dasselbe bei einer Behörde oder Versicherungsanstalt benützt werde, macht sich eines Vergehens schuldig und ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen.

§. 409.

Des Vergehens der Ausstellung eines falschen Zeugnisses macht sich auch schuldig und ist auf die im vorigen Paragraphen bestimmte Art zu bestrafen, wer ohne Arzt zu sein, unter Vorspiegelung dieser Eigenschaft oder unter dem Namen eines anderen Arztes oder unter erdichtetem Namen über den Gesundheitszustand eines Menschen zu dem Behufe ein Zeugniß ausstellt oder ein echtes Zeugniß fälscht, damit dasselbe bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft benützt werde.

§. 410.

Wer in der Absicht, um eine Behörde oder im Falle einer Versicherung eine Versicherungsgesellschaft über seinen Gesundheitszustand irre zu führen, wissentlich ein falsches ärztliches Zeugniß benützt, ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre und mit Amtsverlust zu bestrafen.

Digitized by Google

§. 411.

Derjenige Gemeindevorstand, welcher über das sittliche Betragen oder die Vermögensverhältnisse einer Person wissentlich ein falsches Zeugniß ausstellt, macht sich eines Vergehens schuldig und ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, an Geld bis zu zweihundert Gulden und mit Amtsverlust zu bestrafen.

XXXIV. Hauptstück.

Stempelverfälschung.

§. 412.

Wer eine vom Staate ausgegebene Stempel- oder Postmarke oder andere zur Sicherstellung der Steuern bestimmte Marken, Siegel, — oder wer die zur Nachweisung des Kubikinhaltes eines Gefäßes oder der Eigenschaft oder des Feingehaltes eines Metalls dienenden Marken des Staates oder einer Behörde nachahmt oder verfälscht; desgleichen, wer solche Stempeln, Marken oder Siegel wissentlich in Verkehr bringt oder dieselben nach Entfernung jener Merkmale, welche ihre Werthlosigkeit darthun, wiederholt gebraucht, ist, — insofern wegen des zugefügten oder versuchten Schadens (§. 380) nicht eine schwerer zu bestrafende Handlung begangen wurde, — wegen des Vergehens der Stempelverfälschung mit Gefängniß bis zu einem Jahre, an Geld bis zu tausend Gulden und mit dem Verluste des durch ihn bekleideten Amtes oder seiner Stellung zu bestrafen.

§. 413.

Wer bei einer Waare oder deren Verpackung sich unbefugt der Firma oder gewerblichen Marke eines anderen inländischen Fabrikanten, Industriellen, Produzenten oder Kaufmannes zu dem Zwecke bedient, um das Publikum über den Ursprung, die Natur oder die Eigenschaft der betreffenden Waare zu täuschen, begeht das Vergehen der Fälschung gewerblicher Schutzmarken und ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten und an Geld bis zu tausend Gulden zu bestrafen.

Digitized by Google

Dieselbe Strafe trifft auch Denjenigen, welcher das in diesem Paragraphen bezeichnete Vergehen durch den widerrechtlichen Gebrauch der Firma oder der Schutzmarke eines ausländischen Fabrikanten, Industriellen, Produzenten oder Kaufmannes verübt, wenn die Reciprozität seitens jenes Staates, dessen Angehöriger der Beschädigte ist, in einem Staatsvertrage oder einer Convention angenommen ist.

In beiden Fällen ist dieses Vergehen nur auf Antrag der verletzten Partei zu bestrafen.

XXXV. Hauptstück.

Betrügerischer und schuldbarer Bankerott.

§. 414.

Das Verbrechen des betrügerischen Bankerottes begeht ein in Concurs gerathener Schuldner, welcher in der Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen:

1) zu seinem Vermögen gehörige Werthgegenstände verbirgt, bei Seite schafft, unter ihrem Werthe veräußert, verschenkt, oder eine ihm gehörige Activforderung erläßt, verheimlicht oder eine erdichtete Forderung auszahlt;

2) eine solche Schuld oder Verpflichtung als richtig anerkennt, welche ganz oder theilweise erdichtet ist;

3) einen oder mehrere Gläubiger befriedigt, oder durch Einräumung des Pfand- oder Retentionsrechtes oder durch Ueberlassung eines Theiles seines Vermögens begünstigt;

4) Handelsbücher, zu deren Führung er den Gesetzen gemäß verpflichtet ist, nicht führt oder dieselben vernichtet, verborgen, falsch geführt oder derart geändert hat, daß aus denselben sein Activ- und Passivstand oder der Gang seines Geschäftes nicht ermittelt werden kann.

§. 415.

Das Verbrechen des betrügerischen Bankerottes ist mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren und wenn der zugefügte Schaden zweitausend Gulden nicht überschreitet, mit Kerker bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Digitized by Google

Neben der Freiheitsstrafe ist auch auf Amtsverlust und Entziehung der politischen Rechte zu erkennen.

§. 416.

Das Verbrechen des betrügerischen Bankerottes verübt derjenige in Concurs gerathene Schuldner und ist hiefür mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, sowie mit Amtsverlust zu bestrafen, welcher:

1) seine Zahlungsunfähigkeit durch Verschwendung, fahrlässige Geschäftsführung, durch Börsenspiel oder solche gewagte Geschäfte herbeigeführt hat, welche zu seinem eigentlichen Geschäftskreise nicht gehören;

2) eine im §. 414 unter 4) bezeichnete Handlung nicht in der Absicht begangen hat, um dadurch seine Gläubiger zu schädigen;

3) insofern er zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet war, — die ordnungsmäßige Bilanz über seinen Activ- und Passivstand jährlich nicht gezogen hat;

4) welcher, nachdem er von seiner Zahlungsunfähigkeit bereits Kenntniß hatte oder haben mußte, neue Schulden gemacht oder durch Unterlassung des Einschreiters um die Eröffnung des Concurses Veranlassung dazu gegeben hat, daß ein oder mehrere seiner Gläubiger ein Pfand- oder Retentionsrecht auf sein Vermögen erworben haben.

§. 417.

Wenn über das Vermögen einer Handelsgesellschaft oder eines Vereines der Concurs eröffnet wird, so trifft, falls das im §. 414 bezeichnete Verbrechen oder das im §. 416 erwähnte Vergehen vorliegt, die strafrechtliche Verantwortlichkeit jene mit der Leitung des Geschäftes betrauten Personen, welche die strafbare Handlung begangen haben.

XXXVI. Hauptstück.

Beschädigung fremden Vermögens.

§. 418.

Wer eine fremde, bewegliche Sache vorsätzlich und widerrechtlich beschädigt oder zerstört, verübt ein Vergehen und ist

Digitized by Google

mit Gefängniß bis zu drei Jahren und an Geld von fünfzig bis zu tausend Gulden zu bestrafen.

Der Versuch ist strafbar.

Das Strafverfahren wird nur auf Antrag des verletzten Theiles eingeleitet.

§. 419.

Die Handlung bildet ein Verbrechen und ist mit Kerker von ein bis zu drei Jahren und an Geld von zweihundert bis zu zweitausend Gulden zu bestrafen, wenn sie an dem Vermögen von Zeugen, Sachverständigen oder öffentlichen Beamten aus Rache wegen deren Aussagen, Gutachten oder Amtsgebahrung begangen worden ist.

§. 420.

Im Sinne des §. 418 ist auch Derjenige zu bestrafen, welcher zum Gottesdienste bestimmte Gebäude oder Gegenstände, oder wer ein Grab oder Grabmal, ein öffentliches Denkmal, in einer öffentlichen Bibliothek aufbewahrte Bücher und Handschriften, oder einen im Interesse der Wissenschaft, Kunst oder Industrie in einer öffentlichen Sammlung aufbewahrten Gegenstand, endlich in einem öffentlichen oder ämtlichen Archive aufbewahrte Urkunden, Schriften oder sonstige Gegenstände widerrechtlich beschädigt, zerstört oder vernichtet.

§. 421.

Wer das einem Anderen gehörige, unbewegliche Vermögen widerrechtlich in Besitz nimmt, oder vorsätzlich und widerrechtlich beschädigt, oder die einem Anderen gehörigen und vom Boden noch nicht abgesonderten Früchte verbraucht, macht sich, — falls nicht eine schwerer zu bestrafende Handlung vorliegt und der Schaden einen Werth von fünf Gulden übersteigt, — eines Vergehens schuldig und ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten und an Geld bis zu zweihundert Gulden zu bestrafen.

Das Strafverfahren wird nur auf Antrag des Beschädigten eingeleitet.

Digitized by Google

XXXVII. Hauptstück.

Brandstiftung.

§. 422.

Das Verbrechen der Brandstiftung begeht und ist mit Zuchthaus von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen:

1) wer ein Haus, eine Hütte, eine Mühle, oder irgend ein Gebäude oder eine Localität, welche (welches) von Menschen bewohnt wird oder zur Wohnung bestimmt ist, oder aber zur Zusammenkunft mehrerer Menschen benützt wird, zu einer solchen Zeit vorsätzlich in Brand setzt, während welcher sich Niemand darin aufhält;

2) wer ein Magazin, ein Wirthschaftsgebäude, auf einem freien Platze lagernde größere Waaren- oder Fruchtvorräthe, noch nicht geschnittenes oder in Tristen befindliches Getreide, einen Getreidehaufen, Wald oder größeren Vorrath an Bau- und Feuerungsmaterialien, eine Brücke, ein Schiff oder ein Bergwerk vorsätzlich in Brand setzt.

Dieser Paragraph findet keine Anwendung, wenn der in Brand gesetzte Gegenstand Eigenthum des Brandstifters und seine Beschaffenheit und Lage eine derartige war, daß durch die Brandstiftung ein Anderer weder seiner Person, noch seinem Vermögen nach einer Gefahr ausgesetzt wurde.

§. 423.

Mit Zuchthaus von zehn bis zu fünfzehn Jahren ist derjenige Brandstifter zu bestrafen:

1) welcher einen im §. 422 unter 1) bezeichneten Gegenstand vorsätzlich zu einer solchen Zeit in Brand setzt, während welcher sich darin ein oder mehrere Menschen aufhalten;

2) welcher eine Kirche, öffentliche Bibliothek, ein öffentliches Archiv oder ein solches Gebäude, in welchem zum öffentlichen Gebrauche dienende, wissenschaftliche oder Kunstsammlungen aufbewahrt, oder in welchen Schießpulver oder sonstige Zünd- oder explodirende Stoffe erzeugt oder aufbewahrt werden, wenn auch zu einer solchen Zeit in Brand setzt, während welcher sich Niemand darin aufhält.

Digitized by Google

§. 424.

Mit lebenslänglichem Zuchthaus ist die Brandstiftung zu bestrafen:

1) wenn ein Mensch, welcher sich zur Zeit der Brandstiftung in der in Brand gesetzten Räumlichkeit aufhielt, durch das Feuer sein Leben verloren hat, insoweit der Brandstifter den Umstand, daß Jemand sich in dieser Räumlichkeit befindet, wahrnehmen konnte und die Handlung nicht als Mord anzusehen ist;

2) wenn dieselbe Person gleichzeitig oder in kurzen Zwischenräumen mehrere Brandstiftungen, oder nur eine Brandstiftung, jedoch in Verbindung mit Mehreren verübt hat;

3) wenn die Brandstiftung von Mehreren zu dem Zwecke, um zu rauben oder zu verwüsten, begangen wurde.

§. 425.

Wer einen in den §§. 422 oder 423 bezeichneten Gegenstand aus Fahrlässigkeit in Brand setzt, macht sich des Vergehens der fahrlässigen Verursachung einer Feuersgefahr schuldig und ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre und an Geld bis zu tausend Gulden, wenn jedoch dadurch der Tod eines Menschen verursacht wurde, mit Gefängniß bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 426.

Wegen des Verbrechens der Brandstiftung ist neben der Freiheitsstrafe auch auf Amtsverlust und Entziehung der politischen Rechte zu erkennen.

§. 427.

Die Brandstiftung bleibt straflos, wenn das Feuer, bevor die That entdeckt und ein größerer Schaden verursacht wurde, durch den Thäter, — oder in Folge seiner Anordnungen gelöscht, und so dessen weitere Ausbreitung verhindert worden ist.

§. 428.

Die Vereinigung zur Verübung des Verbrechens der Brandstiftung (§. 132) ist, wenn auch eine vorbereitende Handlung vorliegt, mit Kerker bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Digitized by Google

XXXVIII. Hauptstück.

Herbeiführung einer Ueberschwemmung.

§. 429.

Das Verbrechen der Herbeiführung einer Ueberschwemmung begeht Derjenige, welcher einen Damm, ein Wehre oder eine Schleuße vorsätzlich und unbefugt durchsticht, zerstört oder öffnet, Wasser auf eines Anderen Besitzthum ausläßt, und diesem durch die hervorgerufene Ueberschwemmung einen Schaden zufügt.

§. 430.

Das Verbrechen der vorsätzlichen Herbeiführung einer Ueberschwemmung ist mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen; wenn jedoch der Schaden zweihundert Gulden nicht übersteigt, oder wenn der Thäter die Ueberschwemmung zur Rettung seines eigenen Vermögens verursacht hat, so ist derselbe, mit Ausnahme der Fälle des folgenden Paragraphen, mit Kerker bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§. 431.

Wenn durch das Verbrechen der Herbeiführung einer Ueberschwemmung das Leben eines oder mehrerer Menschen gefährdet wurde und diese Gefahr vorausgesehen werden konnte, so ist der Thäter mit Zuchthaus von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Wenn jedoch in dem im ersten Absatze dieses Paragraphen erwähnten Falle ein oder mehrere Menschen ihr Leben durch die Ueberschwemmung verloren haben und dies vom Thäter vorhergesehen werden konnte, so ist derselbe, — falls seine Handlung nicht einen Mord bildet, — mit lebenslänglichem Zuchthaus zu bestrafen.

§. 432.

Wer durch Fahrlässigkeit eine Ueberschwemmung herbeiführt, macht sich eines Vergehens schuldig und ist, wenn dadurch das

Digitized by Google

Leben oder Vermögen eines Anderen gefährdet wird, mit Gefängniß bis zu einem Jahre und an Geld bis zu tausend Gulden, wenn jedoch dadurch der Tod eines Menschen verursacht wurde, mit Gefängniß bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 433.

Wegen des Verbrechens der Herbeiführung einer Ueberschwemmung ist gleichzeitig auch auf Amtsverlust zu erkennen.

XXXIX. Hauptstück.

Beschädigung von Eisenbahnen, Schiffen und Telegraphen, und sonstige gemeingefährliche Handlungen.

§. 434.

Wer durch vorsätzliche Beschädigung einer Eisenbahn, eines Dampfschiffes oder anderen Schiffes oder eines dazu gehörigen Gegenstandes die auf der Eisenbahn oder dem Schiffe befindlichen Personen oder Waaren einer Gefahr aussetzt, begeht das Verbrechen der gemeingefährlichen Beschädigung und ist mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 435.

Wenn in Folge des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Verbrechens eine schwere körperliche Verletzung eingetreten ist, so wird der Thäter mit Zuchthaus von fünf bis zehn Jahren, — wenn aber der Tod eines Menschen verursacht wurde, und nicht ein Mord vorliegt, mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§. 436.

Das Verbrechen einer gemeingefährlichen Handlung begeht und ist, je nach den Folgen, auf die in den §§. 434 und 435 festgesetzte Weise zu bestrafen, wer die auf einer Eisenbahn oder in deren Nähe befindlichen Personen oder Waaren vorsätzlich durch Unterlassung der vorschriftsmäßigen Signale oder durch falsche Signale einer Gefahr aussetzt.

Digitized by Google

§. 437.

Wer eine in den §§. 434 und 436 bezeichnete Handlung oder Unterlassung aus Fahrlässigkeit verübt, ist wegen eines Vergehens mit Gefängniß bis zu einem Jahre und an Geld bis zu tausend Gulden, wenn aber durch seine Handlung oder Unterlassung der Tod eines Menschen verursacht wurde, mit Gefängniß bis zu fünf Jahren und an Geld bis tausend Gulden zu bestrafen.

§. 438.

Mit Gefängniß von zwei bis zu fünf Jahren ist derjenige Eisenbahnbeamte und Bedienstete zu bestrafen, welcher durch Verletzung welcher immer ihm obliegenden Dienstpflicht die auf einem Eisenbahnzuge oder in dessen Nähe befindlichen Personen oder Waaren der Gefahr einer Verletzung oder Beschädigung durch die Eisenbahn aussetzt.

§. 439.

Wer eine Telegraphenanstalt oder deren Zugehör vorsätzlich beschädigt, oder wer durch eine vorsätzliche Handlung oder Unterlassung die Benützung der Telegraphenanstalt stört oder verhindert, macht sich eines Vergehens schuldig und ist mit Gefängniß bis zu zwei Jahren und an Geld bis zu tausend Gulden zu bestrafen.

§. 440.

Eines Vergehens macht sich schuldig und ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten und an Geld bis zu hundert Gulden zu bestrafen, wer aus Fahrlässigkeit eine solche Handlung oder Unterlassung begeht, durch welche die Benützung einer Telegraphenanstalt gestört wird.

§. 441.

Ein Telegraphenbeamte oder mit dem Telegraphendienste betrauter Angestellter, ein Aufseher oder Diener, welcher durch Verletzung der ihm obliegenden Dienstpflicht eine Störung in der Benützung des Telegraphen verursacht hat, ist mit Gefängniß

Digitized by Google

bis zu sechs Monaten und an Geld bis fünfhundert Gulden zu bestrafen.

§. 442.

Die in den §§. 438 und 441 bezeichneten Personen sind wegen der in den vorhergehenden Paragraphen dieses Hauptstückes angeführten strafbaren Handlungen, neben den gesetzlichen Strafen, gleichzeitig auch zur Entlassung aus dem Amte oder Dienste zu verurtheilen.

§. 443.

Derjenige leitende Beamte einer Eisenbahn- oder Dampfschiffahrts-Unternehmung, welcher einen zur Entlassung vom Amte oder Dienste Verurtheilten nicht sofort entläßt, nachdem ihm das rechtskräftige Urtheil mitgetheilt worden ist, wird wegen Vergehens an Geld von hundert bis zu tausend Gulden bestraft.

§. 444.

Wer durch eine vorsätzliche Handlung oder Unterlassung die Strandung, das Sinken oder die Zertrümmerung eines Schiffes verursacht, begeht, wenn dadurch das Leben oder Vermögen eines Anderen gefährdet wurde, ein Verbrechen und ist mit Zuchthaus von fünf bis zu zehn Jahren, — und wenn in Folge seiner Handlung oder Unterlassung eine schwere körperliche Verletzung eingetreten ist, mit Zuchthaus von zehn bis zu fünfzehn Jahren, — wenn jedoch dadurch Jemand sein Leben verloren hat und nicht ein Mord vorliegt, mit lebenslänglichem Zuchthaus zu bestrafen.

§. 445.

Wenn aber jene Handlung oder Unterlassung, durch welche die Strandung, das Sinken oder die Zertrümmerung eines Schiffes verursacht wurde, aus Fahrlässigkeit begangen und dadurch das Leben oder Vermögen eines Anderen gefährdet worden ist, so muß wegen Vergehens auf Gefängniß bis zu einem Jahre und wenn der Tod eines Menschen verursacht wurde, auf Gefängniß bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Digitized by Google

§. 446.

Wer jene Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln, welche seitens der Behörde zur Verhütung der Ausbreitung der Viehseuche angeordnet worden sind, verletzt, macht sich eines Vergehens schuldig und ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Wenn in Folge einer solchen Verletzung der Vorschriften das Vieh von der Seuche ergriffen worden ist, wird Derjenige, welcher die Vorschriften wissentlich übertreten hat, mit Gefängniß bis zu einem Jahre und an Geld bis zu tausend Gulden bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

XL. Hauptstück.

Befreiung von Gefangenen.

§. 447.

Wer einem Gefangenen bei der Entweichung aus der Haft oder dem behördlichen Gewahrsam behilflich ist, begeht ein Verbrechen und ist mit Kerker bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Wer aber einem Gefangenen zum Zwecke des Entweichens eine Waffe, einen Schlüssel oder irgend ein anderes Werkzeug verschafft, ist mit Kerker bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§. 448.

Wachen, Aufseher oder behördliche Organe, welche einen ihrer Obhut anvertrauten Gefangenen vorsätzlich entweichen lassen, sind mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Wenn aber das Entweichen eines der Obhut anvertrauten Gefangenen durch Fahrlässigkeit ermöglicht wurde, so ist der Betreffende wegen Vergehens mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

In beiden Fällen dieses Paragraphen ist neben der Freiheitsstrafe auf Amtsverlust zu erkennen.

Digitized by Google

XLI. Hauptstück.

Verbrechen und Vergehen gegen die bewaffnete Macht.

§. 449.

Wer listige Vorspiegelungen zu dem Zwecke anwendet, um sich von der Wehrpflicht zu befreien oder die Befreiung eines Andern von dieser Verpflichtung zu erwirken, ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre und an Geld bis zu zweitausend Gulden zu bestrafen.

§. 450.

Wer sich der Wehrpflicht dadurch zu entziehen sucht, daß er das Gebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie verläßt oder sich während der Rekrutirung außerhalb der Grenzen der österreichisch-ungarischen Monarchie aufhält, ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre und an Geld bis zu tausend Gulden zu bestrafen.

§. 451.

Wer sich selbst verstümmelt oder absichtlich in einen solchen Zustand versetzt, in dem er zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich ist, sowie auch Derjenige, welcher die Verstümmelung des Wehrpflichtigen vornimmt oder ihn dienstuntauglich macht, oder dabei als Theilnehmer mitwirkt, ist mit Gefängniß bis zu drei Jahren und an Geld bis zu zweitausend Gulden zu bestrafen.

Ebendieselbe Strafe trifft auch Denjenigen, welcher eine in diesem Paragraphen bezeichnete Handlung an einer im Militärdienste stehenden Person vornimmt oder dabei als Theilnehmer mitwirkt.

Die Anordnung des §. 48 des Ges.-Art. XL v. J. 1868 wird durch diesen Paragraphen nicht berührt.

§. 452.

Wer einen zum Heere, zur Kriegsmarine oder Landwehr gehörigen Mann, welcher sich auf Urlaub, in der Reserve oder

Digitized by Google

im beurlaubten Stande befindet, zum Ungehorsam gegen den Einberufungsbefehl verleitet, ist, wenn diese Handlung in der Friedenszeit begangen wurde, mit Gefängniß bis zu drei Monaten, wenn diese Handlung jedoch nach erfolger Kriegserklärung begangen wurde, mit Kerker bis zu fünf Jahren und an Geld bis zu tausend Gulden zu bestrafen.

Die Verleitung eines zur Ersatzreserve gehörigen Mannes zum Ungehorsam gegen den Einberufungsbefehl ist ebenfalls nach den obigen Unterscheidungen zu bestrafen.

§. 453.

Wer einen zum Heere, der Kriegsmarine oder der Landwehr gehörigen Mann während der Friedenszeit zur Desertion verleitet, ist mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, wenn aber die Handlung nach erfolgter Kriegserklärung begangen wurde, mit Kerker bis zu fünf Jahren und an Geld bis zu zweitausend Gulden zu bestrafen.

§. 454.

Wer einem Angehörigen des Heeres, der Kriegsmarine oder der Landwehr, von dem er weiß, daß derselbe desertirt ist, während der Flucht bei sich oder an einem unter seiner Aufsicht stehenden Orte Unterkunft gibt, oder demselben auf irgend eine Art behilflich ist, sich zu verstecken und zu retten, — unterliegt der im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Strafe nach den daselbst festgesetzten Unterscheidungen.

§. 455.

Wer in der Friedenszeit Verfügungen und Gegenstände, welche sich auf die Kriegsmacht oder die Kriegsvertheidigung des Staates beziehen, und von denen er weiß oder wissen kann, daß sie geheim zu halten sind, durch Uebertretung eines Verbotes, durch Irreführung, Vorspiegelung oder sonstige Umtriebe in der Absicht ausspäht, um darüber einem fremden Staate eine Mittheilung zu machen, ist mit Staatsgefängniß bis zu fünf Jahren und an Geld bis zu viertausend Gulden zu bestrafen.

Digitized by Google

§. 456.

Mit Staatsgefängniß bis zu fünf Jahren und an Geld bis zu viertausend Gulden ist auch Derjenige zu bestrafen, welcher Mittheilungen über die Stellung, Bewegungen, Stärke und Operationen der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie, über den Zustand von Festungen und Befestigungswerken, ferner über die Menge der Waffen, des Kriegsmaterials und der Ausrüstungsgegenstände, oder über die Aufbewahrung, Menge, Beschaffenheit und den Transport von Lebensmitteln im Wege der Presse veröffentlicht, ungeachtet derartige Mittheilungen bereits untersagt worden sind, oder aus der Beschaffenheit der Mittheilungen, oder den Umständen entnommen werden konnte, daß durch eine solche Mittheilung das Interesse des Staates verletzt wird; ausgenommen sind nur solche Mittheilungen, welche eine von der Regierung veröffentlichte Nachricht enthalten.

§. 457.

Wer zur Kriegszeit, oder nachdem die Armee oder ein Theil derselben auf den Kriegsfuß gestellt worden ist, den mit einer Behörde wegen Lieferungen für die bewaffnete Macht abgeschlossenen Vertrag nicht erfüllt oder nicht den Bestimmungen des Vertrages entsprechend erfüllt, ist mit Gefängniß bis zu zwei Jahren und an Geld bis zu zweitausend Gulden zu bestrafen.

Eben dieselbe Strafe trifft auch Diejenigen, welche die Erfüllung der seitens eines Lieferanten übernommenen Verpflichtung auf Grund eines mit diesem geschlossenen Vertrages und mit Kenntniß des Zweckes, als Sublieferanten ganz oder theilweise auf sich nehmen; desgleichen auch die Bevollmächtigten und Vermittler, falls sie sich hinsichtlich der Unterlassung oder nicht entsprechenden Erfüllung der Lieferung eine Fahrlässigkeit zu Schulden kommen lassen.

Den Bestimmungen dieses Paragraphen gemäß sind auch jene Transportunternehmer und jene Bediensteten der Transportanstalten zu bestrafen, durch deren vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen oder aber durch deren Fahrlässigkeit der Transport von Truppen oder die für die letzteren bestimmten

Digitized by Google

Kriegserfordernisse, entweder gar nicht oder entsprechend nicht bewerkstelligt werden kann.

§. 458.

Die Bestimmungen dieses Hauptstückes sind nur in dem Falle anzuwenden, wenn das im §. 144 festgesetzte Verbrechen nicht vorliegt.

§. 459.

Wegen der in diesem Hauptstücke bezeichneten Verbrechen ist auch auf Amtsverlust und Entziehung der politischen Rechte zu erkennen.

§. 460.

Die in den §§. 46 und 47 des Ges.-Art. XL v. J. 1868 enthaltenen Strafbestimmungen über die ohne Bewilligung sich Verheirathenden und die militärpflichtigen Deserteure bleiben unberührt.

XLII. Hauptstück.

Verbrechen und Vergehen im Amte und im Advocatenstande.

§. 461.

Als öffentliche Beamte werden alle Diejenigen angesehen, welche auf Grund ihres Amtes, Dienstes oder eines erhaltenen besonderen Auftrages zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten im Verwaltungs- oder Justizdienste des Staates, oder im Dienste eines Munizipiums oder einer Gemeinde verpflichtet sind; ferner auch Diejenigen, welche bei den durch den Staat, ein Munizipium oder eine Gemeinde unmittelbar verwalteten öffentlichen Stiftungen, Krankenhäusern oder Irrenanstalten als Inspectoren, Aerzte, Beamte oder Diener angestellt sind.

Die königlichen Notare werden gleichfalls als öffentliche Beamte betrachtet.

§. 462.

Derjenige öffentliche Beamte, welcher einen ihm in seiner ämtlichen Eigenschaft übergebenen, oder zur Verwaltung, beziehungsweise zur Aufbewahrung anvertrauten Geldbetrag oder Geldeswerth besitzenden Gegenstand unterschlägt, begeht das

Digitized by Google

Verbrechen der Amtsunterschlagung und ist mit Kerker von zwei bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Wenn aber der Werth der unterschlagenen Sache tausend Gulden übersteigt, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§. 463.

Wegen Amtsunterschlagung ist auf Zuchthaus von fünf bis zu zehn Jahren zu erkennen, wenn der Thäter, um die Entdeckung zu verhindern oder zu erschweren, in die zur Eintragung oder zur Controle der Einnahmen dienenden Bücher, Rechnungen und Protokolle eine falsche Post eingetragen, eine eingetragene Post gefälscht, ein Manipulationsbuch, ein Protokoll oder eine andere auf die Unterschlagung sich beziehende Urkunde oder Schrift vernichtet oder unbrauchbar gemacht hat, sowie überhaupt auch dann, wenn er im Zusammenhange mit der Unterschlagung auch noch ein anderes Verbrechen oder Vergehen verübt hat, welches nicht schwerer zu bestrafen ist.

§. 464.

Die Amtsunterschlagung bildet ein Vergehen und ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen, wenn keiner der im §. 463 bezeichneten Fälle vorliegt und der Werth der unterschlagenen Sache aus der Dienstcaution des Beamten gedeckt werden konnte.

§. 465.

Derjenige öffentliche Beamte, welcher für eine in seiner ämtlichen Stellung zu leistende Handlung, oder für deren Unterlassung ein Geschenk oder eine Belohnung verlangt, annimmt oder ein darauf gerichtetes Versprechen nicht zurückweist, ist, wenn die Handlung oder Unterlassung sich nicht als eine Verletzung seiner Amtspflicht herausstellt, wegen Vergehens der Bestechung mit Gefängniß bis zu einem Jahre, wenn aber die Handlung oder Unterlassung eine Verletzung seiner Amtspflicht bildet, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Dieselben Strafen treffen den öffentlichen Beamten auch in dem Falle, wenn das Geschenk oder die Belohnung mit

Digitized by Google

seiner Zustimmung einer dritten Person übergeben oder versprochen wurde.

§. 466.

Die Anordnung des vorhergehenden Paragraphen bezieht sich nicht auf die auf einem Gesetze oder den Vorschriften beruhenden Gebühren und Belohnungen, auf das den öffentlichen Notaren, falls sie nicht als Bevollmächtigte des Gerichtes amtiren, freiwillig über den Tarif gezahlte Honorar; ferner auf die den öffentlichen Beamten für außerordentliche, im Interesse einer Partei vollführten Arbeiten gebührenden und durch die Dienstesvorschriften gestatteten Belohnungen und jene üblichen kleinen Geschenke, welche den Dienern gegeben werden, — falls ein solches Geschenk unaufgefordert gegeben wird und die Annahme durch die Dienstesvorschriften ausdrücklich nicht untersagt ist.

§. 467.

Derjenige öffentliche Beamte, welcher für ein erhaltenes oder versprochenes Geschenk oder eine Belohnung seine Amtspflicht entweder durch eine Handlung oder eine Unterlassung verletzt, ist wegen Verbrechens der Bestechung mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 468.

In gleicher Weise ist auch derjenige Richter, Untersuchungsrichter oder jener Beisitzer des Geschwornengerichtes zu bestrafen, welcher seine Amtspflicht zwar nicht verletzt, jedoch für eine Handlung oder Unterlassung, die ihm sein Amt auferlegt, ein Geschenk oder eine Belohnung fordert, annimmt, oder welcher ein darauf sich beziehendes Versprechen nicht sofort zurückweist, und zwar auch in dem Falle, wenn das Geschenk oder die Belohnung mit seiner Zustimmung einer dritten Person gegeben oder versprochen worden ist.

§. 469.

Mit Zuchthaus von fünf bis zu zehn Jahren ist zu bestrafen:

Digitized by Google

1) derjenige Richter, der in einer Civil- oder Strafsache hinsichtlich welcher er bestochen wurde, gesetzwidrig geurtheilt oder entschieden hat;

2) derjenige Untersuchungsrichter, welcher in seinem Vorgehen, beziehungsweise in seiner Verfügung bezüglich jener Strafsache, in der er bestochen wurde, seine Pflicht durch eine Handlung oder Unterlassung verletzt hat;

3) derjenige öffentliche Beamte, welcher bei einer behördlich angeordneten Versteigerung, einem Vertragsabschlusse oder bei einer Lieferung oder öffentlichen Arbeit hinsichtlich der Uebergabe, Uebernahme, Aufsicht oder Ueberprüfung in seiner ämtlichen Stellung oder auf Grund eines besonderen Auftrages mitwirkt, — wenn er dabei in Folge einer Bestechung gesetzwidrig vorgeht und der hiedurch zugefügte Schaden fünftausend Gulden übersteigt.

§. 470.

Mit Gefängniß bis zu einem Jahre und an Geld bis zu tausend Gulden ist Derjenige zu bestrafen, welcher einem öffentlichen Beamten zu dem Zwecke, damit dieser seine Pflicht verletze, ein Geschenk oder eine Belohnung gibt oder verspricht.

Wer aber eine solche Handlung einem Richter, Untersuchungsrichter oder Geschwornen gegenüber verübt, ist mit Gefängniß bis zu fünf Jahren und an Geld bis zu zweitausend Gulden zu bestrafen.

§. 471.

Derjenige öffentliche Beamte, welcher in der Absicht, um Jemandem widerrechtlich einen Nutzen zuzuwenden oder einen Schaden oder einen sonstigen Nachtheil zuzufügen, in seiner Amtshandlung oder seiner Verfügung eine Amtspflicht verletzt, macht sich des Vergehens des Amtsmißbrauches schuldig und ist mit Gefängniß bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Der Versuch ist strafbar.

§. 472.

Das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt begeht derjenige öffentliche Beamte und ist mit Zuchthaus bis zu fünf

Digitized by Google

Jahren zu bestrafen, welcher die bewaffnete Macht ohne rechtlichen Grund einschreiten läßt oder zum Einschreiten auffordert.

Wenn jedoch in diesem Falle durch den thatsächlichen Gebrauch der Waffen ein schwerer zu bestrafendes Verbrechen begangen wurde, so ist die auf letzteres gesetzte Strafe anzuwenden.

§. 473.

Derjenige öffentliche Beamte, welcher in Ausübung seines Amtes Jemanden mißhandelt oder mißhandeln läßt, begeht, — insofern dies nicht eine schwerer strafbare Handlung bildet, — das Vergehen des Mißbrauches der Amtsgewalt und ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 474.

Derjenige öffentliche Beamte oder Angehörige der bewaffneten Macht kann nicht zur Rechenschaft gezogen werden, welcher bei der Verübung des in den §§. 472 und 473 festgesetzten Verbrechens oder Vergehens den innerhalb seines gesetzlichen Wirkungskreises erlassenen Auftrag seines competenten Vorgesetzten vollzogen hat.

§. 475.

Das Vergehen des Mißbrauches der Amtsgewalt begeht derjenige öffentliche Beamte und ist mit Gefängniß bis zu fünf Jahren zu bestrafen, welcher seine Amtsgewalt dazu mißbraucht, um einen Anderen rechtswidrig zu einer Duldung oder Unterlassung zu zwingen.

Der Versuch ist strafbar.

§. 476.

Der Mißbrauch der Amtsgewalt bildet ein Verbrechen und ist mit Zuchthaus bis zu drei Jahren zu bestrafen, wenn ein Richter oder Untersuchungsrichter gegen eine solche Person, deren Unschuld ihm bekannt ist, die Strafuntersuchung einleitet.

Digitized by Google

§. 477.

Mit Kerker bis zu fünf Jahren ist derjenige öffentliche Beamte zu bestrafen, welcher zu dem Behufe, um von einem Angeklagten, Zeugen oder Sachverständigen eine Aussage oder eine Erklärung zu erpressen, gegen den Betreffenden Zwangsmaßregeln anwendet oder anwenden läßt.

§. 478.

Das im §. 476 bezeichnete Verbrechen begeht derjenige öffentliche Beamte und unterliegt der daselbst festgesetzten Strafe, welcher, um Jemanden der gesetzlichen Strafe zu entziehen, seine ämtliche Stellung mißbraucht und hinsichtlich des Strafverfahrens die Erfüllung seiner Amtspflicht versäumt, oder irgend eine Handlung unternimmt oder eine Verfügung trifft, um das Ergebniß des Strafverfahrens zu vereiteln.

Die gleiche Strafe trifft auch denjenigen öffentlichen Beamten, welcher den ihm obliegenden Vollzug eines rechtskräftigen Strafurtheiles in der in diesem Paragraphen erwähnten Absicht unterläßt.

§. 479.

Mit Staatsgefängniß bis zu einem Jahre ist derjenige öffentliche Beamte zu bestrafen, welcher eine ihm in seiner ämtlichen Stellung bekannt gewordene ämtliche Verhandlung, Verordnung, Mittheilung oder ein ihm in seiner ämtlichen Eigenschaft eingehändigtes Schriftstück zum Nachtheile des Staates oder einzelner Privatpersonen Anderen mittheilt oder veröffentlicht, trotzdem er weiß, daß der betreffende Inhalt ein Amtsgeheimniß bildet.

§. 480.

Derjenige öffentliche Beamte, welcher die Erfüllung seiner Amtspflicht verweigert, macht sich des Vergehens des Mißbrauches der Amtsgewalt schuldig und ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§. 481.

Die Verweigerung der Erfüllung einer Amtspflicht bildet ein Verbrechen und ist mit Kerker bis zu drei Jahren zu bestrafen,

Digitized by Google

wenn die Pflichterfüllung in Folge einer Verabredung zweier oder mehrerer öffentlicher Beamten verweigert wurde.

§. 482.

Derjenige Advocat, welcher in einer ihm in seiner Eigenschaft als Advocat anvertrauten Angelegenheit beiden Parteien mit Rath oder That pflichtwidrig dient, oder welcher im Laufe des Prozesses die Vertretung seiner Partei aufgibt oder kündigt und ohne Einwilligung derselben die Vertretung der Gegenpartei übernimmt, ist mit Gefängniß bis zu drei Jahren, wenn er aber im Einverständnisse mit der Gegenpartei zum Nachtheile seiner eigenen Partei wirkt, mit Kerker bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 483.

Ein Advocat, welcher sich durch ein Geschenk oder ein Versprechen bestechen läßt und in einer Strafsache zum Nachtheile seines Clienten pflichtwidrig vorgeht, ist, wenn es sich um eine Uebertretung handelt, mit Gefängniß bis zu drei Monaten, im Falle eines Vergehens mit Kerker bis zu einem Jahre und im Falle eines Verbrechens mit Kerker bis zu fünf Jahren zu bestrafen; wenn die Sache sich jedoch auf ein solches Verbrechen bezieht, welches nach dem Gesetze mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit dem Tode geahndet wird, ist der Advocat mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 484.

Wegen der in diesem Hauptstücke angeführten Verbrechen ist neben der festgesetzten Strafe auch auf Amtsverlust und Entziehung der polischen Rechte zu erkennen, wegen der Vergehen hingegen ist auch der Verlust des Amtes oder der betreffenden Stellung, beziehungsweise der Advocatur auszusprechen.

Digitized by Google

XLIII. Hauptstück.

Schlußbestimmungen.

§. 485.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes werden die damit im Widerspruche stehenden Gesetze, Verordnungen und Gerichtsgebräuche außer Kraft gesetzt.

§. 486.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes wird der Justizminister betraut. Die Verfügungen bezüglich des Zeitpunktes, mit welchem dieses Gesetz ins Leben tritt, sowie die Uebergangsbestimmungen wird ein besonderes Einführungsgesetz enthalten.

Digitized by Google

Inhalt.

Erster Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

		Seite
I. Hauptstück.	Einleitende Bestimmungen	1
II. „	Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes in Betreff des Gebietes und der Personen	2
III. „	Strafen	5
IV. „	Versuch	16
V. „	Theilnahme	17
VI. „	Vorsatz und Fahrlässigkeit	18
VII. „	Gründe, welche die Strafbarkeit ausschließen oder mildern	19
VIII. „	Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen	23
IX. „	Gründe, welche die Einleitung des Strafverfahrens und die Vollstreckung der Strafe ausschließen	25

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Arten der Verbrechen und Vergehen, und von ihrer Bestrafung.

I. Hauptstück.	Hochverrath	30
II. „	Thätlichkeit gegen den König und die Mitglieder des königlichen Hauses, sowie Beleidigung des Königs	33
III. „	Staatsverrath	34
IV. „	Aufstand	37
V. „	Gewaltthätigkeit gegen Behörden, Mitglieder des Reichstages oder gegen behördliche Organe	40
VI. „	Aufreizung gegen die Verfassung, das Gesetz, die Behörden oder die behördlichen Organe	42
VII. „	Gewaltthätigkeit gegen Privatpersonen	43
VIII. „	Verbrechen und Vergehen gegen das Wahlrecht der Bürger	44
IX. „	Verbrechen und Vergehen gegen die Religion und deren freie Ausübung	47
X. „	Verletzung der persönlichen Freiheit, des Hausrechtes, sowie des Brief- und Depeschengeheimnisses durch öffentliche Beamte	48
XI. „	Geldverfälschung	51
XII. „	Falsche Aussage und Meineid	54

Digitized by Google

			Seite
XIII.	Hauptstück.	Falsche Anschuldigung	57
XIV.	„	Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit	59
XV.	„	Zweifache Ehe	63
XVI.	„	Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Familienstand	—
XVII.	„	Verleumdung und Ehrenbeleidigung	64
XVIII.	„	Verbrechen und Vergehen wider das Leben	70
XIX.	„	Zweikampf	73
XX.	„	Körperliche Verletzung	75
XXI.	„	Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Gesundheitspflege	78
XXII.	„	Verletzung der persönlichen Freiheit durch Privatpersonen	79
XXIII.	„	Verletzung des Brief- und Depeschengeheimnisses durch Privatpersonen	81
XXIV.	„	Verbotene Offenbarung fremder Geheimnisse	82
XXV.	„	Störung des Hausfriedens durch Privatpersonen	—
XXVI.	„	Diebstahl	83
XXVII.	„	Raub und Erpressung	86
XXVIII.	„	Unterschlagung, Verletzung der gerichtlichen Sperre und Veruntreuung	88
XXIX.	„	Widerrechtliche Aneignung	90
XXX.	„	Hehlerei und Begünstigung	91
XXXI.	„	Betrug	93
XXXII.	„	Urkundenfälschung	95
XXXIII.	„	Ausstellung und Benützung falscher ärztlicher und Gemeindezeugnisse	100
XXXIV.	„	Stempelverfälschung	101
XXXV.	„	Betrügerischer und schuldbarer Bankerott	102
XXXVI.	„	Beschädigung fremden Vermögens	103
XXXVII.	„	Brandstiftung	105
XXXVIII.	„	Herbeiführung einer Ueberschwemmung	107
XXXIX.	„	Beschädigungen von Eisenbahnen, Schiffen und Telegraphen, und sonstige gemeingefährliche Handlungen	108
XL.	„	Befreiung von Gefangenen	111
XLI.	„	Verbrechen und Vergehen gegen die bewaffnete Macht	112
XLII.	„	Verbrechen und Vergehen im Amte und im Advokatenstande	115
XLIII.	„	Schlußbestimmungen	122

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Verlag von **M. Ráth** in Budapest, Haas'sches Palais

In deutscher Sprache; (auch in **ungarischer** und zum Theile in slovakischer, rumänischer, serbischer und croatischer Sprache zu haben.)

VII. Gesetzartikel vom Jahre 1875 über Regelung der Grundsteuer, nebst Ministerial-Vorschriften über Ausführung der Kataster-Arbeiten. 50 kr.

Die ungarischen Wehrgesetze vom Jahre 1868. Erläutert und ergänzt mit den Cirkular-Verordnungen über die Durchführung derselben, über die Aufnahme und Ausbildung der Freiwilligen etc. 1 fl.

1875. Lf. G. A. Ueber die Versorgung (Pensionirung u. s. w.) der k. k. Linien- und der Honvéd-Armee. 50 kr.

1875er Gesetzartikel über **Pensionirung der Volksschullehrer und Unterstützung ihrer Witwen und Waisen.** 40 kr.

Das neue Wahlgesetz vom Jahre 1874 und das Incompatibilitätsgesetz von 1875. 40 kr.

Die neue Advokaten-Ordnung. (XXXIV. Gesetzartikel v. J. 1874.) 40 kr.

XXXV. Gesetzartikel vom Jahre 1874. **Ueber die öffentlichen Notare.** 40 kr.

Gesetzartikel vom Jahre 1871 über die Regelung der Gemeinden. Amtliche Ausgabe mit dem **Municipal-Gesetze.** 50 kr.

Gesetzartikel vom Jahre 1873 über die **Colonisten-Gemeinden.** 30 kr.

Gesetze vom Jahre 1871 über **Wasserregulirung und Dammpolizei.** 20 kr.

Das neue **Gewerbegesetz.** 30 kr.

Das neue **Jagdgesetz.** 20 kr.

Gesetze vom Jahre 1871 über **Urbarial-Ablösung und Rodungen.** 40 kr.

1872. XXXVI. Gesetzartikel über **Regelung der Hauptstädte.** 30 kr.

1874. Gesetzartikel über das **Metersystem.** (Die neuen Masse und Gewichte.) 20 kr.

1874. XI. Gesetzartikel über das Verfahren bei Ableitung von Binnengewässern. 20 kr.

Vollständige Umrechnungs-Tabellen der alten Masse und Gewichte in das **neue metrische Mass**, und der **neuen metrischen Gewichte** und **Masse** in die **alten Masse** und **Gewichte.** 80 kr.

Buda-Pest und seine Umgebungen. Auf Veranlassung der hauptstädtischen Commune geschildert von Ludwig Havesi. Mit einem nach den neuesten authentischen Daten des Baurathes verfertigten Plane der Hauptstädte, einem alphabetisch geordneten Strassen-Verzeichniss und 20 in den Text gedruckten Abbildungen. Cartonirt 1 fl. 20 kr., geb. 1 fl. 60 kr.

Druck von C. F. Wigand in Trautenau

Digitized by Google